Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1176

29. 10. 73

Sachgebiet 82

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1974) und Gutachten des Sozialbeirats

Inhalt

	Seite
I. Rentenanpassungsbericht 1974	7
Einleitung	9
Teil A Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	12
1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart	12
1.1. Versicherte	12
1.2. Rentenanträge	14
1.3. Rentenzugänge	20
1.4. Anzahl der laufenden Renten	22
1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten	24
1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag	31
1.7. Einnahmen und Ausgaben	37
1.8. Vermögen	37
2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens bis zum Jahre 1988	45
2.1. Der gesetzliche Auftrag	45
2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen	45
2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	49
2.3.1. Allgemeine Annahmen	49
2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben	52
2.3.3. Vermögen	55
2.3.4. Rentenniveausicherung	55

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Seite

Teil B Knappschaftliche Rentenversicherung 57

1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart .. 57
1.1. Versicherte 57
1.2. Rentenanträge 60
1.3. Rentenzugänge 62
1.4. Anzahl der laufenden Renten 64
1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten 64
1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag 67
1.7. Einnahmen und Ausgaben 67
1.8. Vermögen 73

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens bis zum Jahre 1988 77
2.1. Der gesetzliche Auftrag 77
2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen 80
2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen 80
2.3.1. Allgemeine Annahmen 80
2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben 82
2.3.3. Vermögen 87
2.3.4. Rentenniveausicherung 87

Teil C Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten 89

Teil D Gesetzliche Unfallversicherung 90

Teil E Vorschläge für die Gesetzgebung 94

II. Gutachten des Sozialbeirats 95

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht — Seite

1 Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht im April 1970 und 1971 13

2 Die „Pflichtversicherten am Stichtag" in der Rentenversicherung der Arbeiter nach Altersgruppen und Geschlecht 1964 bis 1971 15

3 Die „Pflichtversicherten am Stichtag" in der Rentenversicherung der Angestellten nach Altersgruppen und Geschlecht 1964 bis 1971 16

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers am 29. Oktober 1973 — I/4 (IV/3) — 814 07 — Re 53/73.
Federführend: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Übersicht		Seite
4	Altersgliederung der „Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten", der „freiwilligen Beitragszahler" und der „latent Versicherten" in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1971	17
5	Relative Altersgliederung der einzelnen Versichertengruppen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1971	18
6	Die Rentenanträge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1965 bis 1973	19
7	Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Rentenarten 1963 bis 1972	20
8	Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten 1968 bis 1973	23
9	Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Handwerkerrenten nach Rentenarten 1968 bis 1973	24
10	Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten nach Rentenarten 1968 bis 1973	25
11	Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten nach anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und Rentenarten	26
12	Durchschnittliche Höhe der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten nach anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und Rentenarten	28
13	Die durchschnittliche Entgeltrelation bei Altersruhegeldern nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. November 1972	31
14	Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	32
15	Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	33
16	Relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	34
17	Relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten	35
18	Anzahl und relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Witwenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag	36
19	Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1967 bis 1972	38
20	Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1973	40
21	Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1973	44
22	Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1973 bis 1988	45
23	Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen, die Beitragsbemessungsgrenzen und das Rentenniveau in der ArV und der AnV von 1972 bis 1988	48
24	Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht	58

Übersicht		Seite
25	Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach Altersgruppen und der Anteil der weiblichen Versicherten (in v. H.)	60
26	Die Anzahl der Rentenanträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung	61
27	Die Rentenneuzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach einzelnen Rentenarten	62
28	Die Anzahl der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten	65
29	Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten	66
30	Die am 1. Januar 1973 laufenden Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten (einschließlich der 15. Rentenanpassung zum 1. Juli 1972) — Anzahl der Renten —	68
31	Die am 1. Januar 1973 laufenden Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten (einschließlich der 15. Rentenanpassung zum 1. Juli 1972) — Relative Verteilung in v. H. —	70
32	Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1966 bis 1972	72
33	Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung	74
34	Betriebsmittel und Vermögensanlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung	76
35	Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1973 bis 1988	78
36	Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen, die Beitragsbemessungsgrenzen und das Rentenniveau in der knappschaftlichen Rentenversicherung 1972 bis 1988	81
37	Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung	82
38	Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1971 und 1972	91
39	Bestand der laufenden Renten an Verletzte und Erkrankte nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Jahresende 1969 bis 1972	92
40	Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Jahresende 1969 bis 1972	92

Fundstellen für die früheren Berichte

Kurzbezeichnung	Bundestags-drucksache	Bundesrats-drucksache
Sozialbericht		
1958	568	223/58
1959	1255	292/59
1960	2082	271/60
1961	3005	358/61
1962	IV/641	284/62
1963	IV/1486	403/63
1964	IV/2566	419/64
1965	IV/3795	494/65
1966	V/940	396/66
1967	V/2117	476/67
1968	V/3256	485/68
1969	V/4645	527/69
Rentenanpassungs-bericht		
1970	VI/581	177/70
1971	VI/2040	160/71
1972	VI/3254	121/72
1973	7/88	116/73

I. Rentenanpassungsbericht 1974

I. Rentenanpassungsbericht 1974

Einleitung

Nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze (§ 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG) in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften nunmehr alljährlich bis zum 31. Oktober einen Rentenanpassungsbericht vorzulegen. Die Bundesregierung konnte sich auf diese vierte Änderung des Vorlagezeitpunkts einrichten und erfüllt mit dem Rentenanpassungsbericht 1974 zum 17. Mal seit der Rentenreform des Jahres 1957 termingerecht den Auftrag, das Parlament ausführlich über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen in der Bundesrepublik Deutschland in Vergangenheit, Gegenwart und vorhersehbarer Zukunft zu unterrichten.

Der Rentenanpassungsbericht 1974 ist die zweite diesbezügliche Information durch die Bundesregierung im Jahre 1973. Die Vorlage des Rentenanpassungsberichts 1973 (Bundesrat-Drucksache 116/73, Drucksache 7/88) zum 31. Januar 1973 ging auf eine Sondervorschrift des Rentenreformgesetzes 1972 (a. a. O.) zurück. Er hatte in erster Linie den Zweck, die längerfristigen finanziellen Auswirkungen der in diesem Gesetz beschlossenen Leistungsverbesserungen darzulegen.

Der Rentenanpassungsbericht 1974 dient sowohl der finanziellen Begründung der zum 1. Juli 1974 durchzuführenden 17. Rentenanpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen als auch der Darlegung längerfristiger finanzieller Perspektiven in diesen Versicherungszweigen. Gleichzeitig befaßt er sich mit den finanziellen Auswirkungen einer weiteren Anpassung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, die gemäß § 579 RVO zum 1. Januar 1975 vorzunehmen ist.

Der vorliegende Bericht gibt ebenso wie sein Vorläufer vom Januar 1973 Auskünfte über den Einfluß des neuen Versicherungs- und Leistungsrechts auf die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den gesetzlichen Rentenversicherungen. Dabei wurden die Berechnungen des Rentenanpassungsberichts 1973 so weit aktualisiert, wie es die neu gewonnenen statistischen Unterlagen bis zur Fertigstellung der Vorlage erlaubten. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit dem vorliegenden Bericht nicht auch gleichzeitig den Aufträgen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung entsprochen wird, über Auswirkungen des Rentenreformgesetzes zu berichten. Im Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts war bei den Rentenversicherungsträgern weder die Durchführung der kraft Gesetzes vorzunehmenden Rentenberechnungen nach Mindesteinkommen abgeschlossen noch bekannt, wie viele Versicherte bis zum Jahresende 1973 die flexible Altersgrenze in Anspruch nehmen werden. Die Bundesregierung wird dem Berichtsersuchen so bald nachkommen, wie es die statistische Erfassung der genannten Vorgänge erlaubt; sie ist mit den Versicherungsträgern gemeinsam bemüht, fundiertes Zahlenmaterial zu gewinnen, auszuwerten und zu veröffentlichen.

Kernstück des Rentenanpassungsberichts 1974 sind wiederum die Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten einerseits und der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits für die künftigen 15 Jahre.

Für die zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorschriften gilt der Rechtsstand vom 1. August 1973 mit der seit Einführung dieses Berechnungsverfahrens zwangsläufigen Abweichung, daß laufende Rentenanpassungen jeweils zum 1. Juli in die Kalkulationen einbezogen werden. Das Basisjahr für die Vorausberechnungen ist 1972, für das die Rechnungsergebnisse der Versicherungsträger inzwischen vorliegen. Die Annahmen über die Entwicklung der Entgelte und der Zahl der Beschäftigten entsprechen den zwischen den verantwortlichen Bundesressorts vereinbarten Daten der mittelfristigen Wirtschaftsprojektion und der Finanzplanung des Bundes. Diese Daten und die für die Vorausberechnungen angewandten Methoden sind am 4. September 1973 von den Teilnehmern an den Abstimmungsgesprächen über die langfristige finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen (Abstimmungskreis) eingehend beraten worden.

Die Vorausberechnungen lassen erkennen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von drei Monatsausgaben in keinem Jahr des Kalkulationszeitraums (1973 bis 1988) unterschritten werden wird. Die niedrigste gemeinsame Rücklage der ArV und AnV wurde für 1986 mit 4,5 Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr ermittelt. Die für das Endjahr des Vorausberechnungszeitraumes (1988) errechnete Differenz zwischen der tatsächlich vorhandenen Rücklage und dem gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage-Soll von rund 22 Mrd. DM dürfte ausreichen, neben laufenden weiteren Rentenanpassungen alle Leistungsverbesserungen des Rentenreformgesetzes und auch eine höhere Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze als 70 v. H. — wie sie bei den abschließenden parlamentarischen Beratungen des Rentenreformgesetzes unterstellt worden ist — zu finanzieren.

Durch das 16. Rentenanpassungsgesetz vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 525) sind die anpassungsfähigen Rententeile in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung anläßlich der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahre 1972 auf das Jahr 1973 mit Wirkung vom 1. Juli 1973 an um 11,35 v. H. erhöht worden. Die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1974 wird um 11,21 v. H. höher sein als die des Jahres 1973 (vgl. Übersichten 24 und 35). Im Entwurf des 17. Rentenanpassungsgesetzes wird daher eine entsprechende Rentenerhöhung vom 1. Juli 1974 an vorgeschlagen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Rentenanpassung von Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme abhängig (§ 579 RVO). Diese statistische Größe wird sich vom Jahre 1972 auf das Jahr 1973 um schätzungsweise 11,6 v. H. erhöhen (vgl. Teil D). Dementsprechend wird im Entwurf des 17. Rentenanpassungsgesetzes vorgeschlagen, die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1972 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld vom 1. Januar 1975 an um 11,6 v. H. zu erhöhen.

Im vorliegenden Bericht unterbreitet die Bundesregierung auch Material für die Beurteilung der Finanzlage der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung in Vergangenheit und Gegenwart. Dabei hat sie sich — ebenso wie im Rentenanpassungsbericht 1973 — auf Zahlenangaben beschränkt, die sich allein auf die Versicherten und Rentner beziehen. Das Zahlenmaterial über die Vergangenheit beginnt — unter Berücksichtigung drucktechnischer Möglichkeiten — im allgemeinen mit dem Jahre 1966. Im übrigen wird auf die vorangegangenen Rentenanpassungs- bzw. Sozialberichte verwiesen (vgl. erste Innenseite dieses Berichts).

Der Rentenanpassungsbericht 1974 gliedert sich in fünf Teile.

Im Teil A wird für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Finanzlage in Vergangenheit und Gegenwart sowie die vorausberechnete finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1988 dargestellt.

Im Teil B wird für die knappschaftliche Rentenversicherung die Finanzlage in Vergangenheit und Gegenwart sowie die vorausberechnete finanzielle Entwicklung bis zum Jahre 1988 dargestellt.

Im Teil C erfolgt eine Beurteilung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten.

Teil D gibt einen Überblick über die wichtigsten Daten aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Teil E enthält die Vorschläge der Bundesregierung für die Gesetzgebung.

Der Sozialbeirat hat zu den Vorausberechnungen für die künftigen 15 Jahre und zu den Vorschlägen der Bundesregierung hinsichtlich der 17. Rentenanpassung in einem Gutachten Stellung genommen. Dieses Gutachten ist in Teil II des vorliegenden Berichts abgedruckt.

Teil A

Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart [1])

1.1. Versicherte

Seit der Einrichtung des Mikrozensus im Jahre 1957 wird jährlich 1 v. H. der Bevölkerung des Bundesgebietes im Rahmen dieser Erhebung des Statistischen Bundesamtes neben anderen Tatbeständen auch nach der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung befragt. Im Jahre 1971 fand die Befragung in der Woche vom 18. bis 24. April statt. Folgende Merkmale wurden ermittelt:

— Geschlecht

— Alter

— Stellung zum Erwerbsleben

— Versicherungszweig

— Versicherungsverhältnis

— Staatsangehörigkeit.

Handwerker, die nach dem Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 — BGBl. I S. 737 — mit Änderungen) seit dem 1. Januar 1962 in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert sind, oder die früher Beiträge zur Altersversorgung des deutschen Handwerks geleistet haben, rechnen auch statistisch zu den Versicherten der Arbeiterrentenversicherung.

Berufssoldaten und Wehrdienstleistende sind im Mikrozensus zwar erfaßt, werden aber bei der differenzierten Auswertung der Ergebnisse nicht berücksichtigt, da ihre Zahl infolge der besonderen Erhebungsmethode des Mikrozensus (Befragung der Privathaushalte) nicht vollständig ermittelt werden kann.

Hinsichtlich des *Versicherungsverhältnisses* werden die Versicherten in vier Personengruppen eingeteilt:

a) Pflichtversicherte am Stichtag

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren;

b) Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren, aber in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag mindestens einen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten (z. B. Arbeitslose, arbeitsunfähig Kranke ohne Lohn- oder Gehaltsfortzahlung, Rentenbezieher, Ehefrauen, soweit diese Personen die versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb der letzten 12 Monate aufgegeben haben);

c) Freiwillig Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag keinen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in den letzten 12 Monaten mindestens einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hatten;

d) Sonstige (latent) Versicherte

Personen, die am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und auch in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag weder einen Pflichtbeitrag noch einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, wohl aber in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum April 1969 (Mikrozensus 1970) bzw. bis April 1970 (Mikrozensus 1971) mindestens einen Pflichtbeitrag oder freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hatten, sich ihre Beiträge nicht haben erstatten lassen und noch keine Rente aus der Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung beziehen.

Die Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten und die sonstigen (latent) Versicherten wurden dem Versicherungszweig zugeordnet, an den der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Die in diesem Bericht veröffentlichten Ergebnisse des Mikrozensus vermitteln die wichtigsten Einblicke in die Struktur des Versichertenbestandes der gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

Übersicht 1 zeigt die Verteilung der Versicherten auf die Versicherungszweige — unterschieden nach Männern und Frauen sowie nach dem Versicherungsverhältnis — für die Jahre 1970 und 1971.

Untersucht man die zahlenmäßige Entwicklung für die einzelnen Versichertengruppen, so wird recht deutlich, wie der Anstieg der „Pflichtversicherten am Stichtag" — welche die größte Gruppe der Versicherten repräsentieren — sich insgesamt von 1970 auf 1971 verlangsamt hat (+ 89 000). Dies ist um so

[1]) Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts lagen aus aufbereitungstechnischen Gründen neuere Ergebnisse sowohl des Mikrozensus als auch der Rentenbestandsstatistik noch nicht vor. Deshalb mußte zur Darstellung der Struktur des Versicherten- und des Rentenbestandes auf die Materialien zurückgegriffen werden, welche im Rentenanpassungsbericht 1973 bereits verwendet wurden.

Übersicht 1

Die Versicherten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Versicherungsverhältnis und dem Geschlecht im April 1970 und 1971 [1])

Versicherungsverhältnis	1970			1971		
	ArV	AnV	ArV + AnV	ArV	AnV	ArV + AnV
	1 000					
	Männer					
a. Pflichtversicherte am Stichtag	8 789,2	3 557,7	12 346,9	8 641,4	3 664,8	12 306,2
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	128,8	110,0	238,8	139,6	129,6	269,2
zusammen (a + b)	8 918,0	3 667,7	12 585,7	8 781,0	3 794,4	12 575,4
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten ..	130,5	206,0	336,5	123,0	212,9	335,9
d. latent Versicherte	696,1	521,4	1 217,5	667,8	515,5	1 183,3
insgesamt (a + b + c + d) ..	9 744,6	4 395,1	14 139,7	9 571,8	4 522,8	14 094,6
	Frauen					
a. Pflichtversicherte am Stichtag	3 306,6	3 560,4	6 867,0	3 205,8	3 791,1	6 996,9
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	213,9	187,6	401,5	215,7	181,5	397,2
zusammen (a + b)	3 520,5	3 748,0	7 268,5	3 421,5	3 972,6	7 394,1
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten ..	173,3	145,8	319,1	152,1	137,1	289,2
d. latent Versicherte	2 422,0	1 526,5	3 948,5	2 331,9	1 547,1	3 879,0
insgesamt (a + b + c + d) ..	6 115,8	5 420,3	11 536,1	5 905,5	5 656,8	11 562,3
	Männer und Frauen					
a. Pflichtversicherte am Stichtag	12 095,8	7 118,1	19 213,9	11 847,2	7 455,9	19 303,1
b. Pflichtversicherte in den letzten 12 Monaten	342,7	297,6	640,3	355,3	311,1	666,4
zusammen (a + b)	12 438,5	7 415,7	19 854,2	12 202,5	7 767,0	19 969,5
c. freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten ..	303,8	351,8	655,6	275,1	350,0	625,1
d. latent Versicherte	3 118,1	2 047,9	5 166,0	2 999,7	2 062,6	5 062,3
insgesamt (a + b + c + d) ..	15 860,4	9 815,4	25 675,8	15 477,3	10 179,6	25 656,9

[1]) ohne Berufssoldaten und Wehrdienstleistende

bemerkenswerter, da von 1969 auf 1970 ein kräftiges Wachstum der Zahl der Pflichtversicherten (+ 638 000) infolge der konjunkturellen Erholung zu beobachten war. Aus diesen Entwicklungstendenzen ist zu schließen, daß zur Zeit die inländischen Beschäftigtenreserven ausgeschöpft sein dürften. Außerdem muß hier berücksichtigt werden, daß die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer von 1970 auf 1971 nicht mehr in dem Maße zugenommen hat wie von 1969 auf 1970 (+ 321 000 gegenüber + 441 000). Auch die Zahl der Arbeitslosen ist im Jahresdurchschnitt — wenn auch geringfügig — gestiegen (+ 36 000 gegenüber − 30 000).

Auffallend ist ferner, daß bei dieser Entwicklung sich die Zahl der männlichen ganz im Gegensatz zu derjenigen der weiblichen Pflichtversicherten leicht verminderte. Hier wird die Fluktuation von der Arbeiterrenten- zur Angestelltenversicherung deutlich sichtbar. Sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Pflichtversicherten der Arbeiterrentenversicherung sind sehr deutliche Abnahmetendenzen (− 148 000 bzw. −101 000) zu erkennen; die Zunahme in der Angestelltenversicherung belief sich hingegen auf 107 000 bei den männlichen und auf 231 000 bei den weiblichen Pflichtversicherten. Diese Zunahmen haben für die weiblichen Pflichtversicherten die Abnahmen in der Arbeiterrentenversicherung mehr als kompensieren können; per Saldo ergibt sich ein Plus von 130 000. Offensichtlich hat hier nicht nur die Fluktuation in Angestelltentätigkeiten, unter anderem auch durch die Aufgabe selbständiger Tätigkeiten, sondern ebenfalls die von Frauen wiederaufgenommene Erwerbstätigkeit — etwa als versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung — einen wichtigen Einfluß. Bei den männlichen Versicherten sind derartige Kompensationseffekte aufgrund des spezifisch anderen Erwerbsverlaufs nicht im selben Maße zu erwarten.

Man kann jedenfalls feststellen, daß eine anhaltend günstige konjunkturelle Lage einen Impuls auf die Fluktuation von der Arbeiterrenten- zur Angestelltenversicherung ausübt und verstärkt sowohl Berufseintritte in als auch Wiederaufnahmen von Angestelltentätigkeiten — hier vor allem bei den Frauen — bewirkt.

Die Gruppe der *„Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten"* erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig um 26 000, lag also deutlich unter dem Stand des Jahres 1969. Diese Zunahme betrifft Versicherte der Arbeiterrenten- und der Angestelltenversicherung und hier vor allem die Gruppe der männlichen Versicherten. Der geringe Anstieg erklärt sich vornehmlich durch die leicht höhere Zahl der Arbeitslosen. Denn nach der Definition des Mikrozensus zählen Arbeitslose, die bis zum Stichtag dieser Erhebung keine Beschäftigung gefunden haben, zu den „Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten" oder, wenn die Arbeitslosigkeit vorher länger als ein Jahr gedauert hat, zur Gruppe der „latent Versicherten".

Weiter verringert hat sich insgesamt die Zahl der *„freiwilligen Beitragszahler in den letzten 12 Monaten"*, und zwar um rd. 31 000. Der Rückgang dürfte u. a. darauf beruhen, daß Personen dieser Versichertengruppe in die Kategorie der Pflichtversicherten überwechselten.

Die Zahl der *„sonstigen (latent) Versicherten"* hat in der Rentenversicherung der Arbeiter abgenommen und in der Rentenversicherung der Angestellten weiterhin — wenn auch nur schwach — zugenommen. In beiden Zweigen zusammen ergibt sich gegenüber 1970 eine Abnahme um rd. 104 000 Personen. Diese Entwicklung ist sehr wahrscheinlich durch die Aufnahme von versicherungspflichtigen Beschäftigungen, im besonderen bei weiblichen Versicherten der Arbeiterrentenversicherung, sowie durch Eintritt von Versicherungsfällen bedingt.

Faßt man die hier im einzelnen aufgeführten Gruppen der Versicherten zusammen, so zeigt sich, daß deren *Gesamtzahl* im Vergleich zu 1970 mit rd. 25,7 Millionen stabil geblieben ist; die prozentuale Zunahme des Vorjahres von 1,2 v. H. ist nicht mehr erreicht worden. Das inländische Versichertenpotential — allerdings für die Verhältnisse des Jahres 1971, also vor dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes, gesprochen — dürfte nahezu ausgeschöpft sein. Tendenziell gestiegen ist nur die Zahl der weiblichen Versicherten; dem steht ein leichter Rückgang der männlichen Versicherten gegenüber. Fortgesetzt hat sich aber die Umschichtung zwischen den einzelnen Versichertengruppen, und zwar infolge der anhaltend günstigen Beschäftigungslage mit dem Trend zur Pflichtversicherung.

In den *Übersichten 2 bis 4* ist für die Jahre 1964 bis 1971 die Altersgliederung der männlichen und weiblichen Versicherten der Arbeiterrenten- und der Angestelltenversicherung dargestellt, und zwar getrennt für die „Pflichtversicherten am Stichtag" (Übersichten 2 und 3) sowie für die „Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, die freiwilligen Beitragszahler und die sonstigen (latent) Versicherten" mit den Ergebnissen für 1971 in der Übersicht 4. Die *relative Altersgliederung* der einzelnen Versichertengruppen im Jahre 1971 enthält die *Übersicht 5.*

Die von Jahr zu Jahr sichtbar werdenden Schwankungen in der zahlenmäßigen Besetzung der Altersgruppen folgen den allgemeinen Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung. Außerdem schlagen sich hier, besonders bei den Pflichtversicherten, auch Änderungen der Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung nieder, wie sie beispielsweise in der Gruppe der jüngeren Versicherten zu beobachten sind. Bei ihnen führen die Verlängerung der Ausbildung und die stärkere Bildungsnachfrage zu einem Rückgang der Versichertenzahlen. Andererseits übt die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer, speziell in der Arbeiterrentenversicherung, einen günstigen Einfluß auf die Altersstruktur der Versicherten aus.

1.2. Rentenanträge

Zeigte bisher die Zahl der eingegangenen Rentenanträge sowohl in der Rentenversicherung der Arbeiter als auch in der Rentenversicherung der Angestellten eine leicht stagnierende Tendenz, so haben

(Fortsetzung des Textes auf Seite 20)

Übersicht 2

Die **Pflichtversicherten am Stichtag** in der Rentenversicherung der Arbeiter nach Altersgruppen und Geschlecht 1964 bis 1971 [1]

Altersgruppe von ... bis ... Jahre [2]	April 1964	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968	April 1969	April 1970	April 1971
	1 000							
	Männer							
bis 14	30,3	25,3	18,2	1,3	1,2	0,7	0,7	1,1
15—19	914,8	973,6	965,9	901,2	896,3	888,8	856,5	846,6
20—24	1 098,3	942,3	849,6	782,3	792,9	810,4	881,1	879,8
25—29	1 390,8	1 452,9	1 411,8	1 310,6	1 235,5	1 152,5	1 046,5	919,3
30—34	1 106,5	1 161,4	1 223,4	1 196,8	1 254,2	1 336,1	1 427,1	1 355,1
35—39	943,3	985,0	1 014,7	1 010,5	1 019,1	1 066,0	1 131,8	1 187,8
40—44	729,1	742,9	748,1	763,2	817,3	888,2	990,7	1 021,3
45—49	463,1	490,4	546,4	607,9	668,5	699,1	729,1	742,3
50—54	706,8	658,4	581,9	505,1	446,8	422,1	465,2	525,5
55—59	754,3	737,2	681,7	671,8	649,0	621,4	610,5	534,6
60—64	566,7	588,8	580,0	562,0	545,8	524,6	550,8	528,5
65—69	95,9	88,1	85,5	91,5	89,3	93,3	91,4	93,8
70—74	11,9	7,3	5,5	2,9	4,3	4,7	5,9	4,1
75 und älter ..	3,5	2,2	1,4	1,4	0,9	1,6	1,9	1,6
zusammen ...	8 815,3	8 855,8	8 714,1	8 408,5	8 421,1	8 509,5	8 789,2	8 641,4
	Frauen							
bis 14	15,9	14,7	9,3	1,0	0,7	0,4	0,4	0,6
15—19	470,5	490,2	472,7	428,0	412,5	419,5	393,4	358,8
20—24	513,9	447,2	380,0	348,4	340,6	358,1	407,1	378,6
25—29	431,6	432,4	409,4	357,3	321,8	313,2	285,8	266,4
30—34	333,7	337,4	332,1	315,2	326,5	354,8	376,1	344,2
35—39	337,9	344,0	340,7	320,1	307,7	320,0	348,2	362,2
40—44	381,5	387,4	377,5	342,7	335,0	338,1	375,4	377,3
45—49	255,6	274,6	309,2	335,7	363,6	371,1	381,4	386,3
50—54	347,4	346,5	305,4	258,2	240,1	224,1	259,9	294,5
55—59	281,9	309,5	306,2	297,8	296,8	296,1	302,0	273,1
60—64	117,8	124,6	140,4	140,1	140,1	144,3	146,0	132,9
65—69	20,2	21,5	22,6	24,1	25,8	24,7	25,6	26,6
70—74	3,2	3,2	3,3	3,3	3,6	3,0	3,9	3,5
75 und älter ..	0,7	1,0	0,7	0,7	0,5	0,4	1,4	0,8
zusammen ...	3 511,8	3 534,2	3 409,5	3 172,6	3 115,3	3 167,8	3 306,6	3 205,8
	Männer und Frauen							
bis 14	46,2	40,0	27,5	2,3	1,9	1,1	1,1	1,7
15—19	1 385,3	1 463,8	1 438,6	1 329,2	1 308,8	1 308,3	1 249,9	1 205,4
20—24	1 612,2	1 389,5	1 229,6	1 130,7	1 133,5	1 168,5	1 288,2	1 258,4
25—29	1 822,4	1 885,3	1 821,2	1 667,9	1 557,3	1 465,7	1 332,3	1 185,7
30—34	1 440,2	1 498,8	1 555,5	1 512,0	1 580,7	1 690,9	1 803,2	1 699,3
35—39	1 281,2	1 329,0	1 355,4	1 330,6	1 326,8	1 386,0	1 480,0	1 550,0
40—44	1 110,6	1 130,3	1 125,6	1 105,9	1 152,3	1 226,3	1 366,1	1 398,6
45—49	718,7	765,0	855,6	943,6	1 032,1	1 070,2	1 110,5	1 128,6
50—54	1 054,2	1 004,9	887,3	763,3	686,9	646,2	725,1	820,0
55—59	1 036,2	1 046,7	987,9	969,6	945,8	917,5	912,5	807,7
60—64	684,5	713,4	720,4	702,1	685,9	668,9	696,8	661,4
65—69	116,1	109,6	108,1	115,6	115,1	118,0	117,0	120,4
70—74	15,1	10,5	8,8	6,2	7,9	7,7	9,8	7,6
75 und älter ..	4,2	3,2	2,1	2,1	1,4	2,0	3,3	2,4
insgesamt ...	12 327,1	12 390,0	12 123,6	11 581,1	11 536,4	11 677,3	12 095,8	11 847,2

[1] einschließlich der versicherungspflichtigen Handwerker; ohne Wehrdienstleistende
[2] Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 3

Die **Pflichtversicherten am Stichtag** in der Rentenversicherung der Angestellten nach Altersgruppen und Geschlecht 1964 bis 1971 [1])

Altersgruppe von ... bis ... Jahre [2])	April 1964	Mai 1965	April 1966	April 1967	April 1968	April 1969	April 1970	April 1971
	1 000							
	Männer							
bis 14	5,5	4,2	2,9	0,2	0,6	0,3	0,4	0,1
15—19	218,1	232,4	235,0	239,4	220,2	216,1	209,2	208,7
20—24	308,5	286,0	272,0	260,5	271,7	266,5	302,1	312,2
25—29	410,2	437,5	473,6	486,0	505,8	506,3	471,2	446,0
30—34	293,8	314,6	371,6	413,9	480,6	536,3	585,5	620,2
35—39	330,4	330,6	359,7	346,3	352,3	359,0	400,2	443,0
40—44	304,3	300,7	326,3	336,9	375,1	407,2	413,2	424,0
45—49	190,5	217,3	261,1	305,8	356,5	369,1	366,3	384,2
50—54	269,9	249,9	242,6	220,7	220,9	220,7	247,2	284,1
55—59	240,4	237,8	252,8	264,2	282,8	289,6	289,1	265,4
60—64	185,0	190,6	213,7	217,7	218,5	234,8	231,1	235,1
65—69	29,7	31,8	36,1	38,7	40,3	38,6	39,6	38,8
70—74	3,5	3,0	3,9	2,4	1,9	2,5	2,4	2,4
75 und älter ..	0,7	0,7	1,2	0,8	0,6	0,2	0,2	0,6
zusammen ...	2 790,5	2 837,1	3 052,5	3 133,5	3 327,8	3 447,3	3 557,7	3 664,8
	Frauen							
bis 14	17,2	13,8	13,2	0,5	0,5	—	0,5	0,6
15—19	635,7	686,9	683,8	680,3	644,6	610,2	584,0	608,9
20—24	793,7	714,6	690,4	687,7	686,7	711,1	742,2	786,0
25—29	451,1	491,2	522,7	521,8	521,8	504,4	481,1	483,5
30—34	190,0	210,5	244,3	265,2	311,9	347,4	389,2	446,7
35—39	223,6	211,9	200,9	194,2	192,6	206,3	234,2	276,4
40—44	284,4	288,2	289,4	273,9	273,2	272,5	271,6	276,0
45—49	158,5	193,1	236,1	266,9	295,6	324,0	330,7	351,9
50—54	189,1	192,7	202,2	183,2	174,4	179,7	215,9	255,2
55—59	141,4	158,3	165,0	169,7	180,0	192,1	201,3	195,1
60—64	62,7	69,0	74,1	74,5	79,0	87,0	90,6	91,2
65—69	7,9	9,9	13,4	15,6	15,1	15,0	16,3	16,4
70—74	1,2	1,5	1,2	1,5	0,8	1,3	2,1	2,9
75 und älter ..	0,3	0,7	0,2	0,2	0,3	0,3	0,7	0,3
zusammen ...	3 156,8	3 242,3	3 336,9	3 335,2	3 376,5	3 451,3	3 560,4	3 791,1
	Männer und Frauen							
bis 14	22,7	18,0	16,1	0,7	1,1	0,3	0,9	0,7
15—19	853,8	919,3	918,8	919,7	864,8	826,3	793,2	817,6
20—24	1 102,2	1 000,6	962,4	948,2	958,4	977,6	1 044,3	1 098,2
25—29	861,3	928,7	996,3	1 007,8	1 027,6	1 010,7	952,3	929,5
30—34	483,8	525,1	615,9	679,1	792,5	883,8	974,7	1 066,9
35—39	554,0	542,5	560,6	540,5	544,9	565,3	634,4	719,4
40—44	588,7	588,9	615,7	610,8	648,3	679,7	684,8	700,0
45—49	349,0	410,4	497,2	572,7	652,1	693,1	697,0	736,1
50—54	459,0	442,6	444,8	403,9	395,3	400,4	463,1	539,3
55—59	381,8	396,1	417,8	433,9	462,8	481,7	490,4	460,5
60—64	247,7	259,6	287,8	292,2	297,5	321,8	321,7	326,3
65—69	37,6	41,7	49,5	54,3	55,4	53,6	55,9	55,2
70—74	4,7	4,5	5,1	3,9	2,7	3,8	4,5	5,3
75 und älter ..	1,0	1,4	1,4	1,0	0,9	0,5	0,9	0,9
insgesamt ...	5 947,3	6 079,4	6 389,4	6 468,7	6 704,3	6 898,6	7 118,1	7 455,9

[1]) ohne Wehrdienstleistende
[2]) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 4

Altersgliederung der **Pflichtversicherten in den letzten 12 Monaten, der freiwilligen Beitragszahler** und der **latent Versicherten** in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1971 [1])

Altersgruppe von ... bis ... Jahre [2])	Arbeiterrentenversicherung			Angestelltenversicherung		
	Pflicht-versicherte in den letzten 12 Monaten (b)	freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (c)	latent Versicherte (d)	Pflicht-versicherte in den letzten 12 Monaten (b)	freiwillige Beitragszahler in den letzten 12 Monaten (c)	latent Versicherte (d)
	1 000					
	Männer					
bis 14	—	—	0,1	—	—	0,1
15—19	8,0	0,6	1,7	2,8	—	0,3
20—24	23,6	3,8	21,2	13,3	1,3	10,5
25—29	19,1	6,6	35,4	17,4	12,7	31,2
30—34	16,0	15,2	68,8	23,0	27,8	55,8
35—39	17,6	18,1	85,3	17,4	31,6	55,5
40—44	10,0	18,1	88,8	12,3	34,9	66,1
45—49	9,3	12,6	73,5	13,8	29,6	71,5
50—54	5,4	11,9	68,6	7,7	24,6	62,2
55—59	8,6	13,4	80,7	8,5	24,3	66,2
60—64	11,4	18,2	78,0	8,9	21,1	62,3
65—69	10,5	4,3	39,6	4,3	4,6	20,7
70—74	0,1	0,1	15,7	0,2	0,3	7,8
75 und älter	—	0,1	10,4	—	0,1	5,3
zusammen	139,6	123,0	667,8	129,6	212,9	515,5
	Frauen					
bis 14	—	—	—	—	—	—
15—19	9,7	0,6	5,1	7,9	0,8	2,3
20—24	38,8	3,4	77,7	41,0	5,0	75,8
25—29	28,6	6,9	148,5	41,5	12,0	196,7
30—34	29,3	12,0	300,1	28,9	20,8	288,7
35—39	23,6	15,7	318,0	12,6	13,6	202,2
40—44	20,0	20,3	300,5	10,2	17,4	157,8
45—49	19,9	25,2	295,2	13,5	21,7	203,5
50—54	14,0	21,7	247,0	10,6	18,8	155,8
55—59	15,1	22,7	256,8	7,5	16,4	129,0
60—64	13,7	19,5	254,2	5,9	9,2	92,3
65—69	2,8	3,9	86,2	1,6	1,1	29,1
70—74	0,2	0,1	24,8	0,2	0,1	7,6
75 und älter	—	0,1	17,8	0,1	0,2	6,3
zusammen	215,7	152,1	2 331,9	181,5	137,1	1 547,1
	Männer und Frauen					
bis 14	—	—	0,1	—	—	0,1
15—19	17,7	1,2	6,8	10,7	0,8	2,6
20—24	62,4	7,2	98,9	54,3	6,3	86,3
25—29	47,7	13,5	183,9	58,9	24,7	227,9
30—34	45,3	27,2	368,9	51,9	48,6	344,5
35—39	41,2	33,8	403,3	30,0	45,2	257,7
40—44	30,0	38,4	389,3	22,5	52,3	223,9
45—49	29,2	37,8	368,7	27,3	51,3	275,0
50—54	19,4	33,6	315,6	18,3	43,4	218,0
55—59	23,7	36,1	337,5	16,0	40,7	195,2
60—64	25,1	37,7	332,2	14,8	30,3	154,6
65—69	13,3	8,2	125,8	5,9	5,7	49,8
70—74	0,3	0,2	40,5	0,4	0,4	15,4
75 und älter	—	0,2	28,2	0,1	0,3	11,6
zusammen	355,3	275,1	2 999,7	311,1	350,0	2 062,6

[1]) ohne Berufssoldaten und Wehrdienstleistende
[2]) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 5

Relative Altersgliederung der einzelnen Versichertengruppen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach dem Geschlecht im April 1971 [1])

Altersgruppe von ... bis ... Jahre [2])	Arbeiterrentenversicherung				Angestelltenversicherung			
	Pflichtversicherte		freiwillige Beitragszahler	latent Versicherte	Pflichtversicherte		freiwillige Beitragszahler	latent Versicherte
	am Stichtag (a)	in den letzten 12 Monaten (b)	(c)	(d)	am Stichtag (a)	in den letzten 12 Monaten (b)	(c)	(d)
	v. H.							
	Männer							
bis 19	9,8	5,7	0,5	0,2	5,7	2,2	—	0,1
20—24	10,2	16,9	3,1	3,2	8,5	10,3	0,6	2,0
25—29	10,6	13,7	5,4	5,3	12,2	13,4	6,0	6,1
30—34	15,7	11,4	12,3	10,3	16,9	17,7	13,1	10,8
35—39	13,7	12,6	14,7	12,8	12,1	13,4	14,8	10,8
40—44	11,8	7,2	14,7	13,3	11,6	9,5	16,4	12,8
45—49	8,6	6,7	10,2	11,0	10,5	10,6	13,9	13,9
50—54	6,1	3,9	9,7	10,3	7,7	5,9	11,5	12,1
55—59	6,2	6,1	10,9	12,1	7,2	6,6	11,4	12,8
60—64	6,1	8,2	14,8	11,7	6,4	6,9	9,9	12,1
65—69	1,1	7,5	3,5	5,9	1,1	3,3	2,2	4,0
70 und älter ..	0,1	0,1	0,2	3,9	0,1	0,2	0,2	2,5
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Frauen							
bis 19	11,2	4,5	0,4	0,2	16,1	4,4	0,6	0,1
20—24	11,8	18,0	2,2	3,3	20,7	22,6	3,6	4,9
25—29	8,3	13,3	4,5	6,4	12,8	22,9	8,8	12,7
30—34	10,7	13,6	7,9	12,9	11,8	15,9	15,2	18,7
35—39	11,3	10,9	10,3	13,6	7,3	6,9	9,9	13,1
40—44	11,8	9,3	13,4	12,9	7,3	5,6	12,7	10,2
45—49	12,1	9,2	16,6	12,7	9,3	7,4	15,8	13,1
50—54	9,2	6,5	14,3	10,6	6,7	5,8	13,7	10,1
55—59	8,5	7,0	14,9	11,0	5,1	4,1	12,0	8,3
60—64	4,2	6,3	12,8	10,9	2,4	3,3	6,7	6,0
65—69	0,8	1,3	2,6	3,7	0,4	0,9	0,8	1,9
70 und älter ..	0,1	0,1	0,1	1,8	0,1	0,2	0,2	0,9
zusammen ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Männer und Frauen							
bis 19	10,2	5,0	0,4	0,2	11,0	3,4	0,2	0,1
20—24	10,6	17,6	2,6	3,3	14,7	17,5	1,8	4,2
25—29	10,0	13,4	4,9	6,1	12,5	18,9	7,1	11,0
30—34	14,4	12,7	9,9	12,3	14,3	16,7	13,9	16,7
35—39	13,1	11,6	12,3	13,4	9,6	9,6	12,9	12,5
40—44	11,8	8,4	14,0	13,0	9,4	7,2	14,9	10,9
45—49	9,5	8,2	13,7	12,3	9,9	8,8	14,7	13,3
50—54	6,9	5,5	12,2	10,5	7,2	5,9	12,4	10,6
55—59	6,8	6,7	13,1	11,3	6,2	5,1	11,6	9,5
60—64	5,6	7,1	13,7	11,1	4,4	4,8	8,7	7,5
65—69	1,0	3,7	3,0	4,2	0,7	1,9	1,6	2,4
70 und älter ..	0,1	0,1	0,2	2,3	0,1	0,2	0,2	1,3
insgesamt ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

[1]) ohne Berufssoldaten und Wehrdienstleistende
[2]) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr

Übersicht 6

Die Rentenanträge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 1965 bis 1973

Zeitraum	Arbeiterrentenversicherung			Angestelltenversicherung		
	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge	Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge
	1 000					
1965 1. Vierteljahr	189	211	209	69	57	57
2. Vierteljahr	191	204	200	69	52	53
3. Vierteljahr	195	206	201	68	52	54
4. Vierteljahr	200	201	198	66	53	50
insgesamt ...		822	808		214	214
1966 1. Vierteljahr	203	214	201	69	59	57
2. Vierteljahr	216	211	212	71	55	55
3. Vierteljahr	215	216	227	71	56	53
4. Vierteljahr	204	211	223	74	55	54
insgesamt ...		852	863		225	219
1967 1. Vierteljahr	192	232	231	75	64	61
2. Vierteljahr	193	237	242	78	62	61
3. Vierteljahr	188	226	231	79	58	74
4. Vierteljahr	183	222	228	63	58	59
insgesamt ...		917	932		242	255
1968 1. Vierteljahr	177	235	207	62	67	60
2. Vierteljahr	205	225	231	69	60	66
3. Vierteljahr	199	236	244	63	62	66
4. Vierteljahr	191	219	230	59	58	59
insgesamt ...		915	912		247	251
1969 1. Vierteljahr	180	246	232	58	71	64
2. Vierteljahr	194	228	238	65	62	59
3. Vierteljahr	184	231	239	68	62	68
4. Vierteljahr	173	224	222	62	62	60
insgesamt ...		929	931		257	251
1970 1. Vierteljahr	175	239	216	65	68	65
2. Vierteljahr	199	234	235	68	67	72
3. Vierteljahr	198	231	241	63	64	67
4. Vierteljahr	188	222	216	60	63	61
insgesamt ...		926	908		262	265
1971 1. Vierteljahr	195	236	222	62	70	66
2. Vierteljahr	209	221	215	66	63	66
3. Vierteljahr	215	226	233	63	64	62
4. Vierteljahr	207	226	227	65	65	62
insgesamt ...		909	897		262	256
1972 1. Vierteljahr	206	240	229	68	73	65
2. Vierteljahr	217	228	225	76	65	62
3. Vierteljahr	220	233	229	79	67	63
4. Vierteljahr	224	219	208	83	74	64
insgesamt ...		920	891		279	254
1973 1. Vierteljahr	235	312	227	93	103	62
2. Vierteljahr	320	262	239	134	73	81

sich infolge des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 die Verhältnisse hier einschneidend umgekehrt (vgl. *Übersicht 6)*. Im ersten Halbjahr 1973 lag die Zahl der eingegangenen Rentenanträge in der Arbeiterrentenversicherung um 106 000 oder 22,6 v. H. und in der Angestelltenversicherung um 38 000 oder 27,5 v. H. höher als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Die Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze durch die Versicherten wird hier deutlich sichtbar. Infolge dieses starken Anstiegs der Rentenanträge erhöhte sich zwangsläufig auch die Zahl der unerledigten Anträge. Die Rentenversicherungsträger sind jedoch bemüht, durch Aktivierung zusätzlicher Kapazitäten den entstandenen Antragsberg möglichst rasch abzubauen.

1.3. Rentenzugänge

Die Entwicklung der Rentenzugänge für die einzelnen Rentenarten verläuft entsprechend den unterschiedlichen Tatbeständen, durch welche die speziellen Rentenleistungen ausgelöst werden, mit verschiedener Gewichtung. Auch konjunkturelle Einflüsse spielen eine Rolle.

Übersicht 7

Die Rentenneuzugänge in den Rentenversicherungen der Arbeiter

Jahr	Versichertenrenten an Männer				
	Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres an Arbeitslose	Renten insgesamt
Rentenversicherung der Arbeiter					
1963	49 544	61 222	77 213	2 339	190 318
1964	44 330	64 258	88 727	2 387	199 702
1965	41 144	70 824	97 331	2 007	211 306
1966	37 617	77 152	105 504	1 327	221 600
1967	42 067	88 680	114 695	2 696	248 138
1968	41 094	87 983	100 750	15 030	244 857
1969	38 730	89 174	104 809	11 069	243 782
1970	31 251	89 408	103 412	5 615	229 686
1971	18 400	99 442	98 655	4 286	220 783
1972	15 131	100 696	99 149	7 370	222 346
Rentenversicherung der Angestellten					
1963	9 406	14 209	37 232	1 286	62 133
1964	9 413	16 037	42 716	1 276	69 442
1965	8 511	15 877	42 745	1 359	68 492
1966	8 311	15 618	48 434	1 050	73 413
1967	9 876	18 018	54 464	1 181	83 539
1968	9 761	18 839	49 490	4 065	82 155
1969	9 740	18 746	49 063	4 767	82 316
1970	8 626	23 104	51 475	3 340	86 545
1971	5 638	24 605	49 580	2 610	82 433
1972	4 621	24 144	49 788	3 313	81 866

[1]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten; aber einschließlich der Renten auf Zeit und einschließlich übernommener Renten aus der DDR

Solche konjunkturellen und in ihrem Charakter mehr punktuelle Wirkungen überlagern die langfristigen Tendenzen, die demographisch, durch sich änderndes Erwerbsverhalten sowie durch systemimmanente Einflüsse verursacht werden. Längerfristige Bestimmungsgründe für die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung sind in der zunehmenden Zahl von Personen im rentenfähigen Alter (Rentenberg) und offensichtlich auch in einer zunehmenden Häufigkeit von Erwerbsunfähigkeitsfällen zu erkennen. Zudem wächst der Personenkreis mit Anwartschaften auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei sich vor allem der schon seit längerer Zeit zu beobachtende Wechsel aus versicherungsfreien Tätigkeiten (Selbständige, mithelfende Familienangehörige) in versicherungspflichtige Beschäftigungen auswirkt. Auch die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige und Hausfrauen sowie die durch das Rentenreformgesetz geschaffenen Möglichkeiten der Nachversicherung werden mit ihren Wirkungen in naher Zukunft zu erkennen sein.

Im einzelnen ergaben sich folgende Tendenzen (vgl. *Übersicht 7*):

Übersicht 7

und der Angestellten nach Rentenarten 1963 bis 1972 [1])

Versichertenrenten an Frauen						Hinterbliebenenrenten	
Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres an Arbeitslose	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung	Renten insgesamt	Witwenrenten	Waisenrenten
Rentenversicherung der Arbeiter							
33 338	38 991	34 626	418	21 735	129 108	129 057	43 290
31 627	46 514	41 426	346	24 800	144 713	126 478	56 530
28 642	51 835	44 676	342	27 906	153 401	129 684	56 582
26 792	55 187	51 670	170	32 602	166 421	135 838	53 674
28 357	60 497	56 726	239	38 991	184 810	144 288	59 560
27 310	59 379	51 486	771	39 475	178 421	140 544	56 537
25 799	64 051	57 041	672	43 837	191 400	142 024	55 616
24 969	72 072	56 822	367	45 808	200 038	145 477	52 688
21 608	80 530	55 843	340	46 618	204 939	137 221	52 439
18 878	85 554	55 529	540	48 289	208 790	139 783	53 901
Rentenversicherung der Angestellten							
9 557	9 844	11 229	301	11 956	42 887	47 244	15 942
9 811	12 490	14 271	269	13 533	50 374	49 377	19 344
8 624	12 148	14 045	202	13 478	48 497	48 596	18 087
8 068	11 712	16 460	147	16 626	53 013	49 009	17 093
8 947	13 415	19 087	124	18 970	60 543	55 289	19 750
9 015	14 344	17 794	288	22 091	63 532	54 255	18 815
8 616	14 206	18 015	302	22 897	64 036	53 744	18 049
8 836	17 932	20 049	254	25 365	72 436	57 693	19 352
7 085	20 348	19 575	211	26 316	73 535	55 137	19 439
6 339	21 468	19 231	271	25 399	72 708	55 567	20 606

Bei den Zugängen an *Berufsunfähigkeitsrenten* hat sich im Jahre 1972 insgesamt die sinkende Tendenz sehr deutlich fortgesetzt. Nur infolge der Rezession 1966/67 war dieser Trend unterbrochen worden, als die Zahl der Zugänge dieser Rentenart anstieg. Schon frühere Untersuchungen haben gezeigt, daß im Konjunkturabschwung die Zahl dieser Renten zunimmt.

Im Gegensatz zu den Renten wegen Berufsunfähigkeit zeigen die Rentenzugänge wegen *Erwerbsunfähigkeit* eine deutlich steigende Tendenz, die auch im Jahre 1972 — vor allem bei den weiblichen Versicherten — sich fortsetzte.

Die Zugänge an *Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres* wichen 1972 in beiden Versicherungszweigen sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Versicherten nur unwesentlich vom Niveau des Vorjahres ab.

Bei den männlichen Versicherten, besonders bei den Arbeitern, lagen die Zugangszahlen noch deutlich unter denen das Jahres 1967. Diese Entwicklung erklärt sich nicht nur aus den Verschiebungen in der Besetzung der Altersjahrgänge. Die Rezession 1967 hat dazu geführt, daß gerade ältere Arbeitnehmer vorzeitig ihren Rentenantrag stellten, so daß diese Versicherten heute bei den Rentenzugängen fehlen, im Bestand aber schon vorhanden sind.

Die Zugänge an *Altersruhegeldern wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit* haben sich in beiden Versicherungszweigen erstmalig seit 1969 wieder merklich erhöht. In dieser Entwicklung spiegelt sich die gegenüber 1971 insgesamt durchschnittlich höhere Zahl der Arbeitslosen wider.

Die Zunahme der Zahl weiblicher Versicherter, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeben und das sogenannte *„vorgezogene" Altersruhegeld* beantragen, hält unvermindert an. Im Vergleich zum Jahre 1963 hat sich die Zahl der jährlichen Rentenzugänge sowohl bei den Arbeiterinnen als auch bei den weiblichen Angestellten mehr als verdoppelt. Angesichts der steigenden Bedeutung der Frauen im Arbeitskräftepotential der Bundesrepublik Deutschland bieten sich weiblichen Versicherten von Jahr zu Jahr wachsende Gelegenheiten, die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen für diese besondere Rentenart zu erfüllen. Daher wird mit einer weiteren Zunahme dieser Renten zu rechnen sein.

Die größere Zahl der Renten an männliche Versicherte trägt tendenziell zu einer Erhöhung der Neuzugänge an *Witwenrenten* bei. Unter diesem Blickwinkel sind kurzfristige Schwankungen bei den Zugängen dieser Rentenart zu beurteilen.

Bei den *Waisenrenten* ist im Vergleich zum Vorjahr in beiden Versicherungszweigen wieder ein stärkerer Zugang zu verzeichnen.

1.4. Anzahl der laufenden Renten

In der *Übersicht 8* ist die Entwicklung der Anzahl der laufenden Renten für die Zeit von Januar 1968 bis Juli 1973 dargestellt.

Die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten sind in diesem Zeitraum beträchtlich gestiegen. Auch bei den Waisenrenten zeigt sich eine leichte Erhöhung.

Das Anwachsen der Bestände an *Versichertenrenten* ist im wesentlichen bedingt durch

— die Zunahme der Zahl der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, die ihrerseits mit der steigenden Zahl älterer Einwohner zusammenhängt,

— die Zunahme der vorgezogenen Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres,

— die Zunahme der Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Zum erstenmal werden auch die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur flexiblen Altersgrenze bisher festgestellten Renten ausgewiesen. In beiden Versicherungszweigen zusammen belief sich im Juli 1973 die Zahl der Altersruhegelder wegen Vollendung des 62. Lebensjahres an Schwerbeschädigte bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähige auf 5 000; die Zahl der Altersruhegelder wegen Vollendung des 63. Lebensjahres betrug 39 000. Diese Zahlen dürften sich im Laufe der weiteren Bearbeitung der bisher gestellten und aufgrund der bis zum Jahresende zu erwartenden Rentenanträge noch deutlich erhöhen.

Der höhere Bestand an *Witwenrenten* beruht auf der wachsenden Anzahl von Versichertenrenten und der sich infolgedessen erhöhenden Zahl der Neuzugänge. Zudem scheidet die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegswitwen nur langsam aus dem Bestand aus.

Hinsichtlich des Bestandes an Waisenrenten ist eine relative Stabilisierung der Verhältnisse zu erkennen.

Die bei der Angesteltenversicherung noch laufenden Renten aus der *Handwerkerversicherung* sind in der *Übersicht 9* aufgeführt. Es handelt sich hier um Renten, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 31. Dezember 1961 — also bis zum Übergang der Handwerkerversicherung von der Angestellten- auf die Arbeiterrentenversicherung — für Versicherte, die wenigstens einen Beitrag als Handwerker entrichtet haben, festgestellt wurden oder nach diesem Termin gemäß § 10 Abs. 2 HwVG noch festgestellt worden sind oder noch festgestellt werden. Diese Renten gewährt weiterhin die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, allerdings werden die Ausgaben für solche Renten seit Januar 1962 nach § 10 Abs. 3 HwVG von den Trägern der Arbeiterrentenversicherung erstattet.

Übersicht 8

Anzahl der laufenden Renten nach Rentenarten 1968 bis 1973

Versicherungszweig/Rentenart	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972	Januar 1973	Juli 1973
	1 000						
Arbeiterrentenversicherung							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	365	360	354	341	315	295	282
Erwerbsunfähigkeitsrenten	809	833	856	890	943	1 002	1 015
Altersruhegelder, 65 Jahre	2 504	2 569	2 654	2 718	2 785	2 832	2 844
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	36	52	65	70	73	78	82
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	226	263	304	347	389	431	449
Altersruhegelder, 62 Jahre							4
Altersruhegelder, 63 Jahre							23
Versichertenrenten insgesamt	3 940	4 077	4 233	4 366	4 505	4 638	4 699
Witwenrenten:							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	12	12	12	12	12	12	12
für die übrigen Witwen	2 101	2 136	2 174	2 218	2 245	2 276	2 283
Versichertenrenten insgesamt	2 113	2 148	2 186	2 230	2 257	2 288	2 295
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	302	305	309	316	321	327	323
für Vollwaisen	10	10	9	10	10	10	10
Witwenrenten insgesamt	312	315	318	326	331	337	333
Angestelltenversicherung [1])							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	82	84	86	86	83	79	76
Erwerbsunfähigkeitsrenten	178	183	189	202	219	232	232
Altersruhegelder, 65 Jahre	813	842	873	903	937	967	977
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	19	22	27	30	32	35	36
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	116	135	157	180	204	228	240
Altersruhegelder, 62 Jahre							1
Altersruhegelder, 63 Jahre							16
Witwenrenten insgesamt	1 208	1 266	1 332	1 401	1 475	1 541	1 578
Witwenrenten:							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	6	6	6	6	6	6	6
für die übrigen Witwen	767	788	810	836	857	879	886
Waisenrenten insgesamt	773	794	816	842	863	885	892
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	111	110	110	114	120	125	126
für Vollwaisen	4	3	3	4	4	4	4
Waisenrenten insgesamt	115	113	113	118	124	129	130

[1]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 9

Anzahl der laufenden, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Handwerkerrenten nach Rentenarten 1968 bis 1973

Rentenart	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972	Januar 1973	Juli 1973
	1 000						
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	6	5	4	4	3	3	3
Erwerbsunfähigkeitsrenten	10	9	8	7	6	5	4
Altersruhegelder, 65 Jahre	91	84	77	69	64	57	55
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	0	0	0	0	0	0	0
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	4	4	4	4	4	4	4
Altersruhegelder, 62 Jahre							0
Altersruhegelder, 63 Jahre							0
Versichertenrenten insgesamt	111	102	93	84	77	69	66
Witwenrenten:							
für Witwen unter 45 Jahren usw.	0	0	0	0	0	0	0
für die übrigen Witwen	89	89	88	88	87	84	83
Witwenrenten insgesamt	89	89	88	88	87	84	83
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	6	5	4	3	3	2	2
für Vollwaisen	0	0	0	0	0	0	0
Waisenrenten insgesamt	6	5	4	3	3	2	2

1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Über die Entwicklung der Durchschnittsrenten seit 1968 in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gibt die *Übersicht 10* für die verschiedenen Rentenarten Auskunft.

Die Durchschnittsrenten sind jeweils zum Monat Januar berechnet und enthalten die Rentenerhöhungen nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz des Berichtsjahres. Die aktuellen Werte der Durchschnittsrenten für den Monat Juli 1973 schließen auch die Anpassung zum 1. Juli 1973 nach dem 16. Rentenanpassungsgesetz ein.

In der Entwicklung der durschschnittlichen Höhe der laufenden Renten kommt neben den Auswirkungen autonomer Gesetzgebungsmaßnahmen in erster Linie der Erhöhungseffekt durch die Rentenanpassungsgesetze zum Ausdruck.

Erstmals enthält die Übersicht auch Angaben über die durchschnittliche Höhe der vorgezogenen Altersruhegelder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur flexiblen Altersgrenze. Zum Erwerb dieser Leistungen ist Voraussetzung, daß fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen mindestens eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten enthalten ist, zurückgelegt sind.

Infolge dieser besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind solche vorgezogenen Altersruhegelder im Vergleich zu den anderen Rentenarten in beiden Versicherungszweigen mit Abstand

(Fortsetzung des Textes auf Seite 28)

Übersicht 10

Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten nach Rentenarten 1968 bis 1973 [1])

Versicherungszweig — Rentenart —	Januar 1968	Januar 1969	Januar 1970	Januar 1971	Januar 1972	Januar 1973	Juli 1973
	DM/Monat						
Arbeiterrentenversicherung							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	157,40	169,40	179,10	184,90	189,60	201,70	222,70
Erwerbsunfähigkeitsrenten	228,10	245,00	257,30	265,10	276,40	299,60	329,70
Altersruhegelder, 65 Jahre	304,00	331,00	352,60	371,50	393,90	439,90	491,20
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	404,70	460,20	502,10	531,40	564,50	619,70	696,10
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	214,50	230,20	241,90	251,90	264,30	289,20	359,60
Altersruhegelder, 62 Jahre							747,40
Altersruhegelder, 63 Jahre							821,50
Versichertenrenten insgesamt	270,60	294,30	313,20	328,30	346,50	383,40	433,00
Witwenrenten insgesamt	213,80	233,10	249,20	264,50	281,50	313,70	350,40
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	98,10	106,50	113,90	120,40	127,80	140,00	155,20
für Vollwaisen	129,60	139,70	148,90	157,30	166,80	183,20	203,20
Waisenrenten insgesamt	99,10	107,50	114,90	121,50	128,90	141,20	156,60
Angestelltenversicherung [2])							
Versichertenrenten:							
Berufsunfähigkeitsrenten	200,40	214,50	226,70	232,90	239,20	253,10	273,10
Erwerbsunfähigkeitsrenten	327,30	350,70	369,40	385,00	402,50	429,10	466,20
Altersruhegelder, 65 Jahre	530,60	573,20	605,90	633,90	667,60	734,30	812,40
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Arbeitslose	581,90	639,90	689,90	728,20	774,10	846,50	941,80
Altersruhegelder, 60 Jahre, an Frauen	429,80	455,60	474,90	489,30	508,20	545,60	604,00
Altersruhegelder, 62 Jahre							997,80
Altersruhegelder, 63 Jahre							1 091,80
Versichertenrenten insgesamt	469,40	506,00	534,20	556,80	584,40	638,10	709,80
Witwenrenten insgesamt	319,30	347,20	370,00	391,90	415,70	458,00	510,00
Waisenrenten:							
für Halbwaisen	109,40	118,50	126,30	133,30	141,30	154,50	171,60
für Vollwaisen	149,90	162,30	172,80	181,80	193,50	211,40	236,20
Waisenrenten insgesamt	110,80	119,90	127,70	134,80	142,80	156,10	173,50

[1]) einschließlich der jeweiligen Rentenanpassungen
[2]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 11

Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten

Versicherungszweig Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre von ... bis unter ... Jahren	Versichertenrenten an Männer				
	Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres an Arbeitslose	Renten insgesamt
	Anzahl der Renten in 1 000				
Arbeiterrentenversicherung					
5—10	4,6	21,7	—	—	26,3
10—15	8,6	33,2	—	—	41,8
15—20	8,1	24,4	84,5	1,6	118,6
20—25	7,2	21,4	97,4	2,4	128,4
25—30	9,2	27,4	109,5	3,9	150,0
30—35	12,7	40,2	116,7	6,7	176,3
35—40	25,6	77,3	139,9	11,5	254,3
40—45	22,1	84,4	208,8	18,8	334,1
45—50	4,5	34,4	487,6	21,7	548,2
Versichertenrenten insgesamt ...	102,6	364,4	1 244,4	66,6	1 778,0
Durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	31,1	31,7	38,4	39,8	36,7
Angestelltenversicherung [2])					
5—10	1,6	5,4	—	—	7,0
10—15	3,0	9,0	—	—	12,0
15—20	2,0	5,5	31,8	0,6	39,9
20—25	1,9	5,0	34,5	1,1	42,5
25—30	2,2	6,1	40,0	2,0	50,3
30—35	2,8	8,4	48,9	2,8	62,9
35—40	5,0	16,7	61,0	4,1	86,8
40—45	4,3	19,1	78,1	7,4	108,9
45—50	1,5	10,2	206,6	9,4	227,7
Versichertenrenten insgesamt ...	24,3	85,4	500,9	27,4	638,0
Durchschnittliche Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre	29,4	31,6	38,9	39,7	37,6

[1]) Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil

[2]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 11

nach anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und Rentenarten [1])

Versichertenrenten an Frauen					
Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres an Arbeitslose	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung	Renten insgesamt
Anzahl der Renten in 1 000					
32,2	118,5	—	—	—	150,7
38,7	133,4	—	—	—	172,1
24,6	62,8	237,6	1,4	46,1	372,5
13,9	30,3	149,0	1,3	56,8	251,3
9,8	22,0	103,6	1,1	61,3	197,8
7,5	19,2	70,4	1,2	64,4	162,7
5,2	15,9	40,0	0,8	66,5	128,4
1,8	6,6	19,9	0,5	86,1	114,9
0,0	0,2	17,3	0,1	23,9	41,5
133,7	408,9	637,8	6,4	405,1	1 591,9
16,6	15,5	24,5	27,5	32,3	23,5
8,5	19,6	—	—	—	28,1
8,5	19,5	—	—	—	28,0
6,2	11,3	61,4	0,7	23,3	102,9
4,2	7,4	35,6	0,7	28,0	75,9
3,7	7,2	28,5	0,6	26,6	66,6
3,9	7,6	25,8	0,8	25,5	63,6
3,9	10,1	19,2	0,9	29,8	63,9
1,3	4,1	14,9	0,6	62,1	83,0
0,0	0,1	17,1	0,1	24,5	41,8
40,2	86,9	202,5	4,4	219,8	553,8
19,6	20,0	27,7	30,1	34,0	28,4

Übersicht 12

Durchschnittliche Höhe der am 1. November 1972 laufenden Versicherungsrenten [1])

Versicherungszweig Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre von ... bis unter ... Jahren	Versichertenrenten an Männer			
	Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres	Altersruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres an Arbeitslose
	DM/Monat			
Arbeiterrentenversicherung				
5—10	92,70	118,70	—	—
10—15	138,20	189,20	—	—
15—20	188,00	258,20	238,60	263,30
20—25	236,70	337,10	322,40	314,00
25—30	295,20	415,30	401,00	409,90
30—35	356,00	493,90	485,00	488,20
35—40	436,70	601,60	578,80	590,60
40—45	491,50	688,30	683,90	706,40
45—50	535,90	769,80	806,50	821,20
Höhe der Durchschnittsrente	356,10	506,90	618,10	659,90
Angestelltenversicherung [2])				
5—10	128,30	176,30	—	—
10—15	175,70	271,30	—	—
15—20	254,70	351,70	381,50	377,50
20—25	306,00	448,50	503,70	511,90
25—30	380,10	580,40	629,00	648,30
30—35	460,10	690,20	770,90	750,40
35—40	532,20	782,40	921,20	904,20
40—45	582,20	868,20	1 042,50	1 013,40
45—50	656,90	983,60	1 118,20	1 062,80
Höhe der Durchschnittsrente	416,00	662,80	920,20	926,90

[1]) Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil

[2]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

höher. So betrug im Juli 1973 das durchschnittliche monatliche Altersruhegeld wegen Vollendung des 62. Lebensjahres an Schwerbeschädigte bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähige in der Arbeiterrentenversicherung 747,40 DM und in der Angestelltenversicherung 997,80 DM; die entsprechenden Werte für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beliefen sich auf 821,50 DM und 1 091,80 DM.

Daß die vorgezogenen Altersruhegelder an Arbeitslose im Durchschnitt erheblich höher sind als die Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, liegt hauptsächlich daran, daß die Empfänger der vorgezogenen Altersruhegelder bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit im allgemeinen noch versicherungspflichtig beschäftigt waren, während von den Empfängern der Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nicht wenige schon seit länge-

Übersicht 12

nach anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und Rentenarten

Versichertenrenten an Frauen				
Berufsunfähigkeitsrenten	Erwerbsunfähigkeitsrenten	Altersruhegelder wegen Vollendung des		
		65. Lebensjahres	60. Lebensjahres an Arbeitslose	60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung
DM/Monat				
46,90	71,80	—	—	—
68,50	102,80	—	—	—
81,80	124,20	121,30	137,50	143,10
109,10	167,50	162,40	194,30	190,60
149,50	225,10	206,70	256,40	238,00
192,80	292,30	260,10	304,70	285,60
245,70	348,80	315,90	370,40	336,50
279,40	394,30	381,70	422,90	406,20
275,90	437,20	475,70	712,30	453,40
92,60	131,80	190,00	258,00	292,70
65,80	100,80	—	—	—
103,40	149,30	—	—	—
124,20	185,70	187,50	235,80	226,10
175,40	262,80	277,60	313,70	313,30
250,90	356,10	367,50	403,90	410,30
306,40	437,30	459,60	502,90	496,70
368,50	544,50	564,50	606,90	613,80
386,90	594,30	707,20	734,60	761,90
368,40	743,20	860,20	873,20	837,80
174,40	262,70	394,20	476,10	563,00

rer Zeit als latent Versicherte keine Beiträge mehr entrichtet haben.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten sind zwar das einfachste Mittel, um in Zeitreihen über die *Entwicklung* des Leistungsstandes der Rentenversicherung zu informieren, sie stellen aber keinen idealen Maßstab für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten *Zeitpunkt* dar. Denn bei der Durchschnittsbildung werden nicht nur solche Renten berücksichtigt, die auf einem vollen Arbeitsleben mit einer für die Invaliditäts- und Alterssicherung ausreichenden Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, sondern auch Renten, die infolge größerer, weder durch Ersatz- noch durch Ausfallzeiten ausgefüllter Beitragslücken verhältnismäßig niedrig ausgefallen sind, beispielsweise Renten an Personen, die sich selbstän-

dig gemacht haben oder Beamte geworden sind oder — im Falle der weiblichen Versicherten — ihre Erwerbstätigkeit nach der Heirat aufgegeben haben.

Wegen der qualitativ unterschiedlichen Struktur der Tatbestände, durch welche die verschiedenen Rentenleistungen begründet sind, ist in diesem Bericht von der bisher geübten Gepflogenheit abgesehen worden, aus den Werten für die Durchschnittsrenten der einzelnen Rentenarten *die* Durchschnittsrente zu berechnen. Der Wert einer derartigen statistischen Information, die auf einer solchen Berechnungsweise fußt, hat — wegen der angeführten Gründe — wenig Aussagekraft und führt eventuell zu falschen Schlüssen.

Die Durchschnittswerte der laufenden Renten werden aber zu einem brauchbaren Maßstab, auch für den Leistungsstand der Rentenversicherung in einem bestimmten Zeitpunkt, wenn man die Durchschnittshöhe der laufenden Renten — getrennt für männliche und weibliche Rentenempfänger sowie gegliedert nach Rentenarten — entsprechend den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungsjahren aufteilt.

Eine derartige Aufteilung setzt voraus, daß die auszuwertenden Merkmale bekannt sind und die Rentenhöhe nicht von Faktoren beeinflußt wird, die zu der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre in keiner Beziehung stehen. So mußten von dem Gesamtbestand aller Renten, der für die Erhebung verfügbar war, zunächst die Sonderrenten abgetrennt werden, deren Höhe von den unterschiedlichen Rechts- oder Sachgründen abhängt; darunter befinden sich z. B. deutsche Leistungsteile einer nach zwischenstaatlichen Abkommen berechneten Vertragsrente, gekürzte Renten oder Renten, die in mehreren Teilen gezahlt werden. Ferner waren die Renten mit einem Leistungsteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung auszusondern, da die Bestandsunterlagen nur diesen Betrag, nicht aber die in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungsjahre enthalten. Ebenso mußten alle Renten unberücksichtigt bleiben, die einen Sonderzuschuß enthalten, weil dieser unabhängig von der Versicherungsdauer ist, und schließlich alle Umstellungsrenten, da bei ihnen keine Angaben über die Zahl der vom Empfänger tatsächlich zurückgelegten Versicherungsjahre vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Aufteilung nach dem Stand vom 1. November 1972 sind in den *Übersichten 11 und 12* zusammengefaßt. Die Rentenanpassungen des Jahres 1972 sind dabei berücksichtigt worden.

Diese Übersichten informieren über Zahl und durchschnittliche Höhe der Renten in der Gliederung nach Rentenarten sowie nach der Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre.

Von Interesse ist vor allem die Schichtung der Durchschnittsrenten nach der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre und hier im besonderen die Kategorie der Altersruhegelder.

Diese Zahlenwerte zeigen sehr deutlich, wie mit steigender Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre die Rentenhöhe positiv beeinflußt wird. Renten an Versicherte, die in einem vollen Arbeitsleben Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben, können ein angemessenes Altersruhegeld erwarten.

Danach beläuft sich die durchschnittliche Rentenhöhe bei Altersruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres an Männer (vgl. Übersicht 12) in der Rentnergruppe

mit 35 bis unter 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung auf	578,80 DM/Monat,
in der Angestelltenversicherung auf	921,20 DM/Monat,

mit 40 bis unter 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung auf	683,90 DM/Monat,
in der Angestelltenversicherung auf	1 042,50 DM/Monat,

mit 45 bis unter 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren

in der Arbeiterrentenversicherung auf	806,50 DM/Monat,
in der Angestelltenversicherung auf	1 118,20 DM/Monat.

Bei den *Frauen* liegt die durchschnittliche Höhe der Versichertenrenten beträchtlich unter derjenigen der Männer. Das ist nicht nur dadurch bedingt, daß Frauen in der Vergangenheit im allgemeinen geringer entlohnte Tätigkeiten ausgeübt haben als Männer, sondern auch dadurch, daß sich die Versicherungsverläufe der Frauen über einen kürzeren Zeitraum erstrecken. Entsprechend häufen sich die Renten an Frauen, wenn man ihre Verteilung gegliedert nach der Zahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre betrachtet, in den unteren und mittleren Gruppen (vgl. Übersicht 11).

Ferner werden die Berufsunfähigkeitsrenten mit ihrem geringeren Steigerungssatz (0,010 gegenüber 0,015 bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten und den Altersruhegeldern) überproportional von Frauen in Anspruch genommen.

Von Interesse ist auch die Aufteilung der durchschnittlichen *„Entgeltrelation"* nach den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungsjahren *(Übersicht 13)*. Die „Entgeltrelation" ist das Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten. Die durchschnittliche Entgeltrelation einer Rentnergruppe zeigt also an, inwieweit das Arbeitsentgelt der Mitglieder dieser Gruppe im Durchschnitt über oder unter dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten gelegen hat.

Die hier mitgeteilten Werte nach dem Stande vom 1. November 1972 beziehen sich auf laufende Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Es ist bemerkenswert, wie die durchschnittliche Entgeltrelation im allgemeinen mit wachsender Zahl

der angerechneten Versicherungsjahre ansteigt. Rentner mit einer größeren Zahl angrechneter Versicherungsjahre haben während ihres Arbeitslebens im allgemeinen einen größeren Vomhundertsatz des Durchschnittsentgelts aller Versicherten verdient als Rentner mit einer kleineren Zahl angerechneter Versicherungsjahre. Gründe dafür dürften sein, daß bei Altersruhegeldempfängern mit verhältnismäßig wenig anrechnungsfähigen Versicherungsjahren die Ausübung der rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit häufig in Lebensabschnitte fiel, in denen noch nicht oder nicht mehr das volle Arbeitsentgelt eines auf der Höhe seiner Arbeitskraft stehenden Erwerbstätigen erzielt werden konnte, und daß in den Zeiten, in denen keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, freiwillige Beiträge verhältnismäßig niedriger Klasse entrichtet wurden.

Betrachtet man die durchschnittliche Entgeltrelation ohne ihre Aufteilung nach der Anzahl der angerechneten Versicherungsjahre, so kann man in grober Annäherung sagen, daß die männlichen Altersruhegeldempfänger der Arbeiterrentenversicherung und die weiblichen Altersruhegeldempfänger der Angestelltenversicherung in ihrem Arbeitsleben etwa das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten verdient haben, jedoch die männlichen Altersruhegeldempfänger der Angestelltenversicherung gut die Hälfte mehr und die weiblichen Altersruhegeldempfänger der Arbeiterrentenversicherung etwa die Hälfte weniger.

1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag

In den *Übersichten 14 bis 18* sind zum Stichtag 1. November 1972 die Bestände an Versicherten- und Witwenrenten, geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag dargestellt, und zwar sowohl in absoluter Besetzung der Zahlbetragsgruppen als auch in der relativen Verteilung auf diese Gruppen. Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Besetzungszahlen angegeben. Die Übersichten zeigen also nicht nur, wie viele Renten z. B. zwischen 300 und 350 DM/Monat liegen, sondern auch wie viele Renten insgesamt bis zum Betrag von 350 DM/Monat gezahlt werden.

Die Schichtungen sind

— für Renten wegen Berufsunfähigkeit an Männer oder Frauen,

— für die Gesamtheit aus Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegeldern, jeweils getrennt nach Männern und Frauen,

— für Witwenrenten

(Fortsetzung des Textes auf Seite 37)

Übersicht 13

Die durchschnittliche Entgeltrelation [1]) bei Altersruhegeldern nach der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre am 1. November 1972 [2])

Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre von ... bis unter ... Jahren	Altersruhegelder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres			
	aus der Arbeiterrentenversicherung		aus der Angestelltenversicherung [3])	
	an Männer	an Frauen	an Männer	an Frauen
15—20	0,88	0,46	1,45	0,72
20—25	0,94	0,48	1,51	0,83
25—30	0,96	0,50	1,54	0,89
30—35	0,98	0,54	1,60	0,95
35—40	1,02	0,57	1,67	1,01
40—45	1,06	0,61	1,66	1,11
45 und mehr	1,12	0,66	1,56	1,19
Durchschnittliche Entgeltrelation insgesamt ...	1,04	0,50	1,58	0,89

[1]) Entgeltrelation = Verhältnis des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten während der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV und der AnV

[2]) Normalrenten, ohne Umstellungsrenten, ohne Renten mit Sonderzuschuß und ohne Renten mit knappschaftlichem Leistungsanteil

[3]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 14

Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	1 000							
unter 100	7,8	7,8	21,3	21,3	93,9	93,9	323,2	323,2
100— 150	7,8	15,6	34,9	56,2	29,5	123,4	301,6	624,8
150— 200	10,8	26,4	73,8	130,0	28,9	152,3	476,8	1 101,6
200— 250	10,8	37,2	101,0	231,0	16,1	168,4	411,9	1 513,5
250— 300	10,5	47,7	109,7	340,7	4,7	173,1	247,5	1 761,0
300— 350	11,6	59,3	112,6	453,3	1,8	174,9	144,8	1 905,8
350— 400	13,0	72,3	117,6	570,9	0,8	175,7	98,4	2 004,2
400— 450	13,4	85,7	123,3	694,2	0,4	176,1	69,2	2 073,4
450— 500	11,7	97,4	130,9	825,1	0,2	176,3	42,8	2 116,2
500— 550	8,8	106,2	137,8	962,9	0,1	176,4	23,9	2 140,1
550— 600	5,5	111,7	145,0	1 107,9			12,8	2 152,9
600— 650	3,3	115,0	156,9	1 264,8			5,9	2 158,8
650— 700	1,9	116,9	161,6	1 426,4	0,1	176,5	3,1	2 161,9
700— 750	1,1	118,0	154,8	1 581,2			1,6	2 163,5
750— 800	0,6	118,6	144,8	1 726,0			0,8	2 164,3
800— 850	0,4	119,0	131,6	1 857,6			0,5	2 164,8
850— 900	0,2	119,2	112,6	1 970,2			0,3	2 165,1
900— 950	0,1	119,3	85,1	2 055,3			0,2	2 165,3
950—1 000			53,1	2 108,4			0,2	2 165,5
1 000—1 050			27,3	2 135,7			0,1	2 165,6
1 050—1 100			12,0	2 147,7				
1 100—1 150	0,2	119,5	5,1	2 152,8				
1 150—1 200			2,3	2 155,1			0,1	2 165,7
1 200—1 250			1,2	2 156,3				
1 250—1 300			0,8	2 157,1				
1 300—1 350			0,5	2 157,6				
1 350—1 400			0,3	2 157,9				
1 400—1 450			0,2	2 158,1				
1 450—1 500			0,2	2 158,3				
1 500 und mehr			0,2	2 158,5				
Versichertenrenten insgesamt ...	119,5		2 158,5		176,5		2 165,7	

a = Anzahl je Gruppe
b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

Übersicht 15

Die am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten [1])

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	1 000							
unter 100	1,2	1,2	1,8	1,8	16,0	16,0	35,6	35,6
100— 150	1,8	3,0	3,5	5,3	7,2	23,2	37,6	73,2
150— 200	2,0	5,0	6,4	11,7	6,6	29,8	45,4	118,6
200— 250	2,0	7,0	11,9	23,6	7,6	37,4	64,9	183,5
250— 300	2,0	9,0	17,2	40,8	6,0	43,4	74,3	257,8
300— 350	2,0	11,0	20,0	60,8	3,5	46,9	65,7	323,5
350— 400	2,1	13,1	20,9	81,7	2,1	49,0	52,1	375,6
400— 450	2,0	15,1	22,4	104,1	1,3	50,3	43,2	418,8
450— 500	2,2	17,3	23,6	127,7	0,9	51,2	36,9	455,7
500— 550	2,1	19,4	26,0	153,7	0,5	51,7	33,1	488,8
550— 600	2,1	21,5	25,9	179,6	0,3	52,0	29,8	518,6
600— 650	1,8	23,3	28,0	207,6	0,2	52,2	24,9	543,5
650— 700	1,4	24,7	29,8	237,4	0,1	52,3	22,8	566,3
700— 750	0,9	25,6	32,2	269,6			20,0	586,3
750— 800	0,6	26,2	35,0	304,6			17,4	603,7
800— 850	0,4	26,6	38,5	343,1	0,1	52,4	15,6	619,3
850— 900	0,2	26,8	41,4	384,5			13,4	632,7
900— 950			43,8	428,3			11,0	643,7
950—1 000			45,8	474,1			8,9	652,6
1 000—1 050	0,1	26,9	45,8	519,9			7,1	659,7
1 050—1 100			44,1	564,0			6,0	665,7
1 100—1 150			39,3	603,3			4,4	670,1
1 150—1 200			32,5	635,8			3,6	673,7
1 200—1 250			28,9	664,7			2,8	676,5
1 250—1 300			24,6	689,3			2,0	678,5
1 300—1 350			20,3	709,6			1,8	680,3
1 350—1 400			17,4	727,0			1,3	681,6
1 400—1 450			14,7	741,7			0,8	682,4
1 450—1 500			12,4	754,1			0,6	683,0
1 500—1 550			8,6	762,7			0,4	683,4
1 550—1 600			3,1	765,8			0,2	683,6
1 600—1 650			1,2	767,0				
1 650—1 700			0,5	767,5			0,1	683,7
1 700 und mehr			0,5	768,0				
Versichertenrenten insgesamt ...	26,9		768,0		52,4		683,7	

a = Anzahl je Gruppe
b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

[1]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 16

Relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	v. H.							
unter 100	6,5	6,5	1,0	1,0	53,2	53,2	14,9	14,9
100— 150	6,5	13,0	1,6	2,6	16,7	69,9	14,0	28,9
150— 200	9,1	22,1	3,4	6,0	16,4	86,3	22,0	50,9
200— 250	9,0	31,1	4,7	10,7	9,1	95,4	19,0	69,9
250— 300	8,8	39,9	5,1	15,8	2,6	98,0	11,4	81,3
300— 350	9,7	49,6	5,2	21,0	1,0	99,0	6,7	88,0
350— 400	10,9	60,5	5,4	26,4	0,5	99,5	4,5	92,5
400— 450	11,3	71,8	5,7	32,1	0,2	99,7	3,2	95,7
450— 500	9,8	81,6	6,1	38,2	0,1	99,8	2,0	97,7
500— 550	7,3	88,9	6,4	44,6	0,1	99,9	1,1	98,8
550— 600	4,6	93,5	6,7	51,3			0,6	99,4
600— 650	2,8	96,3	7,3	58,6			0,3	99,7
650— 700	1,6	97,9	7,5	66,1	0,1	100,0	0,1	99,8
700— 750	0,9	98,8	7,2	73,3			0,1	99,9
750— 800	0,5	99,3	6,7	80,0				
800— 850	0,3	99,6	6,1	86,1				
850— 900	0,2	99,8	5,2	91,3				
900— 950	0,1	99,9	3,9	95,2				
950—1 000			2,5	97,7				
1 000—1 050			1,2	98,9			0,1	100,0
1 050—1 100			0,6	99,5				
1 100—1 150	0,1	100,0	0,2	99,7				
1 150—1 200			0,1	99,8				
1 200—1 250			0,1	99,9				
1 250—1 300								
1 300—1 350								
1 350—1 400			0,1	100,0				
1 400—1 450								
1 450—1 500								
1 500 und mehr								
Versichertenrenten insgesamt ...	100,0		100,0		100,0		100,0	

a = Gruppenhäufigkeit in v. H.
b = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

Übersicht 17

Relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Versichertenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten [1])

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Versichertenrenten an Männer				Versichertenrenten an Frauen			
	Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder		Berufsunfähigkeitsrenten		Erwerbsunfähigkeitsrenten/ Altersruhegelder	
	a	b	a	b	a	b	a	b
	v. H.							
unter 100	4,5	4,5	0,2	0,2	30,5	30,5	5,2	5,2
100— 150	6,8	11,3	0,5	0,7	13,8	44,3	5,5	10,7
150— 200	7,5	18,8	0,8	1,5	12,6	56,9	6,6	17,3
200— 250	7,5	26,3	1,5	3,0	14,4	71,3	9,5	26,8
250— 300	7,3	33,6	2,3	5,3	11,6	82,9	10,9	37,7
300— 350	7,5	41,1	2,6	7,9	6,5	89,4	9,6	47,3
350— 400	7,6	48,7	2,7	10,6	4,0	93,4	7,6	54,9
400— 450	7,4	56,1	2,9	13,5	2,6	96,0	6,3	61,2
450— 500	8,2	64,3	3,1	16,6	1,8	97,8	5,4	66,6
500— 550	7,8	72,1	3,4	20,0	1,0	98,8	4,9	71,5
550— 600	7,8	79,9	3,4	23,4	0,6	99,4	4,4	75,9
600— 650	6,8	86,7	3,6	27,0	0,3	99,7	3,6	79,5
650— 700	5,1	91,8	3,9	30,9	0,2	99,9	3,3	82,8
700— 750	3,4	95,2	4,2	35,1			2,9	85,7
750— 800	2,2	97,4	4,6	39,7			2,6	88,3
800— 850	1,3	98,7	5,0	44,7	0,1	100,0	2,3	90,6
850— 900	0,7	99,4	5,4	50,1			2,0	92,6
900— 950	0,3	99,7	5,7	55,8			1,6	94,2
950—1 000	0,2	99,9	5,9	61,7			1,3	95,5
1 000—1 050	0,1	100,0	6,0	67,7			1,0	96,5
1 050—1 100			5,8	73,5			0,9	97,4
1 100—1 150			5,1	78,6			0,6	98,0
1 150—1 200			4,2	82,8			0,5	98,5
1 200—1 250			3,8	86,6			0,4	98,9
1 250—1 300			3,2	89,8			0,3	99,2
1 300—1 350			2,6	92,4			0,3	99,5
1 350—1 400			2,3	94,7			0,2	99,7
1 400—1 450			1,9	96,6			0,1	99,8
1 450—1 500			1,6	98,2			0,1	99,9
1 500—1 550			1,1	99,3				
1 550—1 600			0,4	99,7				
1 600—1 650			0,2	99,9			0,1	100,0
1 650—1 700			0,1	100,0				
1 700 und mehr								
Versichertenrenten insgesamt ...	100,0		100,0		100,0		100,0	

a = Gruppenhäufigkeit in v. H.
b = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

[1]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

Übersicht 18

Anzahl und relative Verteilung der am 1. November 1972 laufenden Witwenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten geschichtet nach dem monatlichen Zahlbetrag

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Arbeiterrentenversicherung				Angestelltenversicherung [1]			
	Anzahl der Renten in 1 000		Relative Verteilung in v. H.		Anzahl der Renten in 1 000		Relative Verteilung in v. H.	
	a	b	c	d	a	b	c	d
unter 60	15,1	15,1	0,7	0,7	3,3	3,3	0,4	0,4
60— 90	23,2	38,3	1,0	1,7	4,7	8,0	0,5	0,9
90— 120	50,9	89,2	2,2	3,9	8,3	16,3	1,0	1,9
120— 150	135,4	224,6	5,9	9,8	23,9	40,2	2,7	4,6
150— 180	166,9	391,5	7,3	17,1	37,8	78,0	4,3	8,9
180— 210	155,1	546,6	6,8	23,9	38,0	116,0	4,3	13,2
210— 240	161,1	707,7	7,1	31,0	32,0	148,0	3,6	16,8
240— 270	175,8	883,5	7,7	38,7	32,9	180,9	3,7	20,5
270— 300	187,6	1 071,1	8,2	46,9	35,2	216,1	4,0	24,5
300— 330	192,8	1 263,9	8,4	55,3	38,5	254,6	4,4	28,9
330— 360	187,7	1 451,6	8,2	63,5	39,7	294,3	4,5	33,4
360— 390	175,4	1 627,0	7,7	71,2	42,3	336,6	4,8	38,2
390— 420	160,7	1 787,7	7,0	78,2	45,2	381,8	5,1	43,3
420— 450	136,2	1 923,9	6,0	84,2	45,9	427,7	5,2	48,5
450— 480	108,8	2 032,7	4,8	89,0	47,0	474,7	5,4	53,9
480— 510	85,4	2 118,1	3,7	92,7	47,9	522,6	5,4	59,3
510— 540	66,1	2 184,2	2,9	95,6	46,1	568,7	5,2	64,5
540— 570	47,3	2 231,5	2,1	97,7	42,9	611,6	4,9	69,4
570— 600	27,9	2 259,4	1,2	98,9	40,1	651,7	4,6	74,0
600— 630	12,6	2 272,0	0,5	99,4	35,7	687,4	4,1	78,1
630— 660	4,9	2 276,9	0,2	99,6	33,1	720,5	3,7	81,8
660— 690	2,4	2 279,3	0,1	99,7	27,3	747,8	3,1	84,9
690— 720	1,4	2 280,7	0,1	99,8	26,8	774,6	3,0	87,9
720— 750	1,1	2 281,8	0,1	99,9	23,5	798,1	2,7	90,6
750— 780	0,8	2 282,6			19,0	817,1	2,2	92,8
780— 810	0,7	2 283,3			15,6	832,7	1,7	94,5
810— 840	0,6	2 283,9			13,1	845,8	1,5	96,0
840— 870	0,4	2 284,3			11,4	857,2	1,3	97,3
870— 900	0,3	2 284,6			10,4	867,6	1,2	98,5
900— 930	0,2	2 284,8			7,7	875,3	0,9	99,4
930— 960			0,1	100,0	2,9	878,2	0,3	99,7
960— 990					1,1	879,3	0,1	99,8
990—1 020					0,5	879,8	0,1	99,9
1 020—1 050	0,2	2 285,0			0,2	880,0		
1 050—1 080					0,1	880,1	0,1	100,0
1 080 und mehr					0,5	880,6		
Witwenrenten insgesamt	2 285,0		100,0		880,6		100,0	

a = Anzahl je Gruppe
b = Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe
c = Gruppenhäufigkeit in v. H.
d = Summe der Gruppenhäufigkeiten in v. H. bis zur nebenstehenden Gruppe

[1]) ohne die von der AnV festgestellten Handwerkerrenten

durchgeführt worden. Die Schichtungen berücksichtigen die Höhe der Renten nach Durchführung der im Jahre 1972 vorgenommenen Rentenanpassungen (14. RAG zum 1. Januar 1972, 15. RAG zum 1. Juli 1972).

1.7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 1967 bis 1972 informiert die *Übersicht 19*. Vorläufige Ergebnise für das Jahr 1973 finden sich in der *Übersicht 22*.

Hierbei ist aber zu beachten, daß in der Übersicht 19 die einzelnen Positionen der Einnahmen und Ausgaben so angegeben wurden, wie sie den Rechnungslegungsvorschriften entsprechend ermittelt worden sind. Dementsprechend sind als Beitragseinnahmen des Jahres n die *in* den Monaten Januar bis Dezember des Jahres n vereinnahmten Beiträge und als Rentenausgaben und Bundeszuschüsse des Jahres n die *für* die Monate Januar bis Dezember des Jahres n bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse angegeben worden. Die in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres n vereinnahmten Beiträge sind nicht gleich den für die Monate Januar bis Dezember des Jahres n bestimmten Beiträgen; denn die im Januar eines Jahres vereinnahmten Beiträge sind im wesentlichen noch für den Dezember des Vorjahres bestimmt. Die für die Monate Januar bis Dezember des Jahres n bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse sind nicht gleich den in den Monaten Januar bis Dezember des Jahres n verausgabten Renten oder vereinnahmten Bundeszuschüssen; denn die für Januar eines Jahres bestimmten Rentenausgaben und Bundeszuschüsse werden auf dem Wege über die Postvorschüsse bereits in den letzten Tagen des Vorjahres verausgabt oder vereinnahmt.

In der Übersicht 22 dagegen beziehen sich die Angaben immer auf Einnahmen und Ausgaben *im* Kalenderjahr.

Die letzte ausführliche jahrweise Darstellung der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 enthalten. Dort sind auch Erläuterungen zu den wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden siebzehnten Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern vor allem die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im 2. Kapitel des Teils A dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen worden.

Zu den Veränderungen der *Beitragseinnahmen* im Jahre 1970 gegenüber 1969 sei vermerkt, daß gemäß § 1385 RVO und § 112 AVG in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) der Beitragssatz am 1. Januar 1970 von 16 auf 17 v. H. angehoben worden ist.

Die auffallende Abnahme der *Beitragserstattungen* ist auf den Wegfall der Beitragserstattungen für weibliche Versicherte bei Heirat ab 1. Januar 1968 zurückzuführen (Artikel 1 § 1 Nr. 26 und § 2 Nr. 11 Finanzänderungsgesetz 1967).

Hinzuweisen ist noch darauf, daß die Streichung der 4. Rate, welche nach dem Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz am 1. Januar 1968 von der Arbeiterrenten- an die Angestelltenversicherung zu zahlen gewesen wäre, aber nur zum Teil gezahlt worden ist, weder in den Einnahmen der Arbeiterrentenversicherung noch in den Ausgaben der Angestelltenversicherung berücksichtigt wurde.

Im übrigen waren 1972 erstmals wieder seit 1969 in der Arbeiterrentenversicherung die Ausgaben höher als die Einnahmen, und zwar um 109 Millionen DM. Im Vorjahr war dagegen noch ein Überschuß in Höhe von 1,56 Mrd. DM erzielt worden. In der Angestelltenversicherung indessen stieg 1972 der Überschuß auf 5,95 Mrd. DM gegenüber 4,29 Mrd. DM im Jahre 1971.

1.8. Vermögen

Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist nach dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts letzten Kenntnisstand (30. Juni 1973) in der *Übersicht 20* dargestellt, und zwar sowohl in absoluten Beträgen als auch in der relativen Verteilung auf die einzelnen Vermögensposten. Gegenüber früheren Berichten ist die Gliederung der Vermögensposten entsprechend den Erfordernissen der Rechtsänderungen durch das 3. RVÄndG von 1969 erweitert worden. Dabei wurde insbesondere die Trennung der liquiden Mittel von den sonstigen Vermögensanlagen eingeführt. Auch das *Verwaltungsvermögen* ist im einzelnen angegeben.

Aus der *Übersicht 21* sind das Bar- und Anlagevermögen, das Verwaltungsvermögen und die Liquiditätsreserve für die *einzelnen Träger* der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1973 zu entnehmen. Ferner unterrichtet die Übersicht über die Höhe der Rücklage und der Liquiditätsreserve in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr.

Danach belief sich die *Rücklage* im Gesamtdurchschnitt der Arbeiterrentenversicherung auf 4 Monatsausgaben, wobei die Versicherungsanstalten Schleswig-Holstein sowie Berlin mit je 1 Monatsausgabe und Rheinland-Pfalz mit 2 Monatsausgaben stärker vom Durchschnitt abwichen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wies eine Rücklage von 18 Monatsausgaben auf.

Die *Liquiditätsreserve*, die nach den Vorschriften der §§ 1383 b RVO bzw. 110 b AVG in Höhe von 1,5 Monatsausgaben bereit gehalten werden soll, sank in der Arbeiterrentenversicherung insgesamt

(Fortsetzung des Textes auf Seite 45)

Übersicht 19

Die Einnahmen und Ausgaben in den Rentenversicherungen

	Rentenversicherung der Arbeiter		
	1967	1968	1969
	Millionen DM		
Einnahmen			
Beiträge	15 169	17 220	20 524
Zuschüsse und Erstattungen			
allgemeiner Bundeszuschuß	5 605	6 008	6 194
Bundeszuschuß zu den Sonderzuschüssen	—	—	—
Bundeszuschuß zur Bekämpfung der Tbc	—	21	—
Erstattungen des Bundes für Zeiten vor dem 1. Januar 1957	—	—	—
Erstattungen der Versorgungsdienststellen (insbesondere nach § 72 G 131)	28	25	30
Erstattungen in der Wanderversicherung für Renten von der KnRV	100	115	128
für Handwerkerrenten von der ArV	—	—	—
Beiträge der Rentner zur KVdR	—	333	405
Zinsen und Nutzungen	823	659	614
Sonstige Einnahmen (Gewinne, Säumniszuschläge usw.)	80	32	26
Einnahmen insgesamt ...	21 805	24 413	27 921
Ausgaben			
Renten [3])	18 210	20 169	22 512
Erstatungen in der Wanderversicherung für Renten an die KnRV	610	672	755
für Handwerkerrenten an die AnV	604	635	829
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	1 299	1 250	1 359
Krankenversicherung der Rentner [4])	2 218	2 444	2 684
Beteiligung an den Kosten für die knappschaftliche Rentnerkrankenversicherung (§ 104,4 RKG)	84	110	112
Beitragserstattungen	248	166	98
Wanderungsausgleich an KnRV (Artikel 2 § 3 Nr. 9 FinÄndG 1967)	—	230	216
Verwaltung	360	380	405
Verfahrenskosten	192	200	240
Sonstige Ausgaben	4	11	6
Ausgaben insgesamt ...	23 829	26 267	29 216
Einnahmen weniger Ausgaben	−2 024	−1 854	−1 295

Übersicht 19

der Arbeiter und der Angestellten 1967 bis 1972

Rentenversicherung der Arbeiter			Rentenversicherung der Angestellten					
1970	1971	1972 [1]	1967	1968	1969	1970	1971	1972 [1]
Millionen DM								
25 740	29 112	31 804	9 528	11 398	13 364	16 648	19 549	23 143
6 326	6 677	7 927	1 261	698	782	833	1 008	1 784
—	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	15	—	—	—	—	—	4
33	31	37	113	136	94	83	72	91
133	136	144	19	22	24	26	27	29
—	—	—	604	635	829	640	634	657
—	—	—	—	193	236	—	—	—
590	637	655	707	747	672	901	1 075	1 370
20	219 [2]	17	3	10	3	4	5	5
32 842	36 832	40 599	12 238	13 839	16 004	19 135	22 370	27 083
24 414	26 338	29 893	10 312	11 419	12 766	13 979	15 168	17 328
809	876	973	173	192	217	233	248	276
640	634	657	—	—	—	—	—	—
1 364	1 580	1 816	429	454	514	596	709	837
3 471	4 460	5 997	931	866	940	1 182	1 516	2 152
143 [5]	174	202	16	21	22	27	33	39
75	39	31	295	231	34	29	26	25
192	163	238	—	44	41	37	31	45
463	549	620	143	157	166	191	233	304
271	248	281	89	99	108	134	117	132
3	211 [2]	—	—	—	5	1	—	—
31 845	35 272	40 708	12 388	13 483	14 813	16 409	18 081	21 138
+997	+1 560	−109	−150	+356	+1 191	+2 726	+4 289	+5 945

[1]) vorläufige Rechnungsergebnisse
[2]) einschließlich Ausbuchung der Gemeinschaftshilfedarlehen in Höhe von 199,3 Millionen DM
[3]) einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mit ausgezahlten Rententeile aus diesen Versicherungen
[4]) ab 1970 einschließlich Nachzahlung von KVdR-Beiträgen nach den KVdR-Beitragsbemessungsverordnungen; 1972 einschließlich gezahlte Beträge an Rentner nach dem Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972
[5]) einschließlich 5 Millionen DM Nachzahlung für 1969

Übersicht 20

Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1973

Positions-Nr.	Vermögensposten	in 1 000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
	I. Bar- und Anlagevermögen				
400	**Barmittel und Giroguthaben:**				
4000	Kassenbestand	312	343	*0,00*	*0,00*
4001	Postscheckguthaben	5 313	972	*0,05*	*0,00*
4002	Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank)	1 424	—	*0,01*	—
4003	Giroguthaben bei sonstigen Kreditinstituten	172 650	90 131	*1,45*	*0,31*
4009	**zusammen**	179 699	91 446	*1,51*	*0,31*
401	**Einlagen bei Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten:**				
4010	Termineinlagen	3 210 966	4 567 700	*27,00*	*15,65*
4011	Spareinlagen	52 004	7 000	*0,43*	*0,02*
4019	**zusammen**	3 262 970	4 574 700	*27,43*	*15,67*
402	**Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre und einer Restlaufzeit bis zu 12 Monaten:**				
4020	des Bundes	3 900	—	*0,03*	—
4021	der Bundesbahn und der Bundespost	2 517	—	*0,02*	—
4022	der Länder	190	—	*0,00*	—
4023	der Gemeinden und der Gemeindeverbände	—	—	—	—
4024	des Lastenausgleichsfonds	—	—	—	—
4025	Bankschuldverschreibungen	238 470	619 738	*2,00*	*2,12*
4029	**zusammen**	245 077	619 738	*2,05*	*2,12*
403	**Schatzwechsel**				
4030	des Bundes „B"	—	—	—	—
4031	Mobilisierungstitel	—	—	—	—
4032	der Bundesbahn und der Bundespost	—	—	—	—
4033	der Länder	—	—	—	—
4039	**zusammen**	—	—	—	—

noch Übersicht 20

noch Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1973

Positions-Nr.	Vermögensposten	in 1 000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
404	**Unverzinsliche Schatzanweisungen:**				
4040	des Bundes „B"	—	—	—	—
4041	Mobilisierungstitel	410 855	1 526 203	*3,46*	*5,23*
4042	der Bundesbahn und der Bundespost	—	—	—	—
4043	der Länder	—	—	—	—
4049	**zusammen**	410 855	1 526 203	*3,46*	*5,23*
4089	**Liquide Mittel insgesamt:**	4 098 601 [1])	6 812 087	*34,45*	*23,33*
4099	darunter: Liquiditätsreserve	3 311 010	3 072 600	*28,97*	*10,53*
410	**Einlagen bei Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder mit Kündigungsfrist von über 12 Monaten:**				
4100	Termineinlagen	—	—	—	—
4101	Spareinlagen	6 160	—	*0,05*	—
4109	**zusammen**	6 160	—	*0,05*	—
411	**Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit einschließlich 4 Jahre und einer Restlaufzeit über 12 Monate:**				
4110	des Bundes	—	1 432 553	—	*4,91*
4111	der Bundesbahn und der Bundespost	10 227	98 688	*0,09*	*0,34*
4112	der Länder	3 150	—	*0,03*	—
4113	der Gemeinden und der Gemeindeverbände	4 466	—	*0,04*	—
4114	des Lastenausgleichsfonds	—	—	—	—
4115	Bankschuldverschreibungen	74 003	544 941	*0,65*	*1,87*
4119	**zusammen**	91 846	2 076 182	*0,81*	*7,12*
412	**Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren:**				
4120	des Bundes	39 328	1 051 808	*0,34*	*3,60*
4121	der Bundesbahn und der Bundespost	102 258	6 213	*0,89*	*0,02*
4122	der Länder	49 389	5 424	*0,43*	*0,02*
4123	der Gemeinden und der Gemeindeverbände	15 944	925	*0,14*	*0,00*
4124	des Lastenausgleichsfonds	12 518	2 224	*0,11*	*0,01*
4125	Pfandbriefe	1 674 946	2 792 985	*14,66*	*9,57*
4126	Kommunalobligationen	1 033 923	3 309 408	*9,05*	*11,34*
4127	sonstige Bankschuldverschreibungen	95 351	322 742	*0,83*	*1,10*
4128	Industrieobligationen	13 218	4 661	*0,12*	*0,02*
4129	**zusammen**	3 036 875	7 496 390	*26,57*	*25,68*

n o c h Übersicht 20

n o c h Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1973

Positions-Nr.	Vermögensposten	in 1 000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
413	**Schuldbuchforderungen:**				
4139	Schuldbuchforderungen an den Bund ..	4	3 115 256	*0,00*	*10,67*
414	**Darlehen (ohne Pos. 4202 und 4205):**				
4140	an den Bund	—	640 583	—	*2,20*
4141	an die Bundesbahn und die Bundespost	107 423	684 168	*0,94*	*2,34*
4142	an Länder	76 264	811 971	*0,67*	*2,78*
4143	an Gemeinden und Gemeindeverbände	350 119	353 564	*3,06*	*1,21*
4144	an Träger der Rentenversicherung nach § 1383 c RVO	260 000	—	*2,28*	—
4145	an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 10 HwVG	—	188 000	—	*0,64*
4146	sonstige Darlehen an Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	494	—	*0,00*	—
4147	an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne Pos. 4150/4151)	30 083	538 544	*0,26*	*1,85*
4148	an öffentliche Unternehmen (ohne Pos. 4150/4151)	47 894	—	*0,42*	—
415	an Kreditinstitute:				
4150	zweckgebundene Darlehen	334 798	1 164 476	*2,93*	*3,99*
4151	nicht zweckgebundene Darlehen	137 057	804 500	*1,20*	*2,76*
4152	sonstige Darlehnsnehmer	94 700	1 186 128	*0,83*	*4,06*
4159	**zusammen** ...	1 438 832	6 371 934	*12,59*	*21,83*
4169	darunter: (Pos. 4159): Darlehen für den Wohnungsbau	(260 947)	(704 740)	*(2,28)*	*(2,41)*
417	**Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören:**				
4170	an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	—	16	—	*0,00*
4171	an gewerblich genutzten Grundstücken	10 990	365	*0,10*	*0,00*
4172	an gemischt genutzten Grundstücken .	—	—	—	—
4173	an Wohngrundstücken	979 341	2 391 001	*8,57*	*8,19*
4174	an sonstigen Grundstücken	65 166	120 313	*0,57*	*0,41*
4179	**zusammen** ...	1 055 497	2 511 695	*9,24*	*8,60*

noch Übersicht 20

noch Das Vermögen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1973

Positions-Nr.	Vermögensposten	in 1 000 DM		in v. H.	
		ArV	AnV	ArV	AnV
418	**Grundstücke und Beteiligungen, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören:**				
4180	Grundstücke	33 236	18 254	*0,29*	*0,06*
4181	Beteiligungen	55 824	99 870	*0,49*	*0,34*
4189	**zusammen**	89 060	118 124	*0,78*	*0,40*
4199	**Bar- und Anlagevermögen insgesamt (ohne Verwaltungsvermögen — Pos. 420):**	9 655 337	28 501 668	*84,49*	*97,63*
420	**Verwaltungsvermögen:**				
4200	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Eigentumsanteile an Grundstücken	1 273 239	525 869	*11,14*	*1,80*
4201	Einrichtungen und sonstige bewegliche Sachen (ohne Wertpapiere)	159 404	37 903	*1,40*	*0,13*
4202	Darlehen (ohne Pos. 4205)	124 437	118 672	*1,09*	*0,41*
4203	Beteiligungen	27 680	3 032	*0,24*	*0,01*
4204	Rückstellungen nach § 1383 b Abs. 3 RVO	161 538	—	*1,41*	—
4205	Darlehen an Bedienstete	26 392	5 180	*0,23*	*0,02*
4209	**zusammen**	1 772 690	690 656	*15,51*	*2,37*
4399	**Bar- und Anlagevermögen insgesamt (einschließlich Verwaltungsvermögen):**	11 428 027	29 192 324	*100,00*	*100,00*
	II. Schuldverpflichtungen				
440	**Schuldverpflichtungen:**				
4400	an Träger der Rentenversicherungen nach § 1383 c RVO	260 000	—		
4401	an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 10 HwVG	188 000	—		
4402	sonstige Schuldverpflichtungen an Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	2 009	—		
4403	Kredite von Banken	—	—		
4404	Schuldverpflichtungen an Sonstige	2 526	18 197		
4409	**Schuldverpflichtungen insgesamt**	452 535	18 197		

[1]) einschließlich der Mittel für die Rückstellungen (Pos. 4204)

Übersicht 21

Bar- und Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten am 30. Juni 1973

Versicherungsträger	Bar- und Anlagevermögen in Millionen DM			Rücklage [1]	Liquiditäts-reserve
	insgesamt	darunter		in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger [2]	
		Verwaltungsvermögen	Liquiditätsreserve		
Oberbayern	761	188	161	4	1,1
Niederbayern-Oberpfalz	279	56	78	4	1,2
Oberfranken-Mittelfranken	553	100	156	4	1,4
Unterfranken	231	45	58	4	1,3
Schwaben	279	68	84	4	1,4
Württemberg	1 248	159	331	4	1,2
Baden	916	122	325	4	1,8
Hessen	899	80	236	3	1,0
Rheinprovinz	1 830	239	517	4	1,2
Westfalen	1 530	160	537	4	1,6
Hannover	867	133	244	3	1,1
Braunschweig	123	27	21	3	0,7
Oldenburg-Bremen	305	70	84	4	1,3
Schleswig-Holstein	160	55	53	1	0,6
Hamburg	517	105	160	4	1,5
Rheinland-Pfalz	294	66	80	2	0,6
Berlin	168	42	49	1	0,5
Saarland	200	18	61	4	1,5
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	241	40	68	4	1,3
Seekasse (Arbeiter)	27	—	8	4	1,3
Arbeiterrentenversicherung insgesamt	11 428	1 773	3 311	4	1,2
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einschließlich Seekasse	29 192	691	3 073	18	2,0
Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung zusammen	40 620	2 464	6 384	9	1,5

[1]) Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen
[2]) bezogen auf die vorläufigen Ausgaben 1972

auf einen Wert von 1,2 gegenüber 1,7 Monatsausgaben im Vorjahr, jedoch blieb die Hälfte der Versicherungsträger mehr oder weniger stark über diesem Wert. In der Angestelltenversicherung betrug die Liquiditätsreserve 2,0 Monatsausgaben, so daß im Durchschnitt beider Versicherungszweige die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätsreserve erreicht wurde.

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens bis zum Jahre 1988

2.1. Der gesetzliche Auftrag

Nach § 1383 RVO und § 110 AVG sind die Einnahmen, die Ausgaben, das Rentenniveau im Sinne des § 1272 Abs. 2 Satz 2 RVO i. d. F. des 16. RAG vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 525) (entsprechend § 49 Abs. 2 Satz 2 AVG) und das Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherungen nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO und § 50 AVG zu erstattenden Rentenanpassungsbericht vorzulegen.

Die Vorausberechnungen für 15 Jahre haben den Zweck, die langfristige finanzielle Entwicklung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die sich unter bestimmten Annahmen einstellt, erkennen zu lassen. Sie beziehen sich im vorliegenden Bericht auf die Jahre 1973 bis 1988. Die Ergebnisse enthält die *Übersicht 22*. Die den Vorausberechnungen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden werden im Abschnitt 2.3. erläutert.

In diesen Vorausberechnungen war erstmals zu prüfen, ob die neue *Niveausicherungsklausel* nach § 1272 Abs. 2 RVO bzw. § 49 Abs. 2 AVG in der Fassung des 16. RAG vom 8. Juni 1973 erfüllt wird. Die Prüfung ergab, daß die geforderten 50 v. H. der Vergleichsrente in jedem Jahr des Vorausberechnungszeitraums erfüllt sind. Die Vomhundertsätze, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben, sind aus der *Übersicht 23* (letzte Spalte) ersichtlich.

2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen

Aus dem Rechtsstand 1. August 1973 geht schon hervor, daß die finanziellen Auswirkungen des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) und des Haushaltsgesetzes 1973 vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 733) — letzteres brachte die Aufschiebung der Bundeszuschüsse an die ArV und AnV in Höhe von zusammen 2,5 Mrd. DM bis 1981 (§ 21 BHG) — in den Berechnungen berücksichtigt worden sind.

Der Übersicht 22 ist zu entnehmen, daß die Rücklage der ArV und AnV zusammen, ausgedrückt in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr, ab 1973 ständig abnimmt, in den Jahren 1986 und 1987 mit je 4,5 Monatsausgaben den niedrigsten Stand erreicht und dann 1988 wieder auf 4,6 Monatsausgaben ansteigt. Da die Rücklage nicht in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren den Schwellenwert von drei Monatsausgaben unterschreitet, war es nicht erforderlich, bei den Berechnungen mit einem über 18 v. H. hinausgehenden Beitragssatz zu rechnen (§ 1383 Abs. 2 RVO, § 110 Abs. 2 AVG).

Übersicht 22

Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1973 bis 1988

Rechtsstand vom 1. August 1973, mit der Abweichung, daß die Renten jährlich zum 1. Juli an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden.

---

[1]) gegenüber dem Vorjahr
[2]) einschließlich 15 Millionen DM in der ArV und 4 Millionen DM in der AnV Erstattungen des Bundes für Verpflichtungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 sowie 6 Millionen DM sonstiger Einnahmen in der ArV
[3]) es sind die durch Artikel 2 § 20 b KnVNG festgesetzten Wanderungsausgleichsbeträge aufgeführt
[4]) einschließlich der Kosten des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433; ArV: 716 Millionen DM, AnV: 417 Millionen DM)
[5]) Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen
[6]) zu Lasten der Versicherungsträger verbleiben: Gesamtausgaben einschließlich gezahltem Ausgleich abzüglich Bundeszuschuß, aller Erstattungen und erhaltenem Ausgleich

Abweichungen in den Summen durch Rundungen der Zahlen

Übersicht 22

Beträge in Millionen DM	1972		1973		1974	
	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
1. Annahmen						
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten [1]) ... v. H.			*+11,6*		*+8,5*	
Veränderung der Zahl der Arbeiter bzw. Angestellten [1]) ... v. H.	Rechnungs-ergebnisse		*+0,50*	*+1,93*	*−0,78*	*+1,89*
Veränderung der Zahl der Arbeiter und Angestellten zusammen [1]) ... v. H.	1972 (Ist-Verfahren)		*+1,08*		*+0,32*	
Zinssatz ... v. H.			*5,5*		*5,5*	
Beitragssatz ... v. H.	*17*		*18*		*18*	
2. Einnahmen im Kalenderjahr						
Beiträge	31 815	23 148	37 307	26 785	40 174	29 618
Bundeszuschuß	8 002	1 801	7 859	555	9 906	2 230
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	37	91	35	85	35	85
Erstattungen in der Wandervers. von KnRV	144	29	169	34	187	38
Erstattung für HwV-Renten von ArV	—	662	—	718	—	735
Zinsen und Nutzungen	655	1 370	588	1 542	536	1 879
Ausgleichszahlung	—	—	—	—	—	—
Einnahmen insgesamt ...	40 674 [2])	27 105 [2])	45 959	29 720	50 837	34 585
	67 779		75 679		85 422	
3. Ausgaben im Kalenderjahr						
Renten (selbstangewiesene)	30 211	17 509	35 967	20 879	40 205	23 537
Erstattungen in der Wandervers. an KnRV	973	276	1 147	323	1 268	356
Erstattung für HwV-Renten an AnV	662	—	718	—	735	—
Gesundheitsmaßnahmen	1 815	837	2 234	952	2 404	1 053
Krankenversicherung der Rentner	5 282	1 735	4 934	1 624	5 533	1 821
Beteiligung an den Kosten der KVdR in KnRV	202	39	236	45	274	52
Beitragserstattungen	31	25	35	26	35	27
Wanderungsausgleich an KnRV [3])	238	45	328	63	348	66
Verwaltung und Verfahren	901	437	1 116	488	1 200	529
Ausgleichszahlung	—	—	—	—	—	—
Ausgaben insgesamt ...	41 031 [4])	21 320 [4])	46 714	24 399	52 002	27 441
	62 351		71 113		79 443	
4. Einnahmen weniger Ausgaben	−357	+5 785	−756	+5 320	−1 165	+7 143
	+5 428		+4 564		+5 978	
5. Vermögen am Jahresende						
Bar- und Anlagevermögen	11 206	25 792	10 450	31 112	9 286	38 256
	36 998		41 562		47 542	
darunter: Verwaltungsvermögen	1 663	553	1 763	653	1 869	753
Rücklage [5])	9 543	25 239	8 687	30 459	7 417	37 503
	34 782		39 146		44 920	
6. Die Rücklage am Jahresende in Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr						
Ausgaben zu Lasten des Zweiges im voraufgegangenen Kalenderjahr [6])	28 322	16 420	32 854	18 767	38 651	23 007
	44 742		51 621		61 658	
davon 1/12	2 360	1 368	2 738	1 564	3 221	1 917
	3 728		4 302		5 138	
Rücklage in Monatsausgaben	4,0	18,4	3,2	19,5	2,3	19,6
	9,3		9,1		8,7	

Deutscher Bundestag — 7. Wahlperiode **Drucksache 7/1176**

Übersicht 22

1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986		1987		1988	
ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV	ArV	AnV
+8,5		+8,5		+8,5		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0		+6,0	
−0,67	+1,86	−0,65	+1,83	−0,22	+1,68	−0,06	+1,65	−0,02	+1,63	−0,01	+1,60	+0,04	+1,57	+0,27	+1,55	+0,29	+1,53	−0,03	+1,50	−0,74	+1,48	−0,85	+1,46	−0,94	+1,44	−0,73	+1,42
+0,38		+0,40		+0,60		+0,68		+0,70		+0,70		+0,72		+0,84		+0,85		+0,67		+0,28		+0,22		+0,18		+0,29	
5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5		5,5	
18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18		18	
43 295	32 733	46 672	36 166	50 543	39 910	53 589	43 035	56 864	46 410	60 315	50 015	63 968	53 854	67 932	57 928	72 108	62 262	76 355	66 945	80 345	72 017	84 469	77 474	88 712	83 318	93 313	89 542
10 980	2 472	12 052	2 713	13 179	2 967	14 299	3 219	15 503	3 490	16 670	3 752	18 837	5 454	18 854	4 244	19 986	4 499	21 185	4 768	22 456	5 055	23 803	5 358	25 231	5 679	26 745	6 020
35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85	35	85
207	42	229	46	250	50	271	55	293	59	315	63	337	68	359	72	382	77	406	82	430	87	454	92	481	97	510	103
—	751	—	762	—	760	—	751	—	731	—	707	—	679	—	644	—	610	—	572	—	534	—	495	—	458	—	422
425	2 275	365	2 544	365	2 704	354	2 819	367	2 839	374	2 817	426	2 789	429	2 814	468	2 751	512	2 714	554	2 729	597	2 804	635	2 944	656	3 135
2 614	—	5 023	—	6 050	—	7 799	—	8 703	—	9 793	—	9 297	—	10 718	—	10 888	—	10 991	—	11 219	—	11 456	—	11 851	—	12 949	—
57 557	38 357	64 375	42 316	70 422	46 476	76 347	49 962	81 764	53 614	87 501	57 438	92 900	62 929	98 327	65 787	103 867	70 283	109 484	75 167	115 038	80 506	120 814	86 307	126 945	92 582	134 208	99 308
95 914		106 691		116 898		126 309		135 378		144 939		155 829		164 114		174 150		184 651		195 544		207 121		219 527		233 516	
44 982	26 599	49 834	29 813	54 610	33 032	59 207	36 193	63 661	39 312	68 131	42 541	72 391	45 744	76 560	49 040	80 814	52 538	85 109	56 076	89 395	59 643	93 886	63 431	98 876	67 702	104 527	72 606
1 407	396	1 551	436	1 696	477	1 840	517	1 984	557	2 135	599	2 284	642	2 435	685	2 593	731	2 753	778	2 914	823	3 082	871	3 261	922	3 459	979
751	—	762	—	760	—	751	—	731	—	707	—	679	—	644	—	610	—	572	—	534	—	495	—	458	—	422	—
2 589	1 163	2 791	1 285	3 022	1 418	3 205	1 528	3 400	1 646	3 607	1 773	3 825	1 908	4 062	2 054	4 312	2 211	4 566	2 379	4 805	2 559	5 051	2 752	5 305	2 959	5 580	3 181
6 213	2 045	6 913	2 275	7 607	2 503	8 280	2 725	8 938	2 941	9 606	3 161	10 254	3 374	10 902	3 588	11 575	3 809	12 254	4 033	12 936	4 257	13 655	4 493	14 458	4 758	15 375	5 059
315	60	360	68	406	77	447	85	492	94	541	103	595	113	654	125	720	137	792	151	871	166	958	183	1 054	201	1 159	221
35	28	35	29	35	30	35	31	35	32	35	33	35	34	35	35	35	36	35	37	35	38	35	39	35	40	35	41
335	64	295	56	276	53	260	49	264	50	266	51	266	51	278	53	290	55	302	57	312	59	322	61	—	—	—	—
1 256	574	1 353	623	1 466	676	1 554	716	1 649	759	1 749	805	1 855	853	1 970	904	2 091	959	2 214	1 016	2 330	1 077	2 450	1 142	2 573	1 210	2 706	1 283
—	2 614	—	5 023	—	6 050	—	7 799	—	8 703	—	9 793	—	9 297	—	10 718	—	10 888	—	10 991	—	11 219	—	11 456	—	11 851	—	12 949
57 883	33 543	63 894	39 609	69 878	44 317	75 579	49 644	81 154	54 094	86 776	58 859	92 184	62 017	97 540	67 202	103 039	71 364	108 599	75 517	114 132	79 840	119 933	84 427	126 020	89 643	133 263	96 318
91 426		103 503		114 195		125 223		135 248		145 635		154 201		164 742		174 403		184 116		193 972		204 360		215 663		229 581	
−326	+4 814	+481	+2 708	+544	+2 159	+768	+319	+610	−480	+724	−1 420	+716	+912	+787	−1 415	+828	−1 081	+885	−350	+906	+666	+881	+1 881	+924	+2 940	+945	+2 989
+4 488		+3 189		+2 703		+1 087		+130		−696		+1 628		−628		−253		+535		+1 572		+2 762		+3 864		+3 934	
8 960	43 070	9 441	45 778	9 985	47 937	10 753	48 256	11 363	47 776	12 087	46 355	12 804	47 268	13 591	45 852	14 419	44 771	15 304	44 421	16 211	45 087	17 092	46 967	18 016	49 907	18 962	52 896
52 030		55 219		57 922		59 009		59 139		58 442		60 072		59 443		59 190		59 725		61 298		64 059		67 923		71 858	
1 981	853	2 100	953	2 225	1 053	2 359	1 153	2 501	1 253	2 651	1 353	2 810	1 461	2 978	1 578	3 157	1 705	3 346	1 841	3 547	1 988	3 760	2 147	3 985	2 319	4 225	2 505
6 979	42 217	7 341	44 825	7 759	46 884	8 394	47 103	8 862	46 523	9 437	45 002	9 994	45 806	10 613	44 274	11 262	43 066	11 958	42 580	12 664	43 098	13 332	44 820	14 031	47 588	14 737	50 391
49 196		52 166		54 643		55 497		55 385		54 439		55 800		54 887		54 328		54 538		55 762		58 152		61 619		65 128	
41 874	24 354	44 046	30 194	46 556	36 002	50 364	40 455	53 174	45 535	56 621	49 729	59 964	54 252	63 678	55 731	67 573	62 157	71 748	66 093	75 982	70 009	79 993	74 080	84 184	78 397	88 422	83 323
66 228		74 240		82 558		90 819		98 709		106 350		114 216		119 409		129 730		137 841		145 991		154 073		162 581		171 745	
3 490	2 029	3 671	2 516	3 880	3 000	4 197	3 371	4 431	3 795	4 718	4 144	4 997	4 521	5 307	4 644	5 631	5 180	5 979	5 508	6 332	5 834	6 666	6 173	7 015	6 533	7 368	6 944
5 519		6 187		6 880		7 568		8 226		8 862		9 518		9 951		10 811		11 487		12 166		12 839		13 548		14 312	
2,0	20,8	2,0	17,8	2,0	15,6	2,0	14,0	2,0	12,3	2,0	10,9	2,0	10,1	2,0	9,5	2,0	8,3	2,0	7,7	2,0	7,4	2,0	7,3	2,0	7,3	2,0	7,3
8,9		8,4		7,9		7,3		6,7		6,1		5,9		5,5		5,0		4,7		4,6		4,5		4,5		4,6	

Wie im Rentenanpassungsbericht 1973 sind ab 1975 Ausgleichszahlungen der AnV an die ArV erforderlich, da ohne solche Zahlungen die Rücklage der ArV bereits im Jahre 1975 unter den Grenzwert von 2 Monatsausgaben absinken würde (§ 1383 a Abs. 2 RVO). Sie beginnen im Jahre 1975 mit rd. 2,6 Mrd. DM und steigen bis auf 12,9 Mrd. DM im Jahre 1988 an.

Am Ende des Vorausberechnungszeitraums (1988) ergibt sich für beide Zweige zusammen eine *Rücklage von 65,1 Mrd. DM oder 4,6 Monatsausgaben.* Davon entfallen auf die ArV 14,7 Mrd. DM oder 2,0 Monatsausgaben und auf die AnV 50,4 Mrd. DM oder 7,3 Monatsausgaben.

Die Rücklage in beiden Versicherungszweigen zusammen ist Ende 1987 um rd. 22 Mrd. DM höher als die erforderliche „Dreimonatsrücklage". Dieser verhältnismäßig geringe Überschuß muß noch vor dem Hintergrund der Unsicherheit über die Inanspruchnahme des vorzeitigen Altersruhegeldes bei langer Versicherungszeit gesehen werden. In den Berechnungen ist eine Inanspruchnahme der „flexiblen Altersgrenze" von 70 v. H. der Anspruchsberechtigten unterstellt worden. Nach ersten Ergebnissen ist dieser Satz z. Z. bereits erreicht — und das bei Vollbeschäftigung — und es wird vermutet, daß er bis zum Jahresende überschritten wird. Aus einer höheren Inanspruchnahme des vorzeitigen Altersruhegeldes als in den Vorausberechnungen vorgesehen, resultiert jedoch eine Verminderung des Überschusses.

Gegenüber den Vorausberechnungen, die im Rentenanpassungsbericht 1973 veröffentlicht wurden, hat sich die finanzielle Entwicklung der Rentenver-

Übersicht 23

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen, die Beitragsbemessungsgrenzen und das Rentenniveau in der ArV und der AnV 1972 bis 1988

Jahr n	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte nach § 1255 RVO, § 32 AVG E_n		Allgemeine Bemessungsgrundlagen nach § 1255 RVO, § 32 AVG Ba_n		Beitragsbemessungsgrenzen nach § 1385 RVO, § 112 AVG		Rentenniveau nach § 1272 RVO, § 49 AVG $\frac{0{,}6 \cdot Ba_n}{E_{n-2}} \cdot 100$
	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Monat	v. H.
1972	16 335	*9,4*	12 008	*9,50*	25 200	2 100	*54,0*
1973	18 230	*11,6*	13 371	*11,35*	27 600	2 300	*53,7*
1974	19 780	*8,5*	14 870	*11,21*	30 000	2 500	*54,6*
1975	21 461	*8,5*	16 499	*10,95*	33 600	2 800	*54,3*
1976	23 285	*8,5*	18 115	*9,79*	37 200	3 100	*54,9*
1977	25 264	*8,5*	19 824	*9,43*	40 800	3 400	*55,4*
1978	26 780	*6,0*	21 509	*8,50*	43 200	3 600	*55,4*
1979	28 387	*6,0*	23 337	*8,50*	46 800	3 900	*55,4*
1980	30 090	*6,0*	25 110	*7,60*	50 400	4 200	*56,3*
1981	31 895	*6,0*	26 810	*6,77*	54 000	4 500	*56,7*
1982	33 809	*6,0*	28 419	*6,0*	57 600	4 800	*56,7*
1983	35 838	*6,0*	30 124	*6,0*	61 200	5 100	*56,7*
1984	37 988	*6,0*	31 931	*6,0*	64 800	5 400	*56,7*
1985	40 267	*6,0*	33 847	*6,0*	68 400	5 700	*56,7*
1986	42 683	*6,0*	35 878	*6,0*	72 000	6 000	*56,7*
1987	45 244	*6,0*	38 031	*6,0*	76 800	6 400	*56,7*
1988	47 959	*6,0*	40 313	*6,0*	81 600	6 800	*56,7*

sicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach dem vorangegangenen Bericht sehr angespannt war, demnach wieder gebessert. Am Ende des Jahres 1987 — mit diesem Jahr endeten die Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1973 — beträgt die kalkulatorische Rücklage für beide Versicherungszweige zusammen jetzt 61,6 Mrd. DM gegenüber 39,6 Mrd. DM im Vorjahresbericht; in diesen Zahlen sind die „Dreimonatsrücklagen" mit 40,6 bzw. 37,6 Mrd. DM enthalten.

Die Zunahme der Rücklage ist das Resultat etwas höherer Entgeltzuwachsraten in den Jahren 1973 bis 1977 und etwas geringerer Veränderungsraten für die Zahlen der beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Folgende Zuwachsraten der Versichertenentgelte (in v. H.) liegen den Berechnungen zugrunde:

Jahr	Rentenanpassungsbericht 1973	1974
1972	+ 9,3	+ 9,4
1973	+10,2	+11,6
1974 bis 1976	je + 7,1	je + 8,5
1977	+ 6,0	+ 8,5
1978 bis 1987	je + 6,0	je + 6,0

Den Zahlen der beschäftigten Arbeiter und Angestellten zusammen lag im Rentenanpassungsbericht 1973 eines jahresdurchschnittliche Zunahme von rd. 0,8 v. H. und im Rentenanpassungsbericht 1974 eine solche von rd. 0,6 v. H. zugrunde.

Die vorliegenden Vorausberechnungen sind Modellrechnungen, deren Ergebnisse nur dann gelten, wenn die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen eintreffen. Um vor unangenehmen finanziellen Überraschungen sicher zu sein, sind die Annahmen, insbesondere die über die Entgeltentwicklung, sehr vorsichtig gewählt worden. Wenn man bedenkt, daß in dem Zeitraum seit 1957 die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate der Entgelte — also einschließlich der beiden wirtschaftlichen Rezessionen — über 8 v. H. liegt, und daß die Berechnungen im Zeitraum von 1974 bis 1977 auf einem jährlichen Entgeltzuwachs von durchschnittlich 8,5 v. H. und im Zeitraum 1978 bis 1988 von 6,0 v. H. fußen, so darf hier von vorsichtig abgewogenen Annahmen gesprochen werden.

2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen für die ArV und die AnV

2.3.1. Allgemeine Annahmen

Die Ergebnisse der Vorausberechnungen hängen entscheidend von den Annahmen und den Schätzungsverfahren ab, die den Berechnungen zugrunde liegen oder nach denen die Berechnungen durchgeführt worden sind. Aus diesem Grunde werden die Ausgangswerte sowie die Annahmen und Berechnungsmethoden der Vorausberechnungen auch zwischen den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Wirtschaft und der Finanzen, dem Bundeskanzleramt, der Deutschen Bundesbank, dem Bundesversicherungsamt, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Abstimmungskreis) abgestimmt.

Das Abstimmungsgespräch über die Annahmen und Methoden, die diesem Bericht zugrunde liegen, wurde am 4. September 1973 durchgeführt. Folgende abgestimmte Annahmen liegen im einzelnen zugrunde:

a) Rechtsstand

Die Berechnungen fußen auf dem am 1. August 1973 geltenden Recht mit der Ausnahme, daß die aus den Vorjahren laufenden Renten jeweils zum 1. Juli an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden.

Die finanziellen Auswirkungen der folgenden Reformmaßnahmen des RRG wurden berücksichtigt:

- Einführung einer flexiblen Altersgrenze (§ 1248 RVO, § 25 AVG),
- Rente nach Mindesteinkommen (§§ 55 a, 55 b ArVNG, §§ 54 b, 54 c AnVNG),
- Vorgezogene Rentenanpassung (§ 1272 RVO, § 49 AVG),
- Übernahme der Kosten, die in der KnRV durch besondere Maßnahmen des Rentenreformprogramms entstehen (z. B. Mehrkosten für die um ein halbes Jahr vorgezogene Rentenanpassung, flexible Altersgrenze für 62jährige Berechtigte) (§ 20 b KnVNG).

Für weitere Maßnahmen (z. B. die erleichterte Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten, Erleichterung der Voraussetzungen für die Geschiedenenwitwenrenten, Verbesserungen bei den Witwenrenten, Anwartschaftserfüllung durch Nachentrichtung von Beiträgen) sind keine zusätzlichen Ausgaben veranschlagt worden; dafür sind aber auch die Beitragsmehreinnahmen aus der Öffnung der Rentenversicherung und der Nachentrichtung von Beiträgen vom Jahre 1973 an nicht berücksichtigt worden.

b) Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der Versicherten

Bei den Berechnungen ist von folgenden Annahmen über die jährliche Zunahme der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten ausgegangen worden.

1972	+ 9,4 v. H.
1973	+11,6 v. H.
1974 bis 1977	je + 8,5 v. H.
1978 bis 1988	je + 6,0 v. H.

Die Zuwachsraten für die mittelfristige Periode von 1973 bis 1977 basieren auf den letzten Beratungsergebnissen des Interministeriellen Arbeitskreises Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen sowie

auf der mittelfristigen Zielprojektion der Bundesregierung.

Für den gesamten mittelfristigen Zeitraum von 1973 bis einschließlich 1977 (Basis 1972) enthält die Zielprojektion der Bundesregierung eine jahresdurchschnittliche Veränderungsrate der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten von 9,1 v. H. Dabei wurde auf der Grundlage von Vollbeschäftigung ein jährlicher Produktivitätszuwachs zwischen 4 und 4,5 v. H. und eine Preissteigerungsrate von jährlich 5 v. H. unterstellt. Der Wert für 1973 ist die Prognose des Interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" vom Mai 1973. Die Werte für die Jahre 1974 bis 1977 ergeben sich nach der bekannten Aufrechnungsmethode (Restrechnung).

Für den langfristigen Zeitraum 1978 bis 1988 sind die im letzten Bericht aus den langfristigen Wirtschaftsperspektiven des BMWi abgeleiteten Zuwachsraten von jährlich 6 v. H. beibehalten worden. Darin wird mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme der Produktivität je Erwerbstätigen von 4,4 v. H. in den Jahren 1980 bis 1985 gerechnet. Zusammen mit der Annahme einer als realistisch anzusehenden Preissteigerungsrate erscheint eine Entgeltsteigerung von durchschnittlich jährlich 6,0 v. H. eine vertretbare Annahme. Der Wert ist auch für die Jahre 1986 bis 1988 beibehalten worden.

Diese Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten wurden — wie bisher — gleich den Zuwachsraten für die Durchschnittsentgelte der Versicherten nach § 1255 RVO bzw. § 32 AVG gesetzt.

Die berechneten Durchschnittsentgelte und die daraus abgeleiteten allgemeinen Bemessungsgrundlagen und Beitragsbemessungsgrenzen enthält die *Übersicht 23.*

c) Veränderungsraten für die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten

Den Vorausberechnungen liegen die folgenden vorausgeschätzten Anzahlen von Arbeitern und Angestellten und die daraus abgeleiteten Veränderungsraten zugrunde:

Jahr	Beschäftigte					
	Arbeiter		Angestellte		Arbeiter und Angestellte zusammen	
	1 000	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.	1 000	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.	1 000	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.
	1	2	3	4	5	6
1972	12 101		8 285		20 386	
1973	12 162	+0,50	8 445	+1,93	20 607	+1,08
1974	12 067	−0,78	8 605	+1,89	20 672	+0,32
1975	11 986	−0,67	8 765	+1,86	20 751	+0,38
1976	11 908	−0,65	8 925	+1,83	20 833	+0,40
1977	11 882	−0,22	9 075	+1,68	20 957	+0,60
1978	11 875	−0,06	9 225	+1,65	21 100	+0,68
1979	11 873	−0,02	9 375	+1,63	21 248	+0,70
1980	11 872	−0,01	9 525	+1,60	21 397	+0,70
1981	11 877	+0,04	9 675	+1,57	21 552	+0,72
1982	11 909	+0,27	9 825	+1,55	21 734	+0,84
1983	11 943	+0,29	9 975	+1,53	21 918	+0,85
1984	11 940	−0,03	10 125	+1,50	22 065	+0,67
1985	11 852	−0,74	10 275	+1,48	22 127	+0,28
1986	11 751	−0,85	10 425	+1,46	22 176	+0,22
1987	11 641	−0,94	10 575	+1,44	22 216	+0,18
1988	11 556	−0,73	10 725	+1,42	22 281	+0,29

Die Zahl der Arbeiter und Angestellten wurde auf der Basis der Erwerbspersonenvorausberechnungen bis 1988, die von der „Sachverständigengruppe für mittel- und langfristige Vorausberechnungen der Erwerbspersonen" erarbeitet wurden, vorausgeschätzt. Der Sachverständigengruppe gehören Vertreter des federführenden Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Wirtschaft, der Finanzen, des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Bildung und Wissenschaft, für Verteidigung, des Statistischen Bundesamtes und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung an.

Grundlage der Vorausberechnung der Erwerbspersonen war die Vorausschätzung der deutschen Wohnbevölkerung, der folgende Annahmen zugrunde liegen:

- Basis 1. Januar 1972
- Die Geburtenentwicklung nach den Annahmen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der 4. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung
- Konstanz der geschlechts- und altersspezifischen Sterblichkeit des Jahres 1970/71 für den langfristigen Zeitraum
- Keine Wanderungen über die Grenzen des Bundesgebietes ab 1972.

Die *deutschen Erwerbspersonen* wurden zunächst mittels konstanter geschlechts- und altersspezifischer Erwerbsquoten aus den Durchschnitten der Jahre 1967 bis 1971 berechnet. Um zu einer konjunkturneutralen Basiszahl für 1972 zu kommen, mußte eine sog. Niveaukorrektur durchgeführt werden, die auch die konjunkturellen Sondereinflüsse eliminiert. Des weiteren wurden Veränderungen des Erwerbsverhaltens insbesondere aufgrund folgender Einflußfaktoren berücksichtigt:

- verlängerte Ausbildungszeiten und veränderte Bildungsbeteiligung auf der Grundlage des Bildungsgesamtplans (Entzugswirkung auf dem Arbeitsmarkt),
- Veränderung der Erwerbsbeteiligung der Frauen (insbesondere Zunahme der Zahl erwerbstätiger Frauen im Alter von 30 bis unter 55 Jahren, Abnahme der Zahl der 55jährigen und älteren erwerbstätigen Frauen),
- Verminderung der Erwerbsbeteiligung der über 55jährigen Männer (ohne Auswirkungen der flexiblen Altersgrenze),
- Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung.

Die von der Sachverständigengruppe für Erwerbspersonenvorausschätzungen weiterhin berücksichtigten Entzugswirkungen durch die Einführung der flexiblen Altersgrenze wurden im Rahmen der Vorausberechnungen für den Rentenanpassungsbericht an dieser Stelle nicht berücksichtigt, um keine Doppelbelastung hervorzurufen. Sie werden nämlich bei der Berücksichtigung der finanziellen Belastung der Rentenversicherungen durch das Rentenreformgesetz (RRG) in Form von Beitragsausfall gesondert in die Berechnungen aufgenommen.

Zu den deutschen Erwerbspersonen wurden für das Jahr 1973 2,48 Millionen *ausländische Erwerbspersonen* — gemäß der Prognose des Interministeriellen Arbeitskreises Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen vom Mai 1973 — hinzugezählt. Bis 1988 wurde für die Gesamtzahl ausländischer Erwerbspersonen eine geringfügige Zunahme auf wenig über 2,5 Millionen unterstellt.

Die Schätzung der Erwerbspersonen insgesamt — also einschließlich ausländischer Arbeitnehmer — bis 1988 geht von der Hypothese einer realen Wachstumsrate von ca. 4,5 % und einer Produktivitätsrate je Erwerbstätigen in Höhe von ca. 4,3 % je Jahr aus.

Durch Abzug der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen sowie der Arbeitslosen von der Gesamtzahl der Erwerbspersonen ergab sich die Zahl der *abhängig Beschäftigten.*

Dabei wurde entsprechend der mittelfristigen Projektion des Bundesministeriums für Wirtschaft unterstellt, daß die Zahl der Selbständigen jährlich um 2,5 % abnimmt. Da der durchschnittliche jährliche Rückgang in den Jahren 1962/72 bei 3,1 % lag und insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich mit einem weiteren Rückgang auch in Zukunft gerechnet wird, erschien es plausibel, die für den mittelfristigen Zeitraum geltende Annahme auch langfristig beizubehalten.

Eine weitere Aufgliederung der Zahl der abhängig Beschäftigten in Beamte, Angestellte und Arbeiter geht zunächst von der Vorausschätzung der Zahl der *Beamten* aus. Nach den im Bildungsgesamtplan (Stand: Juni 1973) der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung genannten Annahmen nimmt der Personalbestand beim Staat in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) einschließlich Soldaten und Beschäftigten in der Sozialversicherung, jedoch ohne Beschäftigte in öffentlichen Unternehmen, bis 1985 um 0,95 Millionen Personen zu; der Anteil der Beamten wird nach den Vorausschätzungen bei 40 % liegen. Für den mittelfristigen Zeitraum wird wegen der angespannten Haushaltslage bei den Gebietskörperschaften vorübergehend mit geringeren Einstellungen gerechnet, die langfristig jedoch wieder ausgeglichen worden sind.

Die Zahl der *Angestellten* wurde auf der Basis der vom Statistischen Bundesamt unter Berücksichtigung der Volkszählungsergebnisse von 1970 berechneten Zahl fortgeschrieben, wobei bis 1976 jährlich eine Zunahme der Zahl der Angestellten um 160 000, ab 1977 um 150 000 unterstellt wurde. Diese Zunahme entspricht der Entwicklung, die das Statistische Bundesamt für das Jahr 1972 festgestellt hat (159 000).

Die Zahl der *Arbeiter* in jedem Vorausberechnungsjahr bis 1988 ergab sich durch Substraktion der fortgeschriebenen Zahlen für die Beamten und die Angestellten von der Zahl der abhängig Beschäftigten.

2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben

Gegenüber den Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1973 wurden keine grundsätzlichen methodischen Änderungen vorgenommen. Die Vorausberechnungen gehen aus von den vorläufigen Ergebnissen der Einnahmen und Ausgaben in der ArV und der AnV im Jahre 1972.

Berechnet wurden die Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr (Ist-Verfahren) und nicht *für* ein Kalenderjahr (Soll-Verfahren); d. h., es wurden die voraussichtlich tatsächlichen Zahlungen im Kalenderjahr berechnet und keine Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die einzelnen Positionen sind wie folgt ermittelt worden:

a) Beitragseinnahmen

Ausgehend von den Beitragseinnahmen im Jahre 1972 wurden die Beitragseinnahmen in den Jahren 1973 bis 1988 im Prinzip nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot f_3$$

Darin bedeuten:

B_n = Beitragseinnahmen im Jahre n.

f_1 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt je Versicherten.

f_2 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Beschäftigtenzahl.

f_3 = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr, der sich im Fall einer Veränderung des Beitragssatzes vom Jahre $n-1$ auf das Jahr n ergibt.

Die Faktoren f_1, f_2, f_3 lassen sich aus den Annahmen berechnen.

Bedingt durch die Auswirkungen des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I 1972, Seite 1965 ff) waren zwei Besonderheiten zu beachten:

1. Die durch die Öffnung der Rentenversicherungen bereits bis Ende 1972 nach § 46, § 51 a ArVNG (§ 44 a, § 49 a AnVNG) nachentrichteten Beiträge (ArV 181 Millionen DM; AnV 775 Millionen DM) durften bei der Fortschreibung nicht berücksichtigt werden, da solche Einnahmen nicht über den ganzen Vorausberechnungszeitraum anfallen. Die Beitragseinnahmen des Jahres 1972 wurden deshalb für den Zweck der Vorausberechnung um diese Beträge reduziert. Diese Maßnahme führt bedingt durch die Fortschreibungsformel dazu, daß ab 1973 keine Einnahmen durch die Nachentrichtung von Beiträgen in die Kalkulation der Beitragseinnahmen einbezogen werden (vergleiche 2.3.1., Buchstabe a).

2. Die den Vorausberechnungen der Beitragseinnahen zugrunde liegenden Zahlen der beschäftigten Arbeiter und Angestellten berücksichtigten nicht die Auswirkungen der flexiblen Altersgrenze (vergleiche 2.3.1. Buchstabe b). Die nach der Formel berechneten Beitragseinnahmen mußten deshalb ab 1973 um den durch die flexible Altersgrenze verursachten Beitragsausfall gekürzt werden. Da zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwurfs dieses Berichtes noch keine besser geeigneten Daten vorlagen, wurde der Beitragsausfall in der gleichen Höhe wie in den Vorausberechnungen des Rentenanpassungsberichtes 1973 berücksichtigt mit der Abweichung, daß die Erhöhungen infolge der höheren Entgeltzuwachsraten mit einbezogen wurden.

b) Bundeszuschuß

Der ungekürzte Bundeszuschuß für das Jahr 1972 (Soll) wurde proportional der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage auf 1973 bis 1988 fortgeschrieben. Die so erhaltenen Soll-Zahlen für den Bundeszuschuß (Z) wurden nach folgender Formel auf die Ist-Zahlen im Jahre n umgerechnet:

$$Z_n \text{ (Ist)} = \frac{11}{12} Z_n \text{ (Soll)} + \frac{1}{12} Z_{n+1} \text{ (Soll)}$$

Die erhaltenen Ist-Zahlen wurden wegen der Hinausschiebung der Zahlung von Teilen des Bundeszuschusses im Jahre 1973 bis zum Jahre 1981 (Haushaltsgesetz 1973 vom 6. Juli 1973; BGBl. I S. 733) um 1050 Millionen DM in der ArV und 1450 Millionen DM in der AnV im Jahre 1973 verringert und im Jahre 1981 entsprechend erhöht.

c) Erstattungen der Versorgungsdienststellen

Diese Position umfaßt die von den Trägern der Versorgungslast (Versorgungsdienststellen) zu erstattenden Aufwendungen für die Nachversicherung nach § 72 G 131, nach Artikel 6 Abschnitt IV FANG, nach § 99 AKG, nach §§ 23 und 23 a NS-Abwicklungsgesetz.

Die Erstattungen haben betragen

im Jahre	in der ArV	in der AnV
	Millionen DM	
1966	18	158
1967	28	113
1968	25	136
1969	30	94
1970	33	83
1971	31	72
1972	37	91

Die Erhöhung im Jahre 1972 ist auf die Vorziehung der Rentenanpassung auf den 1. Juli 1972 zurückzuführen.

Die weitere Entwicklung dieser Ausgaben hängt von der Entwicklung der Fälle mit derartigen Nachversicherungszeiten, der durchschnittlichen Nachversicherungszeit und der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ab. Da sich kein

eindeutiger Entwicklungsmaßstab festlegen läßt, wurden gleichbleibend angesetzt

für die ArV:	35 Millionen DM
für die AnV:	85 Millionen DM.

d) Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV

Zur Ermittlung der von der Bundesknappschaft von 1973 bis 1988 zu erstattenden Rententeile zu Lasten der KnRV in Wanderversicherungsrenten der ArV gemäß § 1314 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 RVO bzw. der AnV gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 AVG sind zunächst die für das Jahr 1972 ermittelten Rechnungsergebnisse um die Kosten der vorgezogenen Anpassung ermäßigt worden und diese verringerten Beträge proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des jeweiligen Vorjahres fortgeschrieben worden. Diese Werte wurden sodann in demselben prozentualen Verhältnis erhöht, wie sich die selbstangewiesenen Renten der ArV bzw. der AnV durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (einschließlich der vorgezogenen Rentenanpassung) in den betreffenden Jahren erhöhen.

e) Erstattung für HwV-Renten von der ArV an die AnV

Die nach § 10 HwVG von der ArV an die BfA zu erstattenden Rentenausgaben wurden in der Weise ermittelt, daß zunächst das Rechnungsergebnis 1972 um die Kosten der vorgezogenen Anpassung ermäßigt wurde und dieser verringerte Betrag proportional zu den Ergebnissen in den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 unter Berücksichtigung der neuen Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage fortgeschrieben wurde. Die für die Jahre 1973 bis 1988 errechneten Beträge wurden dann noch in demselben prozentualen Verhältnis erhöht wie die selbstangewiesenen Renten in der AnV durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972.

f) Zinsen und Nutzungen

Es wurde angenommen, daß die Zins- und Nutzungserträge jährlich 5,5 v. H. des Bar- und Anlagevermögens einschließlich des Verwaltungsvermögens betragen. Die Berechnungen wurden im Wege der Staffelrechnung durchgeführt.

g) Ausgleichszahlungen zwischen ArV und AnV

Durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ist ein Finanzausgleich zwischen der ArV und der AnV eingeführt worden. Dieser ist in § 1383 a Abs. 2 RVO wie folgt geregelt:

„Unterschreitet die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter im voraufgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen, wenn die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet."

In § 1383 a Abs. 3 RVO ist die entsprechende Regelung für den Fall, daß die AnV notleidend wird, getroffen worden.

Bei den Berechnungen mußte also für jedes Jahr geprüft werden, ob eine Ausgleichszahlung nach § 1383 a RVO zu leisten war oder nicht.

Die Rücklage ist in § 1383 Abs. 2 RVO als Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen definiert worden. Als Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger wurden jeweils die Jahresausgaben einschließlich der eventuell gezahlten Ausgleichszahlung abzüglich des Bundeszuschusses aller Erstattungen und gegebenenfalls abzüglich der eventuell erhaltenen Ausgleichzahlung angesehen.

h) Rentenausgaben

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß die Bestandsrenten zum 1. Juli jeden Jahres voll an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden.

Die Rentenausgaben wurden diesmal noch in zwei Schritten berechnet:

Im ersten Schritt wurden die Rentenausgaben ohne Berücksichtigung des Rentenreformgesetzes vorausberechnet. Im zweiten Schritt wurden dann die Reformmaßnahmen in die Kalkulation mit einbezogen.

Beim ersten Schritt wurde von den Rentenausgaben in den versicherungstechnischen Bilanzen 1961/63 ausgegangen. Diese Werte wurden jedoch zunächst auf den Stand der Rentenausgaben 1972 (ohne vorgezogene Rentenanpassung) angehoben und ihre Entwicklung dann den veränderten Entwicklungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Versichertenzahl angeglichen. Auf eine detaillierte Erläuterung dieser komplizierten Rechenschritte muß hier verzichtet werden.

An dieser Stelle der Berechnung ist außerdem berücksichtigt worden, daß die Einführung der Lohnfortzahlung im Jahre 1970 Auswirkungen auf den durchschnittlichen Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage (Entgeltrelation) bei den künftig zugehenden Rentnern hat (über Einzelheiten dieser Berechnung vgl. Rentenanpassungsbericht 1972, S. 58 f).

Anschließend waren dann die Auswirkungen des Rentenreformgesetzes zu berücksichtigen. Zuschläge wurden gemacht für folgende Maßnahmen (vgl. 2.3.1. Buchstabe a)

— Einführung einer flexiblen Altersgrenze,

— Rente nach Mindesteinkommen,

— Vorgezogene Rentenanpassung.

Die Kosten der *flexiblen Altersgrenze* und der vorgezogenen Rentenanpassung wurden methodisch in

der gleichen Weise berechnet wie im Rentenanpassungsbericht 1973 (vgl. Rentenanpassungsbericht 1973, Seite 54 ff.). Bei der flexiblen Altersgrenze wurde — wie im Rentenanpassungsbericht 1973 — mit einer Inanspruchnahme durch die Berechtigten von 70 v. H. gerechnet. Sichere Ergebnisse hierüber lagen bei der Durchführung dieser Berechnungen noch nicht vor. Erste vorläufige Ergebnisse lassen aber vermuten, daß dieser Prozentsatz möglicherweise überschritten wird. Als Kosten der flexiblen Altersgrenze im Jahre 1973 wurden die gleichen Werte wie im Rentenanpassungsbericht 1973 eingesetzt.

Bei der *Rente nach Mindesteinkommen* wurden Änderungen in zweifacher Hinsicht notwendig. Aufgrund der bis Juli 1973 bearbeiteten Renten wurde geschätzt, daß die Rentenmehraufwendungen im Jahre 1973 in der ArV voraussichtlich 919 Millionen DM (statt 859 Millionen DM im Rentenanpassungsbericht 1973) und in der AnV 231 Millionen DM (statt 95 Millionen DM) betragen werden. Außerdem wurde bei der Fortschreibung infolge des hohen Anteils der Kosten für Umstellungsrenten (über 60 v. H. der Gesamtkosten 1973) eine gesonderte Fortschreibung für diese Renten notwendig. Während die Kosten für die übrigen Renten so fortgeschrieben wurden wie im Rentenanpassungsbericht 1973 (vgl. Rentenanpassungsbericht 1973, Seite 60) wurden die Kosten für Umstellungsrenten — abgesehen von den Veränderungen infolge der Steigerungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage — ab 1973 jährlich so verringert, wie sich der Personenkreis nach der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1960/1962 jährlich verändern würde.

i) Erstattung in der Wanderversicherung an die KnRV

Die Rechnungsergebnisse des Jahres 1972 wurden um die Kosten der vorgezogenen Rentenanpassung gekürzt und diese Werte wurden dann proportional zur Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage des jweiligen Vorjahres fortgeschrieben. Die erhaltenen Beträge wurden sodann in demselben prozentualen Verhältnis erhöht, wie sich die selbstangewiesenen Renten der ArV bzw. AnV durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 in den betreffenden Jahren (einschließlich der vorgezogenen Rentenanpassung) erhöhen.

j) Gesundheitsmaßnahmen

In der *ArV* wird bei der Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Trägern der ArV für Maßnahmen nach den §§ 1236 — 1244 a, 1305 und 1306 RVO und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten jährlich nur ein bestimmter Höchstbetrag berücksichtigt, der sich nach § 1390 a RVO bemißt.

In dem Entwurf der Fünften Bemessungsverordnung wurde dieser Höchstbetrag für 1973 endgültig auf 3 350 Millionen DM und für 1974 auf vorläufig 3 604 Millionen DM festgelegt.

Diese Zahlen wurden berechnet als Summe eines Regelbetrages und nachgewiesener Sonderbelastungen. Der Regelbetrag beträgt 8,88 v. H. der Beitragseinnahmen; 5,98 v. H. davon entfallen auf Gesundheitsmaßnahmen und 2,90 v. H. auf Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Als Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen wurden für die Jahre 1973 und 1974 die Werte der Bemessungsverordnung und ab 1975 5,98 v. H. der Beitragseinnahmen — also die Höchstbeträge — angesetzt.

Zur Berechnung der künftigen Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen in der *AnV* sind die Ausgaben des Jahres 1972 bis 1988 proportional zur Entwicklung der Entgelte und der Versicherten in der AnV fortgeschrieben worden.

k) Krankenversicherung der Rentner

Nach § 393 a RVO sollen ab 1. Januar 1969 die von den Versicherungsträgern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Träger der Krankenversicherung für versicherungspflichtige Rentner zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) im gleichen Verhältnis zu der Summe der von den Trägern der ArV und der AnV gezahlten Rentenbeträge stehen wie im Jahre 1968. Im Jahre 1968 sind von den Versicherungsträgern an Beiträgen zur KVdR (einschließlich der Beiträge nach § 381 Abs. 4 RVO und einschließlich der Nachzahlungen für 1968 nach der KVdR — Beitragsbemessungsverordnung 1968 (BGBl. I 1970, S. 1383)) 3 676 Millionen DM geleistet worden. Denen standen Rentenausgaben (Ist-Verfahren) in Höhe von 31 864 Millionen DM gegenüber. Hieraus ergibt sich das gesuchte Verhältnis zu 0,11537.

Um die Beiträge der ArV und der AnV zusammen zur KVdR zu berechnen, wurden ab 1973 die Rentenausgaben der beiden Versicherungszweige zusammen mit dieser Verhältniszahl multipliziert.

Die Aufteilung der Gesamtausgaben für die KVdR auf die beiden Versicherungsträger geschah in dem Verhältnis, in dem die Aufwendungen dafür im Jahre 1972 für 1972 standen.

l) Beiteiligung an den Kosten der KVdR in der KnRV

Nach § 1314 Abs. 4 RVO tragen ArV und AnV gemeinsam 27 v. H. der Kosten der KVdR in der KnRV. Die Aufteilung des Betrages auf ArV und AnV hat im Verhältnis 84 zu 16 zu erfolgen. Demnach entfallen von den Kosten der KVdR in der KnRV auf

ArV: $0{,}27 \cdot 0{,}84 = 0{,}2268$

AnV: $0{,}27 \cdot 0{,}16 = 0{,}0432$

Durch Multiplikation der für die Jahre 1973 bis 1988 vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit den oben berechneten Faktoren wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV berechnet.

m) Beitragserstattungen

Vom Jahre 1970 ab sind infolge Fortfalls der Beitragserstattungen wegen Heirat nur noch Beitragserstattungen nach § 1303 RVO, § 82 AVG und § 78 SVG zu berücksichtigen. Die Beitragserstattungen

dieser Art haben sich seit 1964 wie folgt entwikkelt:

Jahr	ArV	AnV
	Millionen DM	
1964	11	17
1965	15	20
1966	22	23
1967	37	25
1968	53	28
1969	98	30
1970	75	29
1971	39	26
1972	31	25

Die starke Zunahme der Beitragserstattungen in der ArV von 1968 auf 1969 und die Abnahme von 1969 bis 1972 erklären sich daraus, daß 1966/67 viele ausländische Arbeitnehmer die Bundesrepublik Deutschland verließen und dann zwei Jahre später — wenn sie die Bedingungen erfüllten — sich ihre Beiträge erstatten ließen.

Es läßt sich nicht eindeutig erkennen, wie die weitere Entwicklung der Beitragserstattungen insbesondere in der ArV verlaufen wird. Es wurden deshalb ab 1973 in der ArV gleichbleibend 35 Millionen DM angesetzt.

Die Beitragserstattungen in der AnV sind von 1964 bis 1969 immer gestiegen. Erstmalig im Jahre 1970 zeigt sich ein geringer Rückgang, der sich 1971 und 1972 fortsetzt. Trotzdem ist bei der Vorausberechnung bis 1988 angenommen worden, daß die Beitragserstattungen, ausgehend von 25 Millionen DM im Jahre 1972 jährlich um 1 Million DM zunehmen.

n) Wanderungsausgleich an KnRV

Als die von der ArV und der AnV zu tragenden Beträge wurden die in Artikel 2 § 20 b KnVNG festgelegten Werte eingesetzt (vgl. auch Teil B, 2. 3. 2., Buchstabe c).

o) Verwaltungs- und Verfahrenskosten

In der ArV werden die Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten und für Gesundheitsmaßnahmen bei der Durchführung des Defizitausgleichs zwischen den Trägern der ArV nur bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt (§ 1390 a RVO).

In dem Entwurf der Fünften Bemessungsverordnung wurden die Höchstbeträge für Verwaltungs- und Verfahrenskosten für 1973 und 1974 festgelegt. Diese Werte wurden in die Vorausberechnung eingesetzt.

Zur Berechnung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten ab 1975 wurde auf die Begründung der Fünften Bemessungsverordnung zurückgegriffen. Dort wird der Höchstbetrag — abgesehen von Sonderbelastungen — auf 2,90 v. H. der (mit einem Beitragssatz von 18 v. H. berechneten) Beitragseinnahmen festgesetzt. Dementsprechend wurden in der ArV die Verwaltungs- und Verfahrenskosten ab 1975 jährlich mit 2,90 v. H. der Beitragseinnahmen angesetzt.

In der AnV sind die Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die Jahre 1973 bis 1988 in der Weise berechnet worden, daß diese Ausgaben des Jahres 1972 proportional der Entwicklung der Versichertenentgelte jährlich fortgeschrieben wurden.

2.3.3. Vermögen

Wegen der Vorschriften in den §§ 1383 und 1383 a RVO bzw. §§ 110 und 110 a AVG ist am Ende jedes Jahres die Rücklage zu berechnen. Die Rücklage ist im Gesetz als Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen definiert.

Ausgehend von dem Bar- und Anlagevermögen Ende 1972 wurde das Bar- und Anlagevermögen an den Jahresenden 1973 bis 1988 jeweils durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Einnahmen weniger Ausgaben des abgelaufenen Jahres berechnet. Die Rücklage ergab sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

Die Fortschreibung des Verwaltungsvermögens in den beiden Versicherungszweigen konnte nicht nach einheitlichen Maßstäben erfolgen, da das Verwaltungsvermögen in der ArV z. Z. den einschränkenden Bedingungen des § 1383 b RVO unterliegt. In der ArV wurde daher angenommen, daß sich das Verwaltungsvermögen jährlich um 6 v. H. erhöht. In der AnV wurde das Verwaltungsvermögen um den nachgewiesenen Bedarf, mindestens aber um 8 v. H. jährlich erhöht.

2.3.4. Rentenniveausicherung

Durch das Rentenreformgesetz von 1972 ist in das Rentenrecht eine Klausel aufgenommen worden, die vorschreibt, daß bei der Rentenanpassung ein bestimmtes Rentenniveau erhalten bleiben muß. In der Fassung des Sechzehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 525) lautet diese Niveausicherungsklausel (§ 1272 Abs. 2 RVO, § 49 Abs. 2 AVG):

„Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das *Rentenniveau* soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 1255 Abs. 1) zugrunde liegen, im Juli des jeweiligen Anpassungsjahres 50 vom Hundert eines Zwölftels des zuletzt nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten Bruttoarbeitsentgelts betragen. Wird dieses Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht, so hat die Bundesregierung in dem nach § 1273 vorzulegenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob über die Anpassung nach Absatz 1 hinaus Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus geboten sind und gegebenenfalls

Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen; dabei hat sie die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen zu berücksichtigen."

Das Rentenniveau (N) in einem Kalenderjahr (n) ergibt sich demnach aus folgender Formel:

$$N_n = \frac{Ba_n \cdot 0{,}60}{E_{n-2}}$$

Darin bezeichnen

Ba_n = Allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres n

E_{n-2} = Durchschnittliches Bruttojahresentgelt nach § 1255 RVO bzw. § 32 AVG im Jahre n−2

Die Berechnungen ergaben, daß das Rentenniveau unter den Annahmen, die den Vorausberechnungen zugrunde liegen, in keinem Jahr des Vorausberechnungszeitraums die geforderten 50 v. H. unterschreitet. Die berechneten Werte für die einzelnen Kalenderjahre von 1973 bis 1988 enthält die Übersicht 23.

Demnach braucht die Bundesregierung in diesem Bericht keine besonderen Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus vorzuschlagen.

Teil B

Knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV)

1. Zahlen zur Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart

1.1. Versicherte

Die knappschaftlich versicherten Betriebe melden den Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft laufend die Zahl der Versicherten, so daß die Bundesknappschaft in der Lage ist, allmonatlich Angaben über die Zahl der Versicherten zu machen. Die Aufgliederung nach der Art der Versicherten (Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte) sowie nach der Art ihrer Tätigkeit (Arbeiter oder Angestellte, über oder unter Tage) läßt die *Übersicht 24* erkennen. Die Aufschlüsselung nach dem Alter des Versicherten meldet die Bundesknappschaft alljährlich nach dem Stand vom 31. Dezember des Jahres (*Übersicht 25*).

Aus der Übersicht 24 ist zu ersehen, daß die Gesamtzahl der Versicherten vom Jahresende 1963 bis Ende Juni 1973 von 546 039 auf 304 928 gesunken ist. Dabei hat die Zahl der pflichtversicherten Arbeiter seit dem Beginn des Berichtszeitraums bis Ende Dezember 1972 — mit Ausnahme des Jahres 1970 — sowohl absolut als auch relativ (gemessen an der Gesamtzahl der Versicherten) abgenommen. Im ersten Halbjahr 1973 ist die Zahl der pflichtversicherten Arbeiter gegenüber dem Jahresende 1972 zwar absolut gesunken, blieb aber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Versicherten annähernd konstant.

Auch die Zahl der pflichtversicherten Angestellten ist abolut von Ende 1963 bis Ende 1969 geringer geworden. Gemessen an der Gesamtzahl der Versicherten der KnRV ist der Anteil der pflichtversicherten Angestellten jedoch von 13,3 v. H. Ende 1963 auf 17,9 v. H. Ende 1969 angestiegen. Im Jahre 1970 hat sich die Zahl der Angestellten gegenüber dem Vorjahr merklich erhöht. Seit Ende 1970 ist ihre Anzahl wieder im Sinken begriffen. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Versicherten ist seit Ende 1969 bis Ende Juni 1973 gestiegen und betrug Ende Juni 1973 20,4 v. H.

Die Zahl der knappschaftlich versicherten Frauen ist gering; sie betrug Ende 1963 3,3 v. H. und Ende Juni 1973 5,2 v. H. der gesamten Versichertenzahl. Die Zahl der weiblichen Angestellten im betrachteten Berichtszeitraum lag bis zum Jahre 1969 bei etwa 10 000, in den folgenden Jahren bei etwa 11 000. Dadurch ist bei abolutem Rückgang der Versichertenzahl insgesamt der Anteil der weiblichen Angestellten gewachsen; er stieg von 1,9 v. H. Ende 1963 auf 3,7 v. H. zur Jahresmitte 1973. Die Zahl der Arbeiterinnen ist bis Ende 1968 laufend gesunken. In den Jahren 1969 und 1970 war ein kleiner Anstieg der Zahl der Arbeiterinnen zu verzeichnen. Sie ist aber seitdem wieder gesunken und hat Ende Juni 1973 einen Tiefstand von 4 645 erreicht.

Die Zahl der freiwillig Versicherten ist in der KnRV von untergeordneter Bedeutung. Ende Juni 1973 waren in der KnRV nur 270 Personen freiwillig versichert, also weniger als 0,1 v. H. der Gesamtzahl der Versicherten der KnRV.

Unter den Versicherten waren Ende 1970 rd. 22 500 Rentenempfänger, die einer knappschaftlich versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen. Es handelt sich hier fast ausschließlich um Bezieher von Bergmannsrente und Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit mit dem Rentensteigerungssatz 1,2 v. H. Die Zahl der beschäftigten Rentenempfänger in den späteren Jahren ist noch nicht bekannt.

Aus der Übersicht 25 kann entnommen werden, daß sich die Versicherten in der KnRV hauptsächlich auf die Altersgruppen 20 bis 59 verteilen. Bis Ende 1963 war die Altersgruppe 30 bis 34 am höchsten besetzt; danach überwog bis Ende 1967 die Altersgruppe 35 bis 39. Ende 1970 wurden von den 40- bis 44jährigen die meisten Versicherten in der KnRV gestellt. Die Verschiebung des Maximums auf die nächsthöhere Altersgruppe dürfte dadurch bedingt sein, daß diese Altersgruppen weitgehend von dem (jeweils älter gewordenen) selben Personenkreis besetzt sind; die herausragende Zahl der Versicherten in diesen Altersgruppen hängt nämlich damit zusammen, daß im Kriege und unmittelbar danach aufgrund der hohen Förderleistung im Steinkohlenbergbau die Zahl der Neuanlegungen im Bergbau besonders hoch war. Allgemein kann man feststellen, daß die Besetzung der jüngeren Jahrgänge (bis Alter 39) und der älteren Jahrgänge (ab Alter 50) — außer im Jahre 1970 — erheblich abgenommen hat. Die Zahl der Versicherten in der Altersgruppe 40 bis 49 hat gegenüber dem Bestand am Ende des Jahres 1963 sogar zugenommen; diese Zunahme beträgt Ende des Jahres 1970 gegenüber Ende 1963 9,5 v. H.

Die Zahl der Versicherten in der KnRV spiegelt die Beschäftigungslage im Bergbau wider, die hauptsächlich durch die Förderung und den Absatz an Steinkohle bestimmt wird. Die Steinkohlenförderung, die im Jahre 1961 143 Millionen Tonnen betrug, lag von 1967 bis 1971 bei 111 bis 112 Millionen Tonnen/Jahr. Im Jahre 1972 sank die Steinkohlenförderung auf 102,5 Millionen Tonnen herab. Die Zahl der Versicherten hat von 1967 bis 1969 nicht in dem Umfang abgenommen wie vorher. Im Jahre 1970 ist die gesamte Abnahme der Versichertenzahl

(Fortsetzung des Textes auf Seite 60)

Übersicht 24

Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich nach dem Versicherungsverhältnis

Versichertengruppe	Bestand am Ende des Jahres			
	1963	1964	1965	1966
		Männer		
Pflichtversicherte Arbeiter über Tage	188 551	182 103	174 362	158 629
Pflichtversicherte Arbeiter unter Tage	274 980	265 256	245 096	209 266
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	43 184	43 043	42 781	41 005
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	19 266	19 518	19 063	17 745
Freiwillig Versicherte	1 961	1 855	1 748	1 654
Versicherte Männer insgesamt	527 942	511 775	483 050	428 299
Davon beschäftigte Rentenempfänger	49 901	46 568	42 273	31 760
		Frauen		
Pflichtversicherte Arbeiterinnen über Tage	7 887	7 747	7 616	6 905
Pflichtversicherte Arbeiterinnen unter Tage	—	—	—	—
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	10 165	10 492	10 779	10 693
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	—	—	—	—
Freiwillig Versicherte	45	44	37	36
Versicherte Frauen insgesamt	18 097	18 283	18 432	17 634
Davon beschäftigte Rentenempfängerinnen	3	2	2	3
		Männer und Frauen		
Pflichtversicherte Arbeiter über Tage	196 438	189 850	181 978	165 534
Pflichtversicherte Arbeiter unter Tage	274 980	265 256	245 096	209 266
Pflichtversicherte Angestellte über Tage	53 349	53 535	53 560	51 698
Pflichtversicherte Angestellte unter Tage	19 266	19 518	19 063	17 745
Freiwillig Versicherte	2 006	1 899	1 785	1 690
Versicherte insgesamt	546 039	530 058	501 482	445 933
Davon beschäftigte Rentenempfänger	49 904	46 570	42 275	31 763

[1]) vorläufige Zahlen

Übersicht 24

der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger und dem Geschlecht

Bestand am Ende des Jahres						Bestand Ende Juni 1973 [1]
1967	1968	1969	1970 [1]	1971 [1]	1972 [1]	
			Männer			
137 897	128 192	124 219	123 431	117 252	110 159	105 834
177 425	164 679	158 081	159 794	152 921	137 309	131 873
37 248	36 967	36 854	38 414	38 263	36 917	36 195
16 251	16 003	15 964	15 602	15 702	15 008	14 833
1 483	582	536	446	316	269	265
370 304	346 423	335 654	337 687	324 354	299 662	289 000
24 162	21 182	22 051	22 495	.	.	.
			Frauen			
5 744	5 267	5 416	5 674	5 246	4 722	4 645
—	—	—	—	—	—	—
10 110	9 845	10 108	11 190	11 144	11 407	11 278
—	—	—	—	—	—	—
25	19	21	19	6	5	5
15 879	15 131	15 545	16 883	16 396	16 134	15 928
2	2	1	2	.	.	.
			Männer und Frauen			
143 641	133 459	129 635	129 105	122 498	114 881	110 479
177 425	164 679	158 081	159 794	152 821	137 309	131 873
47 358	46 812	46 962	49 604	49 407	48 324	47 473
16 251	16 003	15 964	15 602	15 702	15 008	14 833
1 508	601	557	465	322	274	270
386 183	361 554	351 199	354 570	340 750	315 796	304 928
24 164	21 184	22 052	22 497	.	.	.

Übersicht 25

Die Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Rentenempfänger nach Altersgruppen und der Anteil der weiblichen Versicherten

— in v. H. —

Altersgruppe von ... bis ... Jahre [1]	Bestand am Ende des Jahres							
	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970 [2]
14	2 054	2 016	1 653	1 608	1 026	873	776	567
15—19	27 102	25 689	25 633	24 657	22 798	20 132	18 676	19 249
20—24	45 655	38 967	29 853	22 086	17 663	15 551	16 005	20 266
25—29	68 723	65 535	60 118	49 159	36 569	30 356	28 566	25 049
30—34	82 714	78 755	71 878	61 882	51 804	47 911	46 580	44 553
35—39	82 642	85 151	85 081	77 965	68 020	61 038	58 586	53 777
40—44	69 524	70 754	69 684	65 505	62 998	64 585	63 844	66 542
45—49	42 731	41 768	45 818	49 867	53 277	56 133	55 316	56 379
50—54	58 221	56 310	51 098	44 592	38 103	34 149	32 973	35 167
55—59	49 985	47 889	44 066	34 342	25 932	24 406	23 952	26 095
60—64	16 439	16 939	16 277	13 983	7 786	6 232	5 801	6 764
65—69	244	278	323	286	207	183	124	162
70 und älter	5	7	—	1	—	5	—	—
insgesamt ...	546 039	530 058	501 482	445 933	386 183	361 554	351 199	354 570
davon Frauen v. H. ...	*3,31*	*3,45*	*3,68*	*3,95*	*4,11*	*4,18*	*4,43*	*4,76*

[1]) Alter berechnet als Unterschied zwischen Erhebungsjahr und Geburtsjahr
[2]) vorläufige Zahlen

in der KnRV durch eine leichte Zunahme abgelöst worden. Seither hat sich die abnehmende Tendenz wieder fortgesetzt und ist bis Ende Juni 1973 auch weiterhin zu beobachten.

1.2. Rentenanträge

Die *Übersicht 26* enthält die Ergebnisse der Rentenantragsstatistik ab 1966; die Entwicklung in den Jahren 1956 bis 1960 wurde im Sozialbericht 1965, die Entwicklung in den Jahren 1961 bis 1965 im Sozialbericht 1968 dargestellt. Die Zahl der unerledigten Anträge ist im Laufe des Jahres 1971 erheblich gesunken, sie betrug am Anfang des Jahres 1971 42 038, am Ende des Jahres 1971 nur noch 29 630. Durch besondere Maßnahmen der Bundesknappschaft konnten im Jahre 1971 etwa 10 000 Anträge mehr als in 1970 erledigt und dadurch die Laufzeit zwischen dem Rentenantrag und dessen Erledigung stark verkürzt werden. Im Jahre 1971 waren zudem etwa 6 000 bis 7 000 weniger Anträge eingegangen als in jedem der Jahre 1969 und 1970.

Im Jahre 1972 betrug die Zahl der eingegangenen Rentenanträge 93 767 und war damit um fast 10 000 höher als im Vorjahr, so daß im Jahre 1972, zusammen mit den am Anfang des Jahres 1972 noch nicht abgeschlossenen 29 630 Fällen, insgesamt 123 397 Rentenfälle zur Bearbeitung anstanden. In dieser Zahl sind auch die Rentenfälle enthalten, die wegen der Vollendung des 65. Lebensjahres des Rentenempfängers aus einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente in Knappschaftsruhegeld umzuwandeln waren und von der Bundesknappschaft von Amts wegen aufgegriffen werden mußten. Im Laufe des Jahres 1972 wurden von der Bundesknappschaft 91 492 Fälle erledigt; 72 547, das sind 79,3 v. H. der Gesamtzahl der erledigten Fälle, wurden davon bewilligt. Die Zahl der erledigten Fälle ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 000 gesunken. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Bundesknappschaft durch die zweimalige Rentenanpassung im Jahre 1972 (14. und 15. Rentenanpassung) und die Neuregelungen durch das Rentenreformgesetz erheblich mehr belastet war als im Jahre 1971. Den-

Übersicht 26

Die Anzahl der Rentenanträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung

— in 1 000 —

Zeitraum		Unerledigte Anträge zu Beginn	Eingegangene Anträge	Erledigte Anträge
1966	1. Vierteljahr	37	28	20
	2. Vierteljahr	45	25	14
	3. Vierteljahr	56	26	22
	4. Vierteljahr	60	28	39
	insgesamt		107	95
1967	1. Vierteljahr	49	29	29
	2. Vierteljahr	49	27	31
	3. Vierteljahr	45	25	27
	4. Vierteljahr	43	25	25
	insgesamt		106	112
1968	1. Vierteljahr	43	28	21
	2. Vierteljahr	50	26	28
	3. Vierteljahr	48	25	28
	4. Vierteljahr	45	24	24
	insgesamt		103	101
1969	1. Vierteljahr	45	23	24
	2. Vierteljahr	44	25	26
	3. Vierteljahr	43	22	26
	4. Vierteljahr	39	22	21
	insgesamt		92	97
1970 [1]	1. Vierteljahr	40	26	24
	2. Vierteljahr	42	22	22
	3. Vierteljahr	42	21	23
	4. Vierteljahr	40	22	18
	insgesamt		91	87
1971 [1]	1. Vierteljahr	42 [2]	20	23
	2. Vierteljahr	39	21	27
	3. Vierteljahr	33	21	24
	4. Vierteljahr	30	22	23
	insgesamt		84	97
1972 [1]	1. Vierteljahr	29	27	21
	2. Vierteljahr	35	22	26
	3. Vierteljahr	31	22	25
	4. Vierteljahr	28	23	19
	insgesamt		94	91
1973 [1]	1. Vierteljahr	32		

[1]) vorläufige Zahlen
[2]) berichtigte Zahl

noch war es möglich, durch die bereits erwähnten besonderen Maßnahmen, die auch im Jahre 1972 durchgeführt wurden, einen zu erwartenden überproportionalen Anstieg der unerledigten Rentenanträge weitgehend abzufangen, so daß sich die Zahl der noch unerledigten Rentenanträge vom Anfang 1972 bis Ende 1972 nur um etwa 3 000 auf rund 32 000 erhöht hat.

1.3. Rentenzugänge

Die Anzahl der Neuzugänge von Renten in der KnRV in den Jahren 1963 bis 1972 ist aus der *Übersicht 27* zu ersehen. Sie zeigt, daß die Gesamtzahl der Rentenneuzugänge an Versichertenrenten, Witwenrenten und Waisenrenten sowie Knappschaftsausgleichsleistungen mit 50 760 im Jahre 1972 den höchsten Stand seit dem Jahre 1967 erreicht hat. Von 1963 bis 1966 waren die Neuzugänge an Versichertenrenten und Witwenrenten rückläufig. Dagegen nahmen die Zugänge von Knappschaftsausgleichsleistungen — die Knappschaftsausgleichsleistung wurde als eine Sonderleistung der knappschaftlichen Rentenversicherung erst am 1. Juni 1963 eingeführt — in diesen Jahren zu; sie erreichten im Jahre 1967 die Höchstzahl von 1 533, gingen dann aber bis zum Jahre 1970 auf 129 zurück. In den Jahren 1971 und 1972 ist die Zahl der Neuzugänge von Knappschaftsausgleichsleistungen wieder stark angestiegen. Sie erreichte zwar nicht die Höhe des Jahres 1967, ist aber weit höher als in den vergangenen Jahren und war im Jahre 1972 mit 742 mehr als doppelt so hoch wie 1971 (337).

Im Jahre 1967 stieg die Zahl der Neuzugänge bei den Versichertenrenten, bei den Witwenrenten und den Waisenrenten sowie bei der Knappschaftsausgleichsleistung in ihrer Gesamtzahl auf den höchsten Stand des Berichtszeitraums von rd. 55 000 an. Im darauffolgenden Jahr 1968 ging die Zahl der Neuzugänge wieder zurück und erreichte etwa wieder den Stand des Jahres 1963. Die Jahre 1969 und 1970 brachten ein erneutes Absinken der Rentenneuzugänge gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Sie erreichten im Jahre 1970 mit nur 42 699 Fällen den niedrigsten Stand. In den Jahren 1971 und 1972 stieg die Zahl der Rentenneuzugänge wieder an. Am Ende des Jahres 1971 betrug die Zahl der Rentenneufeststellungen in der knappschaftlichen Ren-

Übersicht 27

Die Rentenneuzugänge in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Jahr	Versichertenrenten							Knappschaftsruhegelder		
	Bergmannsrenten			Knappschaftsrenten						
				wegen Berufsunfähigkeit			wegen Erwerbsunfähigkeit	wegen Erreichens des 65. Lebensjahres	ab 60. Lebensjahr	
	vermin-derte bergmän-nische Berufs-fähigkeit	50. Lebens-jahr	zu-sammen	1,2 v. H.	bis 1967: 2,0 v. H. 1968: 1,96 1969: 1,92 1970: 1,88 1971: 1,84 1972: 1,8 v. H.	zu-sammen			an Ar-beits-lose	an weib-liche Ver-sicherte
1963	4 275	3 556	7 831	1 023	3 923	4 946	7 202	4 808	570	162
1964	3 745	3 014	6 759	741	4 085	4 826	6 332	5 129	1 126	219
1965	4 112	2 303	6 415	662	3 363	4 024	5 976	4 909	861	212
1966	3 195	1 219	4 414	688	2 499	3 187	5 802	4 026	497	185
1967	4 452	1 732	6 184	737	3 830	4 567	7 512	6 195	1 331	363
1968	4 013	939	4 952	497	2 916	3 413	6 240	4 734	5 055	360
1969	4 605	1 280	5 885	594	2 625	3 219	5 803	4 011	5 028	339
1970 [1])	3 872	1 203	5 075	741	1 945	2 686	5 108	3 134	2 895	336
1971 [1])	3 666	2 014	5 680	934	1 127	2 061	6 974	3 831	1 814	470
1972 [1])	3 803	3 810	7 613	1 078	1 262	2 340	6 859	3 511	2 204	434

[1]) vorläufige Zahlen

tenversicherung 46 877, am Ende des Jahres 1972 50 760. Das Ansteigen der Zahl der Rentenneuzugänge im Jahre 1967 ist im Zusammenhang mit dem damaligen Abflachen des Konjunkturverlaufs zu sehen; dies dürfte zu der Zunahme der Altersruhegelder und der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie der Knappschaftsausgleichsleistungen geführt haben. Jedoch rührt das starke Ansteigen der Neuzugänge im Jahre 1967 rein zahlenmäßig auch aus den bei den Witwenrenten zu bemerkenden über 50 %igen Anstieg von 1966 auf 1967 her, der mit dem Aufholen von Bearbeitungsrückständen erklärt werden kann. Der deutliche Anstieg in den Jahren 1971 und 1972 ist auf die Entwicklung im Bergbau, insbesondere auf die Stillegung von Gruben zurückzuführen. Ein Teil der dadurch zwangsläufig ausgeschiedenen Bergleute ist in die Rente abgewandert. Zudem wirken sich die durch die Gesetzgebung eingetretenen Vergünstigungen bei der Rentengewährung und Rentenberechnung aus und hatten zur Folge, daß mehr Bergleute eine Rente beantragt haben. Die Zahl der Rentenneuzugänge an Knappschaftsruhegeldern nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach mindestens einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit (§ 48 Abs. 2 RKG) ist erst im Jahre 1968 stärker angestiegen und verharrte im Jahre 1969 auf etwa dem gleichen Stand; im Jahre 1970 hat sich der Neuzugang in dieser Rentenart von rd. 5 000 im Vorjahr auf rd. 2 900 vermindert, ist bis zum Jahre 1971 weiter auf rd. 1 800 gesunken, im Jahre 1972 aber wieder auf rd. 2 200 gestiegen. Es ist anzunehmen, daß die große Zahl der Neuzugänge in dieser Rentenart in den Jahren 1968 und 1969 und der erneute Anstieg im Jahre 1972 auf die rückläufige Entwicklung des Bergbaus in den vorhergehenden Jahren zurückzuführen ist.

Bei den übrigen Rentenarten, außer bei den Bergmannsrenten mit dem Zugangsjahr 1969, war von 1968 bis 1970 die Tendenz der Zahl der Neuzugänge nach unten gerichtet; das war eine Folge des Rückgangs der Versichertenzahlen in den vergangenen Jahren. Die Erhöhung der Neuzugänge an Bergmannsrenten in den Jahren 1971 und 1972 ist insbesondere auf die starke Zunahme der Bergmannsrenten nach Vollendung des 50. Lebensjahres zurückzuführen. Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ist nämlich, infolge Berücksichtigung aller Beschäftigungszeiten unter Tage bei der Berechnung der

Übersicht 27

nach einzelnen Rentenarten

Versichertenrenten			Witwenrenten			Waisenrenten			Knappschafts-ausgleichs-leistung	Versicherten-renten, Witwen-renten, Waisen-renten und Knappschafts-ausgleichs-leistungen
Knappschafts-ruhegelder		insgesamt	einfach	erhöht	zusammen	an Halbwaisen	an Vollwaisen	zusammen		
ab 60. Lebensjahr										
nach Erfüllung besonderer Wartezeit	zusammen									zusammen
337	5 877	25 856	346	18 748	19 094	4 841	143	4 984	4	49 938
181	6 655	24 572	350	18 025	18 375	5 184	157	5 341	18	49 306
181	6 163	22 578	340	17 954	18 294	4 843	186	5 029	87	45 984
118	4 826	18 229	241	14 163	14 404	3 819	148	3 967	669	37 269
200	8 089	26 352	355	21 324	21 679	4 993	175	5 168	1 533	54 732
189	10 338	24 943	290	19 149	19 439	4 464	134	4 598	694	49 674
125	9 503	24 410	288	19 200	19 488	4 125	147	4 272	316	48 486
115	6 480	19 349	210	18 894	19 104	3 965	152	4 117	129	42 699
156	6 271	20 986	264	20 386	20 650	4 747	157	4 904	337	46 877
263	6 412	23 224	299	20 789	21 088	5 490	216	5 706	742	50 760

Wartezeit, der Bezug von Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres erleichtert worden. Das verursachte eine Erhöhung dieser Rentenzugänge von 1 203 auf 2 014 im Jahre 1971 und im Jahre 1972 eine weitere Steigerung auf 3 810.

Im Jahre 1971 haben sich auch bei den Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und bei den Knappschaftsruhegeldern wegen Vollendung des 65. Lebensjahres die Zahlen der Neuzugänge erhöht. Eine Erklärung der Steigerung der Neuzugänge an Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit ist darin zu suchen, daß aufgrund der Urteile des Bundessozialgerichts vom 11. Dezember 1969 (Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts Bd. 30, S. 167/192) Teilzeitbeschäftigte nur auf Arbeitsplätze verwiesen werden dürfen, die an ihrem Wohnort oder in der näheren Umgebung vorhanden sind. In Auswirkung dieser Urteile ist 1971 die Zahl der Knappschaftsrentner wegen Erwerbsunfähigkeit angestiegen. Diese Zahl betrug im Jahre 1970 5 108, im Jahre 1971 6 974. Im Gegensatz zu den anderen Rentenarten waren hier jedoch 1972 geringfügige Rückgänge zu verzeichnen.

1.4. Anzahl der laufenden Renten

In der *Übersicht 28* ist die Entwicklung der Anzahl der laufenden Renten für die Zeit vom Dezember 1966 bis Dezember 1972 dargestellt. Die Entwicklung in den Jahren davor ist im Sozialbericht 1968 und im Sozialbericht 1973 angegeben.

Die Gesamtzahl der Versichertenrenten ist von Dezember 1966 bis Dezember 1970 mit rund 390 000 nahezu konstant geblieben. Von Dezember 1970 auf Dezember 1971 zeigt sich nach Übersicht 28 ein deutlicher Rückgang auf rd. 378 000. Dieser Rückgang beruht rein zahlenmäßig auf einer im Vergleich zu den Vorjahren verstärkten Abnahme der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Diese Abnahme rührt jedoch nicht von echten Rentenabgängen her, sondern erklärt sich aus einer grundsätzlichen Bereinigung des Rentenbestandes anläßlich der Übernahme der Datensätze auf Magnetbänder, die die Bundesknappschaft im November 1971 vorgenommen hat. Auch von Dezember 1971 auf Dezember 1972 ist bei den Versichertenrenten eine Verminderung zu verzeichnen, dieser Rückgang um rd. 4 000 beruht aber auf vorläufigen Zahlen, deren Bestätigung noch aussteht.

Der Bestand an Witwenrenten insgesamt hat von Ende 1966 bis Ende 1970 gleichmäßig zugenommen, von Dezember 1969 auf Dezember 1970 ist die Zunahme relativ und absolut zurückgegangen. Der Bestand betrug Ende 1970 rd. 316 000. Im Jahr 1971 ist ein Rückgang um rd. 2 000 zu verzeichnen, der aber, wie bei den Versichertenrenten, eine Bestandsbereinigung als Ursache hat. Von 1971 auf 1972 ist der Zuwachs wieder in der Größenordnung der Jahre 1966 bis 1969 erfolgt. Im Dezember 1972 umfaßte der Bestand rd. 320 000 Renten. Dieser allgemeine Anstieg ist darauf zurückzuführen, daß die große Gruppe verhältnismäßig junger Kriegerwitwen nur langsam aus dem Bestand ausscheidet.

Die Anzahl der Waisenrenten ist von Ende 1967 bis Ende 1970 fast konstant geblieben, im Dezember 1970 betrug sie rd. 36 000. Durch die zuvor erwähnte Bestandsbereinigung ergab sich Ende 1971 ein Bestand von rd. 32 000, der sich bis Ende 1972 anzahlmäßig nicht verändert hat.

1.5. Durchschnittliche Höhe der laufenden Renten

Die Entwicklung der Durchschnittsrenten in der KnRV ist in der *Übersicht 29* für dieselben Monate und Rentenarten wiedergegeben wie die Entwicklung der Rentenbestände in der Übersicht 28. Darüber hinaus wurden die Durchschnittsbeträge der Renten zum 30. Juni 1972 eingefügt, um die Erhöhung kenntlich zu machen, die durch die 14. Rentenanpassung eingetreten ist. Einen Überblick über die Höhe der Durchschnittsrenten zwischen 1957 und 1964 gibt der Rentenanpassungsbericht 1968. Die Durchschnittsrenten bis einschließlich Juni 1972 weist der Rentenanpassungsbericht 1973 aus.

In der Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der laufenden Renten kommen in erster Linie der Erhöhungseffekt durch die Rentenanpassungsgesetze sowie die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze und die Leistungsverbesserungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 zum Ausdruck. Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 23. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) sind für die Versicherungsfälle ab 1. Januar 1972

bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und Aufgabe der Beschäftigung im Bergbau der jährliche Steigerungssatz von 1,8 v. H.,

bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeldempfängern der jährliche Rentensteigerungssatz von 2,0 v. H.

eingeführt worden. Die Rentensteigerungssätze für Renten aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1972 eingetreten sind, wurden stufenweise auf die obengenannten Rentensteigerungssätze übergeleitet (Abschmelzung); das geschah zugleich mit den allgemeinen Rentenanpassungen, und zwar mit der 11. bis 15. Rentenanpassung. Dabei sind die Renten aus den Zugängen der Jahre 1968 bis 1972 bereits mit entsprechend niedrigeren Rentensteigerungssätzen festgestellt worden (vgl. Artikel 2 § 9 Abs. 1 a KnVNG).

Um dem mit der Abschmelzung verbundenen sozialpolitischen Anliegen, höhere Leistungen nur den Bergleuten mit einer langjährigen Beschäftigung unter Tage zu gewähren, gerecht zu werden, brachte das Finanzänderungsgesetz 1967 auch spezielle Leistungsverbesserungen, insbesondere durch Erhöhung der Leistungszuschläge und eine verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Erhöhung der Leistungszuschläge wirkt sich bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1968 voll aus und erfolgt beim Rentenbestand aus Vericherungsfällen vor dem 1. Januar 1969 sukzessive ab 1. Januar 1971, 1. Januar 1972 und 1. Juli 1972 (anläßlich der 13. bis

Übersicht 28

Die Anzahl der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten

— in 1 000 —

Rentenarten	Dezember 1966	Dezember 1967	Dezember 1968	Dezember 1969	Dezember 1970	Dezember 1971	Dezember 1972 [1]
Versichertenrenten							
Bergmannsrenten							
verminderte bergmännische Berufsfähigkeit	36	34	33	34	34	32	31
50 Jahre	17	10	8	7	7	7	9
Knappschaftsrenten							
Berufsunfähigkeit	34	33	32	30	29	24	23
Erwerbsunfähigkeit	71	68	64	60	58	54	53
Knappschaftsruhegelder							
65 Jahre	169	175	176	178	178	178	177
60 Jahre, Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb	47	51	50	49	47	44	40
60 Jahre, an Arbeitslose	13	16	24	30	34	35	37
60 Jahre, an Frauen	2	2	2	3	3	4	4
Knappschaftssolde	1	0	0	0	0	0	0
insgesamt	390	389	389	391	390	378	374
Witwenrenten							
einfache Witwenrenten	1	1	1	2	2	1	1
erhöhte Witwenrenten	287	295	303	309	314	313	319
insgesamt	288	296	304	311	316	314	320
Waisenrenten							
an Halbwaisen	39	36	34	34	35	31	31
an Vollwaisen	1	1	1	1	1	1	1
insgesamt	40	37	35	35	36	32	32
Zusätzliche Leistung:							
Knappschaftsausgleichsleistung	7	14	14	13	11	9	8

[1]) vorläufige Zahlen

Übersicht 29

Die durchschnittliche Höhe der laufenden Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach Rentenarten [1])

— DM/Monat —

Rentenarten	Dezember 1966	Dezember 1967	Dezember 1968	Dezember 1969	Dezember 1970 [2])	Dezember 1971 [2])	Juni 1972 [2])	Dezember 1972 [2])
Versichertenrenten								
Bergmannsrenten								
verminderte bergmännische Berufsfähigkeit	164,50	177,60	193,30	212,30	226,10	246,20	267,60	293,70
50 Jahre	252,10	272,60	287,80	312,50	340,90	390,10	427,10	464,20
Knappschaftsrenten								
Berufsunfähigkeit	461,80	498,00	526,90	551,60	569,30	617,80	662,80	732,50
Erwerbsunfähigkeit	517,10	557,40	596,90	621,50	639,00	678,00	704,10	742,90
Knappschaftsruhegelder								
65 Jahre	605,70	655,00	706,70	752,90	783,70	826,90	867,40	919,40
60 Jahre, Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb	729,50	793,20	856,00	918,70	959,70	1 006,70	1 069,80	1 126,90
60 Jahre, an Arbeitslose	668,10	729,10	793,30	831,70	864,10	892,50	927,10	981,60
60 Jahre, an Frauen	392,00	417,10	412,50	427,30	436,70	444,20	455,70	482,30
Knappschaftssolde	54,80	47,50	43,20	36,50	33,90	18,10	16,10	11,00
insgesamt mit Knappschaftssolden	535,40	592,50	643,90	687,00	715,10	758,50	795,80	843,60
insgesamt ohne Knappschaftssolde	536,80	593,10	644,30	687,30	715,30	758,60	795,90	843,60
Witwenrenten	319,70	347,90	376,60	400,90	417,20	450,00	470,90	500,30
Waisenrenten								
an Halbwaisen	92,10	102,20	112,10	122,00	128,30	139,40	146,50	157,80
an Vollwaisen	119,50	130,90	143,70	154,60	163,80	172,30	181,70	197,10
Waisenrenten insgesamt	93,20	103,40	113,20	123,20	129,60	140,70	148,00	159,40
Zusätzliche Leistung:								
Knappschaftsausgleichsleistung	643,60	686,80	721,00	754,20	783,20	814,60	858,00	925,80

[1]) Gesamtrente, d. h. Summe aus dem Rentenanteil aus der KnRV und den zu Lasten der ArV und der AnV mitausgezahlten Rentenanteilen aus diesen Versicherungen

[2]) vorläufige Ergebnisse

15. Rentenanpassung). Nach der Durchführung der 15. Rentenanpassung sind die Leistungszuschläge — unabhängig von der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze — im Durchschnitt auf etwa das Dreifache des Betrages von 1967 angestiegen. Eine weitere Erhöhung der Durchschnittsrenten ist durch die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten eingetreten, die bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit voll berücksichtigt werden. Bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit erfolgte — gleichfalls ab 1971 — eine verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten, voll werden die Zurechnungszeiten aber erst ab 1. Juli 1972 (anläßlich der 15. Rentenpassung) berücksichtigt.

Aus den in der Übersicht 29 angegebenen Durchschnittsrenten können die tatsächlichen Auswirkungen der Rentenanpassungen in Verbindung mit den Rentenänderungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ermittelt werden. Danach sind die Knappschaftsruhegelder bei Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlich versicherten Betrieb vom Dezember 1968 auf Dezember 1969 (insbesondere durch die 11. Rentenanpassung) um 7,3 v. H., vom Dezember 1969 auf Dezember 1970 (insbesondere durch die 12. Rentenanpassung) um 4,5 v. H. und vom Dezember 1970 auf Dezember 1971 (insbesondere durch die 13. Rentenanpassung) um 4,9 v. H. gestiegen. Im ersten Halbjahr 1972 — in der Hauptsache durch die 14. Rentenanpassung — stiegen die Durchschnitte der Knappschaftsruhegelder dieser Rentner im Vergleich zum Stand des Monats Dezember 1971, um 6,3 v. H. an. Durch die auf den 1. Juli 1972 vorgezogene 15. Rentenanpassung stiegen die vorgenannten Renten erneut an. Im Durchschnitt erfuhren sie im Vergleich der Junirenten 1972 mit den Dezemberrenten 1972 eine Steigerung von 5,3 v. H. Bei den Versichertenrenten insgesamt liegen die Erhöhungen zu den entsprechenden Zeitpunkten bei 6,7 v. H., 4,1 v. H. und 6,1 v. H., von Dezember 1971 bis Juni 1972 bei 4,9 v. H. und im zweiten Halbjahr 1972 bei 6,0 v. H. Die Erhöhungen bei den Witwenrenten erreichen in dem vorgenannten Zeitraum, der von der Abschmelzung betroffen war, ähnliche Werte; sie haben sich vom Dezember 1970 bis Dezember 1971 mit 7,9 v. H. sogar etwas mehr als die Versichertenrenten erhöht. Von Dezember 1971 bis Ende Juni 1972 stiegen die Witwenrenten um 4,6 v. H. Die weitere Steigerung, insbesondere im Zusammenhang mit der 15. Rentenanpassung betrug im Vergleich der Junirenten mit den Durchschnittsrenten des Monats Dezember 1972 6,2 v. H.

Unter den Durchschnittsrenten weisen den höchsten Rentenbetrag mit 1 126,90 DM im Dezember 1972 die Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Aufgabe der Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb aus. Hier handelt es sich um die Bergleute, die langjährig unter Tage beschäftigt waren. Danach folgen die Knappschaftsruhegelder wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit sowie wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und die Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit. Daß die Durchschnittsrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung höher sind als die in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, liegt in den höheren Steigerungssätzen der KnRV und in den durchschnittlich höheren für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlagen (§ 54 RKG) begründet.

1.6. Schichtung der laufenden Renten nach dem monatlichen Zahlbetrag

In den *Übersichten 30 und 31* sind die Bestände an Versichertenrenten und Witwenrenten aus der KnRV nach dem monatlichen Zahlbetrag geschichtet, und zwar sowohl in absoluten Rentenzahlen als auch in Relativzahlen.

Die Schichtungen sind

a) für Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit,

b) für die Gesamtheit aus Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegeldern,

c) für Wiwenrenten

durchgeführt worden. Die Schichtungen beziehen sich auf die laufenden Renten der KnRV, bei denen die Erhöhungen nach der 15. Rentenanpassung zum 1. Juli 1972 berücksichtigt wurden.

Die Vertragsrenten sind nicht einbezogen, weil zur Zeit der Erstellung dieses Berichts die Schichtung dieser Renten nach ihrem Zahlbetrag am 1. Januar 1973 noch nicht bekannt war.

Außer den Schichtungen selbst ist auch stets die Kumulation der Schichtungen angegeben. Die Übersichten zeigen also nicht nur, wie viele Renten z. B. zwischen 500 und 550 DM/Monat liegen, sondern auch wie viele Renten insgesamt unter 550 DM/Monat liegen.

1.7. Einnahmen und Ausgaben

Über die Einnahmen und die Ausgaben in der KnRV in den Jahren 1966 bis 1972 unterrichtet die *Übersicht 32*. Die letzte ausführliche jahrweise Darstellung der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben seit 1957 ist im Sozialbericht 1968 enthalten. Dort sind auch Erläuterungen zu den wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten gegeben worden.

Dem Rechnungslegungsverfahren der Bundesknappschaft entsprechend sind als Einnahmen und als Ausgaben eines Jahres diejenigen Beträge verbucht worden, die *für* das betreffende Kalenderjahr bestimmt waren.

Im Hinblick darauf, daß für die Finanzierung der in diesem Bericht zu begründenden 17. Rentenanpassung weniger die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der KnRV in der Vergangenheit bedeutsam ist, sondern die Entwicklung der Finanzlage in der Zukunft — die ausführlich im Abschnitt B. 2. dieses Berichts dargestellt wird — ist von einer detaillierten Berichterstattung über die Veränderung aller Einnahme- und Ausgabeposten abgesehen

(Fortsetzung des Textes auf Seite 73)

Übersicht 30

Die am 1. Januar 1973 laufenden Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten [1]) (einschließlich der 15. Rentenanpassung zum 1. Juli 1972)

— Anzahl der Renten —

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
unter 100	229	229	854	854	1 599	1 599
100— 150	222	451	1 265	2 119	2 879	4 478
150— 200	176	627	1 693	3 812	5 245	9 723
200— 250	239	866	2 956	6 768	8 471	18 194
250— 300	248	1 114	2 891	9 659	16 069	34 263
300— 350	245	1 359	3 027	12 686	27 059	61 322
350— 400	327	1 686	3 520	16 206	31 867	93 189
400— 450	481	2 167	4 050	20 256	29 946	123 135
450— 500	803	2 970	4 775	25 031	29 188	152 323
500— 550	1 036	4 006	5 629	30 660	29 550	181 873
550— 600	1 340	5 346	6 997	37 657	28 691	210 564
600— 650	1 584	6 930	8 677	46 334	25 410	235 974
650— 700	1 733	8 663	10 808	57 142	20 584	256 558
700— 750	1 802	10 465	13 408	70 550	15 186	271 744
750— 800	1 799	12 264	16 131	86 681	10 082	281 826
800— 850	1 735	13 999	18 562	105 243	5 991	287 817
850— 900	1 529	15 528	20 312	125 555	3 299	291 116
900— 950	1 323	16 851	21 314	146 869	2 066	293 182
950—1 000	1 123	17 974	21 853	168 722	1 685	294 867
1 000—1 050	921	18 895	21 195	189 917	1 423	296 290
1 050—1 100	780	19 675	19 219	209 136	1 133	297 423
1 100—1 150	536	20 211	17 545	226 681	911	298 334
1 150—1 200	359	20 570	14 820	241 501	740	299 074
1 200—1 250	248	20 818	12 134	253 635	563	299 637
1 250—1 300	162	20 980	9 643	263 278	393	300 030
1 300—1 350	120	21 100	7 230	270 508	221	300 251
1 350—1 400	71	21 171	5 050	275 558	153	300 404
1 400—1 450	50	21 221	3 547	279 105	74	300 478
1 450—1 500	45	21 266	2 561	281 666	75	300 553

noch Übersicht 30

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
1 500—1 550	27	21 293	1 920	283 586	36	300 589
1 550—1 600	29	21 322	1 560	285 146	10	300 599
1 600—1 650	15	21 337	1 385	286 531	1	300 600
1 650—1 700	17	21 354	1 130	287 661		
1 700—1 750	5	21 359	1 055	288 716		
1 750—1 800	6	21 365	830	289 546		
1 800—1 850	6	21 371	646	290 192		
1 850—1 900	3	21 374	552	290 744		
1 900—1 950	1	21 375	489	291 233		
1 950—2 000			359	291 592		
2 000—2 050			302	291 894		
2 050—2 100			243	292 137		
2 100—2 150			208	292 345		
2 150—2 200			120	292 465		
2 200—2 250			83	292 548		
2 250—2 300			78	292 626		
2 300—2 350			41	292 667		
2 350—2 400			34	292 701		
2 400 und mehr			71	292 772		
zusammen ...	21 375		292 772		300 600	
Renten nach zwischenstaatlichem Recht [2]	1 287		18 750		19 400	
insgesamt ...	22 662		311 522		320 000	

a) Anzahl je Gruppe
b) Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe

[1] ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen
[2] Die Renten nach zwischenstaatlichem Recht sind in ihrer Schichtung nach dem Zahlbetrag nicht bekannt

Übersicht 31

Die am 1. Januar 1973 laufenden Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem monatlichen Zahlbetrag und nach Rentenarten [1]) (einschließlich der 15. Rentenanpassung zum 1. Juli 1972)

— Relative Verteilung in v. H. —

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
unter 100	1,1	1,1	0,3	0,3	0,5	0,5
100— 150	1,0	2,1	0,4	0,7	1,0	1,5
150— 200	0,8	2,9	0,6	1,3	1,7	3,2
200— 250	1,1	4,0	1,0	2,3	2,8	6,0
250— 300	1,2	5,2	1,0	3,3	5,3	11,3
300— 350	1,1	6,3	1,0	4,3	9,0	20,3
350— 400	1,5	7,8	1,2	5,5	10,6	30,9
400— 450	2,3	10,1	1,4	6,9	10,0	40,9
450— 500	3,8	13,9	1,6	8,5	9,7	50,6
500— 550	4,8	18,7	1,9	10,4	9,8	60,4
550— 600	6,3	25,0	2,4	12,8	9,5	69,9
600— 650	7,4	32,4	3,0	15,8	8,5	78,4
650— 700	8,1	40,5	3,7	19,5	6,8	85,2
700— 750	8,4	48,9	4,6	24,1	5,1	90,3
750— 800	8,4	57,3	5,5	29,6	3,4	93,7
800— 850	8,1	65,4	6,3	35,9	2,0	95,7
850— 900	7,2	72,6	6,9	42,8	1,1	96,8
900— 950	6,2	78,8	7,3	50,1	0,7	97,5
950—1 000	5,3	84,1	7,5	57,6	0,6	98,1
1 000—1 050	4,3	88,4	7,2	64,8	0,5	98,6
1 050—1 100	3,6	92,0	6,6	71,4	0,4	99,0
1 100—1 150	2,5	94,5	6,0	77,4	0,3	99,3
1 150—1 200	1,7	96,2	5,1	82,5	0,2	99,5
1 200—1 250	1,2	97,4	4,1	86,6	0,2	99,7
1 250—1 300	0,8	98,2	3,3	89,9	0,1	99,8
1 300—1 350	0,6	98,8	2,5	92,4	0,1	99,9

noch Übersicht 31

Zahlbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit		Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und Knappschaftsruhegelder		Witwenrenten	
	a	b	a	b	a	b
1 350—1 400	0,3	99,1	1,7	94,1		
1 400—1 450	0,2	99,3	1,2	95,3		
1 450—1 500	0,2	99,5	0,9	96,2		
1 500—1 550	0,1	99,6	0,6	96,8	0,1	100,0
1 550—1 600	0,1	99,7	0,5	97,3		
1 600—1 650	0,1	99,8	0,5	97,8		
1 650—1 700	0,1	99,9	0,4	98,2		
1 700—1 750			0,4	98,6		
1 750—1 800			0,3	98,9		
1 800—1 850	0,1	100,0	0,2	99,1		
1 850—1 900			0,2	99,3		
1 900—1 950			0,2	99,5		
1 950—2 000			0,1	99,6		
2 000—2 050			0,1	99,7		
2 050—2 100			0,1	99,8		
2 100—2 150			0,1	99,9		
2 150—2 200						
2 200—2 250						
2 250—2 300			0,1	100,0		
2 300—2 350						
2 350—2 400						
2 400 und mehr						
zusammen ...	100,0		100,0		100,0	

a) Anzahl in v. H. je Gruppe
b) Summe der Anzahlen bis zur nebenstehenden Gruppe in v. H.

[1]) ohne Bergmannsrenten, Waisenrenten und Knappschaftsausgleichsleistungen und ohne die Renten nach zwischenstaatlichem Recht

Übersicht 32

Die Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1966 bis 1972

— in Millionen DM —

	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972
Einnahmen							
Beiträge [1]	1 133	1 001	973	1 030	1 230	1 353	1 350
Zuschüsse und Erstattungen							
Bundeszuschuß nach § 128 RKG	2 525	2 970	3 060	3 294	3 406	3 642	4 119 [5]
Erstattungen							
der Versorgungsdienststellen (insbesondere nach § 72 G 131)	2	2	2	3	3	3	4
in der Wanderversicherung							
von der ArV	540	610	672	755	809	876	973
von der AnV	151	173	192	217	233	248	276
für Aufwendungen der Rentnerkrankenversicherung							
von der ArV	—	84	110	117	138	174	202
von der AnV	—	16	21	22	26	33	39
Wanderungsausgleich gem. Art. 2 § 20 b KnVNG							
von der ArV	—	—	230	216	192	163	238
von der AnV	—	—	44	41	36	31	45
Beiträge der Renter zur Rentnerkrankenversicherung	—	—	77	92	—	—	—
Zinsen und Nutzungen	34	32	30	28	30	27	25
Sonstige Einnahmen	93 [2]	76 [3]	3	22 [3]	28 [3]	15 [3]	14
Einnahmen insgesamt	4 478	4 964	5 414	5 837	6 131	6 565	7 285
Ausgaben							
Renten [4]	3 842	4 219	4 575	4 924	5 130	5 399	5 817
Erstattungen in der Wanderversicherung							
an die ArV	87	100	115	129	132	135	144
an die AnV	15	19	22	24	25	27	29
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	64	49	53	59	59	70	74
Knappschaftsausgleichsleistungen	59	119	126	119	104	88	90
Rentnerkrankenversicherung	343	390	451	506	598	757	882
Beitragserstattungen	2	3	3	3	3	2	1
Verwaltung	56	56	58	64	71	77	81
Verfahrenskosten	5	6	6	6	6	7	11
Sonstige Ausgaben	5	3	5	3	3	3	165 [5]
Ausgaben insgesamt	4 478	4 964	5 414	5 837	6 131	6 565	7 285

[1] Von den Beiträgen trug der Bund mit Länderbeteiligung ab 1964 einen Teil für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Erzbergbaus (vgl. Bundeshaushaltsplan Kapitel 11 13 Titel 650 und Kapitel 60 02 Titel 65), 1966: 154 Milionen DM, 1967: 142 Millionen DM, 1968: 124 Millionen DM.
Die Beträge waren letztmalig am 30. Juni 1968 zu zahlen (vgl. Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 14. April 1969 — BGBl. I S. 301).

[2] Entnahme aus der Rücklage nach § 131 Abs. 1 Satz 3 RKG i. d. F. des Gesetzes vom 15. September 1965

[3] davon Entnahme aus der Rücklage 1967: 72 Millionen DM, 1969: 20 Millionen DM, 1970: 18 Millionen DM, 1971: 3 Millionen DM

[4] einschließlich der zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezahlten Rententeile aus diesen Versicherungen

[5] einschließlich 153,4 Millionen DM für die Rückzahlung der Beiträge der Rentner zur Krankenversicherung der Rentner aufgrund des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433)

worden. Hier werden daher nur die wichtigsten Positionen der Einnahmen und der Ausgaben erörtert.

Aus der Übersicht 32 ist zu entnehmen, daß die *Beitragseinnahmen,* von 1966 bis 1968 als Folge des Absinkens der Versichertenzahlen trotz der laufenden Steigerung der Entgelte von Jahr zu Jahr abgenommen haben. Erst im Jahre 1969 überstieg die Auswirkung der Entgeltsteigerungen die damals etwas geringere Abnahme der Versichertenzahl, so daß sich in jenem Jahr die Beitragseinnahmen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht haben. Im Jahre 1970 konnte sich die in diesem Zeitraum hohe Steigerung der Entgelte voll auswirken, da die Zahl der Versicherten im gleichen Jahr sogar etwas zugenommen hat. Im Jahre 1971 wurden die Beitragseinnahmen wiederum durch die hohe Steigerung der Entgelte von 1970 auf 1971 bestimmt. Der leichte Rückgang der Versichertenzahl im gleichen Zeitraum wirkte sich nur geringfügig auf den Anstieg der Beitragseinnahmen aus. Die Beitragseinnahmen des Jahres 1972 sind gegenüber dem Vorjahr etwas abgesunken (auf 1 350 Millionen DM). Dabei konnte der Beitragsausfall infolge des starken Rückganges der Versichertenzahl um rd. 25 000 nicht durch die relativ hohe Entgeltsteigerung kompensiert werden.
In den *Rentenausgaben* sind die zu Lasten der anderen Rentenversicherungen mitausgezahlten Rententeile aus diesen Versicherungen enthalten. Die Rentenausgaben sind von 1966 bis 1972 infolge der Rentenanpassungen und der dadurch von Jahr zu Jahr höher werdenden Durchschnittsrenten sowie der immer noch leichten Zunahme der Rentenzahlen um 51,4 v. H. gewachsen. Im Jahre 1969 hat sich zum erstenmal die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze im Rentenbestand und im Rentenzugang ausgewirkt; die auf die Höhe des Rentenanpassungssatzes bezogene relative jährliche Zunahme der Rentenausgaben wurde dadurch gesenkt.

Die *Krankenversicherung der Rentner* (KVdR) wird von den Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft als Träger der Krankenversicherurng durchgeführt; diese Kosten werden — soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind — von der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet. Die Höhe der Ausgaben für die KVdR ist nicht allein von der Entwicklung der Zahl der Renten abhängig, sondern wird auch stark beeinflußt von der allgemeinen Kostenentwicklung in der Krankenversicherung. Dadurch bedingt sind die Ausgaben für die KVdR jährlich wesentlich stärker angestiegen als die Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten.
Aus dem Unterschied der Einnahmen und der Ausgaben ergibt sich der *Bundeszuschuß* nach § 128 RKG. Er ist gegenüber dem jeweiligen Vorjahr, außer in den Jahren 1968 bis 1970, stärker angestiegen als der Rentenanpassungssatz.

1.8. Vermögen

In der *Übersicht 33* ist das Vermögen der KnRV zu den Stichtagen 31. Dezember 1971 und 31. Dezember 1972, getrennt nach Aktiva und Passiva dargestellt, und zwar sowohl in absoluter als auch in relativer Unterteilung nach den einzelnen Vermögensposten. Da es sich um Aufstellungen der Aktiva und der Passiva zu einem bestimmten Stichtag handelt, sind dabei auch die Forderungen und die zeitliche Rechnungsabgrenzung aufgeführt. Die Forderungen betrugen am 31. Dezember 1971 123 Millionen DM und sind bis zum Ende 1972 auf 126 Millionen DM angestiegen. Unter diesen Forderungen sind die Forderungen auf Beiträge für den letzten Monat der Berichtszeit, d. h. für den Monat Dezember 1971 bzw. Dezember 1972 am bedeutendsten, sie betrugen Ende 1971 rd. 108 Millionen DM und sind bis Ende 1972 auf rd. 111 Millionen angewachsen. In dem Posten „Sonstige Passiva" sind als zeitliche Rechnungsabgrenzung die bereits im Monat Dezember gezahlten Rentenbeträge für den Monat Januar des darauffolgenden Jahres mitenthalten.

Beim Vergleich der Vermögensposten zu den Jahresenden 1971 und 1972 fällt auf, daß die sofort verfügbaren Zahlungsmittel deutlich angestiegen sind. Sie waren von Ende 1970 bis Ende 1971 von rd. 105 Millionen DM auf rd. 88 Millionen DM gesunken, im Laufe des Jahres 1972 sind sie aber wieder angewachsen und betrugen am 31. Dezember 1972 116 Millionen DM. Die Erhöhung der Summe der sofort verfügbaren Zahlungsmittel ist Folge der höheren Ausgaben für die Gesundheitsmaßnahmen und den Leistungsaufwand der KVdR (z. B. Krankenhausbehandlungskosten, Arzneien, ärztliche Behandlung).

Ferner mußten die langfristigen Anlagen der Rücklage reduziert werden, da nach § 131 Abs. 3 RKG die Rücklage zur Hälfte so anzulegen ist, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann.

Aus der Zusammenstellung über das Vermögen der KnRV (Übersicht 33) kann man die Höhe des Reinvermögens — das ist der Unterschied zwischen den Aktiva und den Passiva — ersehen. Das Reinvermögen setzt sich aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen zusammen. Es betrug zum Jahresende 1971 727,3 Millionen DM und sank geringfügig bis Ende 1972 um 0,7 Millionen DM auf 726,6 Millionen DM herab. Davon entfallen 0,6 Millionen DM auf Zahlungen an das Land Bayern aus der Zeit vom 1. Mai 1945 bis 31. März 1950, 0,1 Millionen DM auf eine Entnahme aus der Rücklage. Das Rücklage-Ist am 31. Dezember 1971 war nämlich um 0,1 Millionen DM höher als das nach § 131 RKG vorgeschriebene Rücklage-Soll. Daher wurde im November 1972 der Differenzbetrag der Rücklage entnommen. Gleichzeitig ist das sonstige Reinvermögen in Höhe von 358,2 Millionen DM von Ende 1971 bis Ende 1972 auf 357,6 Millionen DM gesunken.

In der *Übersicht 34* sind die Betriebsmittel und Vermögensanlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Stand vom 31. Dezember 1972 den Betriebsmitteln und Vermögensanlagen vom 31. Dezember 1971 gegenübergestellt worden. Ebenso wie die Übersicht 33 enthält auch die Übersicht 34 neben den absoluten Beträgen die relative Verteilung nach den einzelnen Vermögensposten. Die letzte Darstellung der Betriebsmittel und Vermögensanlagen in der KnRV nach dem Stande vom 30. Juni 1972 brachte der Rentenanpassungsbericht 1973 in der Übersicht 36.

Die Übersicht 34 gibt nähere Auskunft über die Anlage der Barmittel und des übrigen Vermögens; sie enthält die Aktiva aus der Übersicht 33 in weiterer Aufteilung *ohne* die Forderungen und die zeitliche Rechnungsabgrenzung.

Ende Dezember 1971 betrugen die Betriebsmittel und Vermögensanlagen rund 597 Millionen DM. Sie waren — wie aus der Übersicht 36 des Rentenanpassungsberichts 1973 hervorgeht — bis Ende Juni 1972 auf 588 Millionen DM gesunken, sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1972 aber wieder angestiegen und betrugen Ende Dezember 1972 rd. 625 Millionen DM. Im Rentenanpassungsbericht 1973 war bei den einzelnen Positionen festgestellt worden, daß die Termineinlagen bei Kreditinstituten im ersten Halbjahr 1972 um etwa 8 Millionen DM gesunken waren. Aus der Übersicht 34 dieses Berichts ist zu erkennen, daß sie wieder größer geworden sind und Ende 1972 rd. 98 Millionen DM betrugen. Die Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von über 4 Jahren sind im Laufe des Jahres 1972 um ca. 1 Million DM geringer geworden. Auch die Höhe der von der KnVR gewährten Darlehen ist im Laufe des Jahres 1972 gesunken; im ersten Halbjahr 1972 um ca. 5 Millionen DM und im zweiten Halbjahr 1972 um weitere 10 Millionen DM.

Übersicht 33

Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung

Aktiva	31. Dezember 1971		31. Dezember 1972	
	in 1 000 DM	in v. H.	in 1 000 DM	in v. H.
Sofort verfügbare Zahlungsmittel	87 740	*7,38*	116 491	*9,32*
Termin- und Spareinlagen	80 600	*6,78*	97 600	*7,81*
Forderungen				
auf Beiträge	107 867	*9,08*	110 736	*8,86*
aus Zuschüssen und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	1 976	*0,17*	3 517	*0,28*
aus Heilbehandlung und Berufsförderung				
an die ArV	1 808	*0,15*	1 978	*0,16*
an die AnV	146	*0,01*	266	*0,02*
an die UV	810	*0,07*	724	*0,06*
an andere	397	*0,03*	318	*0,02*
aus § 1542 RVO	1 599	*0,13*	1 722	*0,14*
auf Vermögenserträge	415	*0,04*	1 956	*0,15*
aus überzahlten Rentenleistungen	8 021	*0,68*	3 709	*0,30*
Sonstige Forderungen			1 371	*0,11*
Forderungen insgesamt	123 039	*10,36*	126 297	*10,10*
Schuldbuchforderungen	7 951	*0,67*	7 625	*0,61*
Darlehen	116 628	*9,82*	100 979	*8,08*
Hypotheken, Grundstücke und Beteiligungen	222 767	*18,75*	217 957	*17,44*
Verwaltungsvermögen	82 368	*6,93*	84 023	*6,72*
Sonstige Aktiva	467 000	*39,31*	499 065	*39,92*
Aktiva insgesamt	1 188 093	*100,00*	1 250 037	*100,00*

noch Übersicht 33

Passiva	31. Dezember 1971		31. Dezember 1972	
	in 1 000 DM	in v. H.	in 1 000 DM	in v. H.
Kurz- und mittelfristige Kredite	—	*0,00*	—	*0,00*
Verpflichtungen aus Bundesleistungen	345 719	*75,03*	372 367	*71,15*
aus dem Wanderversicherungsausgleich und dem Wanderungsausgleich der ArV und der AnV	104 408	*22,67*	139 897	*26,73*
aus Heilbehandlung und Berufsförderung	3 979	*0,86*	3 055	*0,58*
Verwahrungen	3 664	*0,80*	5 015	*0,96*
Sonstige Verpflichtungen	2 794	*0,60*	2 421	*0,46*
Verpflichtungen insgesamt	460 565	*99,96*	522 755	*99,88*
Aufgenommene Darlehen	13	*0,00*	13	*0,00*
Passivhypotheken	7	*0,00*	7	*0,00*
Sonstige Passiva (Rechnungsabgrenzung)	184	*0,04*	622	*0,12*
Passiva insgesamt	460 769	*100,00*	523 397	*100,00*

	31. Dezember 1971 in 1000 DM	31. Dezember 1972 in 1000 DM
Summe der Aktiva	1 188 093	1 250 037
Summe der Passiva	460 769	523 397
Reinvermögen (Überschuß der Aktiva)	727 324	726 640
davon gesetzliche Rücklage	369 134	369 034
Sonstiges Reinvermögen	358 190	357 606

Übersicht 34

Betriebsmittel und Vermögensanlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung

Vermögensposten	31. Dezember 1971		31. Dezember 1972	
	Bestand		Bestand	
	in 1 000 DM	in v. H.	in 1 000 DM	in v. H.
Barmittel und Giroguthaben:				
Kassenbestand	191	*0,03*	221	*0,04*
Postscheckguthaben	1 361	*0,23*	1 144	*0,18*
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank)	612	*0,10*	411	*0,07*
Giroguthaben bei sonstigen Kreditinstituten	85 576	*14,33*	114 715	*18,36*
zusammen	87 740	*14,69*	116 491	*18,65*
Einlagen bei Kreditinstituten:				
Termineinlagen mit Kündigungsfrist oder Laufzeit bis unter sechs Monaten	80 100	*13,41*	97 100	*15,54*
Termineinlagen mit Kündigungsfrist oder Laufzeit von sechs Monaten und darüber	—	—	500	*0,08*
Spareinlagen	—	—	—	—
zusammen	80 100	*13,41*	97 600	*15,62*
Schatzwechsel:				
des Bundes				
der Bundesbahn und der Bundespost				
der Länder				
zusammen	—	—	—	—
Unverzinsliche Schatzanweisungen:				
des Bundes				
der Bundesbahn und der Bundespost				
der Länder				
zusammen	—	—	—	—
Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit bis einschließlich 4 Jahre:				
des Bundes				
der Bundesbahn und der Bundespost				
der Länder				
der Gemeinden und der Gemeindeverbände				
des Lastenausgleichsfonds				
Sonstige Schuldverschreibungen				
zusammen	—	—	—	—
Schuldverschreibungen (einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren:				
des Bundes	1 129	*0,19*	632	*0,10*
der Bundesbahn und der Bundespost	2 041	*0,34*	833	*0,13*
der Länder	331	*0,06*	295	*0,05*
der Gemeinden und der Gemeindeverbände	—	—	—	—
des Lastenausgleichsfonds	—	—	440	*0,07*
Pfandbriefe	2 955	*0,49*	2 901	*0,46*
Kommunalobligationen	1 650	*0,28*	2 043	*0,33*
Industrieobligationen	—	—	—	—
Sonstige Schuldverschreibungen	500	*0,08*	481	*0,08*
zusammen	8 606	*1,44*	7 625	*1,22*
Schuldbuchforderungen an den Bund	—	—	—	—

noch Übersicht 34

Vermögensposten	31. Dezember 1971 Bestand in 1 000 DM	in v. H.	31. Dezember 1972 Bestand in 1 000 DM	in v. H.
Darlehen:				
an den Bund	—	—	—	—
an die Bundesbahn und die Bundespost	—	—	655	*0,10*
an Länder	—	—	—	—
an Gemeinden und Gemeindeverbände	647	*0,11*	560	*0,09*
an Träger der Sozialversicherung	—	—	—	—
an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts[1]	780	*0,13*	—	—
an öffentliche Unternehmen[1]	—	—	—	—
an Kreditinstitute:				
zweckgebundene Darlehen	—	—	—	—
nicht zweckgebundene Darlehen	—	—	767	*0,12*
an sonstige Darlehnsnehmer	115 047	*19,26*	99 187	*15,88*
zusammen	116 474	*19,50*	101 169	*16,19*
darunter: Darlehen für den Wohnungsbau	1 872	*0,31*	1 872	*0,30*
Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden:				
an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	—	—	—	—
an gewerblich genutzten Grundstücken	194	*0,03*	—	—
an gemischt genutzten Grundstücken	—	—	—	—
an Wohngrundstücken	238 476	*39,93*	233 639	*37,40*
an sonstigen Grundstücken	2 917	*0,49*	3 712	*0,60*
zusammen	241 587	*40,45*	237 351	*38,00*
Grundstücke und Gebäude:				
der Verwaltung	28 872	*4,84*	29 029	*4,65*
der Eigenbetriebe	23 117	*3,87*	23 867	*3,82*
sonstiger Art	4 135	*0,69*	3 963	*0,63*
zusammen	56 124	*9,40*	56 859	*9,10*
Bewegliche Einrichtung (Inventar)	5 922	*0,99*	6 851	*1,10*
Beteiligungen	678	*0,12*	728	*0,12*
insgesamt	597 231	*100,00*	624 674	*100,00*

[1]) ohne Darlehen an Kreditinstitute

2. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) bis zum Jahre 1988

2.1. Der gesetzliche Auftrag

Nach § 129 RKG unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Rentenreformgesetz — RRG — vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) sind die Einnahmen, die Ausgaben, das Rentenniveau im Sinne des § 71 RKG und das Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorauszuschätzen und jährlich fortzuschreiben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 RVO, § 50 AVG und § 71 RKG zu erstattenden Rentenanpassungsbericht vorzulegen.

Die Bundesregierung kommt diesem gesetzlichen Auftrag im vorliegenden Bericht zum fünften Male nach. Die Berechnungen wurden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen sind in *Übersicht 35* wiedergegeben.

Übersicht 35

Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

— Beträge in

	1973 [3])	1974	1975	1976
1. Annahmen				
Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je Beschäftigten ..... v. H.	*11,6*	*8,5*	*8,5*	*8,5*
Veränderung der Zahl der Versicherten in der KnRV ..... v. H.	*−4,6*	*−3,5*	*−3,5*	*−3,5*
Beitragssatz ..... v. H.	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*
2. Einnahmen				
Beiträge	1 438	1 468	1 524	1 583
Erstattungen nach § 72 G 131	2	3	3	3
Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV [4])	391	414	399	351
Zuschuß zur KVdR von der ArV und der AnV	285	326	375	427
Zinsen und Nutzungen	26	26	26	26
Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
Zwischensumme ...	2 142	2 237	2 327	2 390
Bundeszuschuß nach § 128 RKG	4 623	5 223	6 071	7 001
Einnahmen insgesamt ...	6 765	7 460	8 398	9 391
3. Ausgaben				
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 404	5 938	6 665	7 433
Beitragserstattungen	2	1	1	1
Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen	84	90	97	105
Knappschaftsausgleichsleistung	108	111	123	136
Krankenversicherung der Rentner	1 066	1 209	1 391	1 585
Verwaltung und Verfahren	101	111	121	131
Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
Ausgaben insgesamt ...	6 765	7 460	8 398	9 391
4. Vermögen				
Rücklage am Ende des Berichtsjahres	369	369	369	369
Sonstiges Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres	358	358	358	358
Reinvermögen am Ende des Berichtsjahres ..... (= Rücklage + sonstiges Reinvermögen)	727	727	727	727
Rücklagesoll am Ende des Berichtsjahres	369	369	369	369

[1]) Rechtsstand vom 1. August 1973 mit der Abweichung, daß die Renten jährlich zum 1. Juli an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden (nicht berücksichtigt wurden daher z. B. der Entwurf des Gesetzes zur Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation und der Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts).

[2]) Aufgrund der endgültigen Rechnungsergebnisse des Jahre 1972 nach dem Buchungsverfahren der Bundesknappschaft (Sollverfahren) vorausberechnet.

[3]) Die Beträge für 1973 (Einnahmen und Ausgaben) entsprechen den Beträgen in den Erläuterungen zu Kapitel 11 13, Titel 616 01 des Bundeshaushaltsplans 1973.

[4]) Es sind die durch Artikel 2 § 20 b KnVNG festgesetzten Wanderungsausgleichsbeträge aufgeführt.

Übersicht 35

in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1973 bis 1988 [1] [2]

Millionen DM —

1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
8,5	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*	*6,0*
−3,5	*−3,0*	*−3,0*	*−3,0*	*−3,0*	*−3,0*	*−3,0*	*−3,0*	*−3,0*	*−3,0*	*−3,0*	*−3,0*
23,5	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*	*23,5*
1 644	1 680	1 717	1 755	1 794	1 833	1 874	1 915	1 957	2 000	2 044	2 089
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
329	309	314	317	317	331	345	359	371	383	—	—
483	531	584	643	707	778	856	941	1 035	1 139	1 253	1 378
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 485	2 549	2 644	2 744	2 847	2 971	3 104	3 244	3 392	3 551	3 326	3 496
7 947	8 835	9 739	10 626	11 444	12 158	12 815	13 449	14 058	14 635	15 577	16 100
10 432	11 384	12 383	13 370	14 291	15 129	15 919	16 693	17 450	18 186	18 903	19 596
8 234	8 977	9 748	10 488	11 139	11 683	12 150	12 571	12 941	13 253	13 504	13 688
1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
114	121	129	136	144	153	162	172	182	193	205	217
149	162	176	190	203	216	229	243	258	273	290	307
1 792	1 971	2 168	2 385	2 623	2 885	3 174	3 491	3 840	4 225	4 647	5 112
142	151	160	169	180	190	202	214	227	240	255	270
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 432	11 384	12 383	13 370	14 291	15 129	15 919	16 693	17 450	18 186	18 903	19 596
369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369
358	358	358	358	358	358	358	358	358	358	358	358
727	727	727	727	727	727	727	727	727	727	727	727
369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369	369

In den folgenden Abschnitten werden die Vorausberechnungsmethoden und die Annahmen, unter denen die Vorausberechnungen erstellt worden sind, ausführlich beschrieben. Die Annahmen und die Vorausberechnungsmethoden sind zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof eingehend beraten worden. Das Ergebnis der Vorausberechnungen hat dem Sozialbeirat auf seiner Sitzung am 14. September 1973 vorgelegen.

2.2. Ergebnis der Vorausberechnungen

Während die Vorausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in der ArV und der AnV zum Ziel haben zu prüfen, ob die Entwicklung der Rücklage eine Erhöhung des Beitragssatzes erforderlich macht und gegebenenfalls einen neuen Beitragssatz vorzuschlagen (vgl. § 1383 RVO, § 110 AVG), ist nach dem Wortlaut des § 129 RKG kein Vorschlag der Bundesregierung über die Höhe des Beitragssatzes in der KnRV vorgesehen. Durch die bei den Vorausberechnungen unterstellten Annahmen sind die Einnahmen ohne Bundeszuschuß nach § 128 RKG und die Ausgaben — also auch die Beitragseinnahmen, die Rentenausgaben und die Kosten für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, die die größten Posten der Vorausberechnungen darstellen — in der KnRV bestimmt. Den Unterschied zwischen den Ausgaben und den Einnahmen trägt der Bund im Rahmen des § 128 RKG. Als Ergebnis der Vorausberechnungen in der KnRV kann also bei den zugrunde gelegten Annahmen die sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den übrigen Einnahmen ergebende Höhe des notwendigen Bundeszuschusses nach § 128 RKG angesehen werden.

Bis zum Jahre 1988 steigt der Bundeszuschuß nach § 128 RKG auf das 3,48fache des Betrages von 1973 an. Vergleicht man die Einnahme- und Ausgabeposten für 1987 in den Rentenanpassungsberichten 1973 und 1974 miteinander, so stellt man fest, daß ihr Absolutbetrag bei fast allen Positionen im Rentenanpassungsbericht 1974 gestiegen ist. Lediglich bei den Ausgaben für Knappschaftsausgleichsleistungen haben sich wegen den sinkenden Empfängerzahlen in den letzten Jahren die Ansätze vermindert. Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG ist im Jahre 1987 bei der neuen Vorausberechnung um rund 0,81 Mrd. DM (das sind rund 4,3 v. H. der Gesamtausgaben des gleichen Jahres) höher als im Rentenanpassungsbericht 1973. Hier zeigt sich, daß die höheren mittelfristigen Veränderungsraten der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten sowie die steigenden Kosten für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner — ceteris paribus — in der KnRV langfristig zu einer höheren Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der KnRV führen müssen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die KnRV durch die Einführung des Rentenreformgesetzes mit zusätzlichen Kosten belastet wird, die sich allerdings schon bei den Vorausberechnungen für den Rentenanpassungsbericht 1973 ausgewirkt haben. Eine zusätzliche Belastung bringt die Verdoppelung der Bergmannsprämie ab 1973 und die damit verbundene Erhöhung der Rentenausgaben mit sich.

Dagegen ergibt sich durch die Einführung der Rentenniveau-Sicherungsklausel in der Fassung des 16. Rentenanpassungsgesetzes (vgl. § 71 Abs. 2 RKG) keine Erhöhung der Ausgaben in der KnRV, da bei den hier zugrunde gelegten Veränderungsraten der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten in jedem Jahr des Vorausberechnungszeitraums das gesetzlich vorgeschriebene Rentenniveau von 66,66 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c) RKG überschritten wird (vgl. *Übersicht 36*).

Die Höhe des Beitragssatzes ist mit 23,5 v. H. über den ganzen Berechnungszeitraum bis 1988 konstant gehalten worden. Ein Beitragsprozent macht im Jahre 1973 61 Millionen DM und im Jahre 1988 89 Millionen DM aus.

2.3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

2.3.1. Allgemeine Annahmen

a) Rechtsstand

Bei den Vorausberechnungen wurde das Recht nach dem Stande vom 1. August 1973 berücksichtigt. Das bedeutet, daß

das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965),

das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 257),

das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 30. April 1973 (BGBl. I S. 361) und

das Sechzehnte Rentenanpassungsgesetz vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 525)

hinsichtlich ihrer finanziellen Belastungen erfaßt wurden.

Als finanzielle Auswirkungen zu erwartender künftiger Gesetzesregelungen wurden lediglich die Anpassungen der Renten zum *1. Juli jedes Jahres* an die allgemeine Bemessungsgrundlage des jeweils laufenden Jahres in die Berechnungen einbezogen. Gesetze, die sich zur Zeit im Entwurfsstadium befinden und nach dem 1. August 1973 verabschiedet werden, wie das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Bundesrats-Drucksache 517/73), das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts (Drucksache 7/656) und das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — (Drucksache 7/868) sind in diesem Bericht nicht berücksichtigt worden. Die finanzielle Belastung wegen dieser drei Gesetzentwürfe wird geringfügig sein.

b) Entwicklung des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts nach § 54 RKG

Nach § 54 RKG ist für die Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der KnRV das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der ArV, der AnV und der KnRV maß-

gebend. Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen wird jährlich durch Fortschreibung mit den Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten ermittelt.

Für die Jahre ab 1972 ist bei den Berechnungen von folgenden Annahmen über die jährliche Zunahme der Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten ausgegangen worden:

1972	9,4 v. H.
1973	11,6 v. H.
1974 bis 1977 je	8,5 v. H.
1978 bis 1988 je	6,0 v. H.

Die jährlichen Zuwachsraten des Durchschnittsentgelts der Versicherten der ArV, der AnV und der KnRV bis zum Jahre 1988 sind die gleichen wie bei den Vorausberechnungen der ArV und der AnV. Die Versichertenentgelte in den Jahren 1972 bis 1988 sowie die Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze in der KnRV im gleichen Zeitraum sind aus der Übersicht 36 ersichtlich.

c) Die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV

Die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner, die die Beitragszahler in der KnRV bilden, hat sich seit 1957 bis Mitte 1969 rückläufig entwickelt. Von diesem Zeitpunkt an hielt sich die Zahl der Versicherten in der KnRV bis Mitte 1970 etwa auf gleicher Höhe. Im zweiten Halbjahr 1970 ist sie gegenüber dem Ende des ersten Halbjahres 1970 sogar um 3 800 angestiegen. Seit dem Jahresende 1970 hat sich wieder die sinkende Tendenz in

Übersicht 36

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die allgemeinen Bemessungsgrundlagen, die Beitragsbemessungsgrenzen und das Rentenniveau in der KnRV 1972 bis 1988

Jahr n	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte nach § 54 RKG E_n		Allgemeine Bemessungsgrundlagen nach § 54 RKG Ba_n		Beitragsbemessungsgrenzen nach § 130 Abs. 3 RKG		Rentenniveau nach § 71 RKG $\frac{0{,}8 \cdot Ba_n}{E_{n-2}} \cdot 100$
	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	Zunahme gegenüber dem Vorjahr v. H.	DM/Jahr	DM/Monat	v. H.
1972	16 508	*9,4*	12 136	*9,50*	30 000	2 500	*72,0*
1973	18 423	*11,6*	13 513	*11,35*	33 600	2 800	*71,6*
1974	19 989	*8,5*	15 028	*11,21*	37 200	3 100	*72,8*
1975	21 688	*8,5*	16 674	*10,95*	40 800	3 400	*72,4*
1976	23 531	*8,5*	18 307	*9,79*	45 600	3 800	*73,3*
1977	25 531	*8,5*	20 033	*9,43*	49 200	4 100	*73,9*
1978	27 063	*6,0*	21 736	*8,50*	54 000	4 500	*73,9*
1979	28 687	*6,0*	23 583	*8,50*	58 800	4 900	*73,9*
1980	30 408	*6,0*	25 375	*7,60*	62 400	5 200	*75,0*
1981	32 232	*6,0*	27 094	*6,77*	67 200	5 600	*75,6*
1982	34 166	*6,0*	28 719	*6,00*	70 800	5 900	*75,6*
1983	36 216	*6,0*	30 442	*6,00*	75 600	6 300	*75,6*
1984	38 389	*6,0*	32 269	*6,00*	80 400	6 700	*75,6*
1985	40 692	*6,0*	34 205	*6,00*	85 200	7 100	*75,6*
1986	43 134	*6,0*	36 257	*6,00*	90 000	7 500	*75,6*
1987	45 722	*6,0*	38 432	*6,00*	96 000	8 000	*75,6*
1988	48 465	*6,0*	40 738	*6,00*	100 800	8 400	*75,6*

der Entwicklung der Versichertenzahl der KnRV durchgesetzt, die sich im Jahre 1972 gegenüber dem Vorjahr sogar verstärkt hat.

Eine weitere Abnahme der Beschäftigtenzahl im Steinkohlenbergbau, die Mitte 1973 etwa 69 v. H. aller Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV betragen hat, ist in Zukunft zu erwarten. Auch im übrigen Bergbau muß langfristig mit einer Abnahme der Beschäftigtenzahl gerechnet werden. Die Versicherten nach Artikel 2 § 1 b KnVNG (Besitzstandsversicherte), deren Zahl Mitte 1973 rund 10 000 betragen hat, werden voraussichtlich in den nächsten 20 Jahren durch Fluktuation und natürlichen Abgang vollkommen aus dem Versichertenbestand ausscheiden.

Entsprechend der bisher eingetretenen Entwicklung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft angenommen, daß die Zahl der Versicherten in der KnRV im Jahre 1973 gegenüber dem Vorjahr um 4,6 v. H. abnimmt; mittelfristig bis zum Jahre 1977 soll die Zahl der Versicherten in der KnRV um jährlich 3,5 v. H. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr absinken. Für die Jahre 1978 bis 1988 ist eine Veränderungsrate von jährlich — 3,0 v. H. gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt worden.

Die Zahl der Versicherten in der KnRV wird aufgrund dieser Annahmen von rund 310 000 als geschätztem Jahresdurchschnitt 1973 bis auf etwa 192 000 zur Jahresmitte 1988 absinken. Es handelt sich mangels geeigneter Meßzahlen für die langfristige Entwicklung der Versichertenzahl der KnRV um eine reine rechnerische Annahme nur für den Rentenanpassungsbericht 1974. Aus der *Übersicht 37* ist die Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV für die Jahre 1972 bis 1988 sowie ihre prozentuale Abnahme gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu entnehmen. Hierin ist die Abnahme der Versichertenzahl infolge Einführung der flexiblen Altersgrenze durch das Rentenreformgesetz nicht berücksichtigt. Für 1973 wird hierdurch mit einer weiteren Verringerung der Versichertenzahl in der KnRV um rund 1 900 gerechnet, falls die flexible Altersgrenze von *allen* berechtigten Schwerbeschädigten und Knappschaftsrentnern wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und von 70 v. H. der übrigen Berechtigten in Anspruch genommen wird.

d) Beitragssatz

Nach § 130 Abs. 1 RKG beträgt der Beitragssatz in der KnRV 23,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Dabei beläuft sich der Beitragssatz für den Arbeitgeber auf 15 v. H. und für den Arbeitnehmer auf 8,5 v. H. des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts. Für die vorliegenden Vorausberechnungen ist der im Gesetz vorgeschriebene Beitragssatz zugrunde gelegt.

2.3.2. Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben

Die Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der Bundesknappschaft über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für das Jahr 1972 vollständig vorlagen.

Nach Mitteilung der Bundesknappschaft werden die Einnahmen und die Ausgaben, die *für* das jeweilige Jahr kraft Gesetzes den Versicherungsträgern zustehen bzw. von den Versicherungsträgern zu leisten sind, auch für dieses Jahr verbucht. Die Vorausberechnungen basieren daher auf dem Sollverfahren. Das Sollverfahren findet seine Stütze auch in der Festsetzung des Bundeszuschusses nach § 128 RKG, der *für* das Kalenderjahr ermittelt wird.

Aus dem Ergebnis der Einnahmen und der Ausgaben für das Jahr 1972 wurden die Einnahmen und die Ausgaben bis 1988 fortentwickelt.

Für 1973 entsprechen die Einnahmen einschließlich des Bundeszuschusses nach § 128 RKG sowie die Ausgaben in der KnRV den Erläuterungen zu Kap. 11 13, Tit. 616 01 des Bundeshaushaltsplanes 1973 (BGBl. I S. 733).

Übersicht 37

Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentner in der KnRV

Jahr	Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner in der KnRV Jahresmitte Anzahl [1]	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.
1972	324 974	.
1973	310 000	—4,6
1974	299 200	—3,5
1975	288 700	—3,5
1976	278 600	—3,5
1977	268 800	—3,5
1978	260 800	—3,0
1979	252 900	—3,0
1980	245 400	—3,0
1981	238 000	—3,0
1982	230 900	—3,0
1983	223 900	—3,0
1984	217 200	—3,0
1985	210 700	—3,0
1986	204 400	—3,0
1987	198 200	—3,0
1988	192 300	—3,0

[1] 1972 tatsächliche Versichertenzahl, 1973 geschätzter Jahresdurchschnitt, ab 1974 vorausberechnete Versichertenzahlen

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die Jahre bis 1988 wurden nach folgender Formel berechnet:

$$B_n = B_{n-1} \cdot f\,(1 + 0{,}9\,g)$$

Darin bedeuten:

B_n bzw. B_{n-1} = Beitragseinnahmen im Jahre n bzw. im Jahre n—1

f = Veränderungsfaktor gegenüber dem Vorjahr für die Zahl der Beitragszahler in der KnRV (Versicherte einschließlich beschäftigte Rentner)

g = Entgeltsteigerung gegenüber dem Vorjahr des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts je abhängig Beschäftigten

0,9 = Faktor, der die Abweichungen in der zeitlichen Entwicklung der Beitragseinnahmen je Versicherten und des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts je abhängig Beschäftigten berücksichtigt.

Die Steigerung g des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts je abhängig Beschäftigten kann der Übersicht 36 entnommen werden, der Veränderungsfaktor f für die Zahl der Beitragszahler in der KnRV ist aus der Übersicht 37 ersichtlich. Durch den konstanten Faktor 0,9 wird berücksichtigt, daß die Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten der KnRV nur bedingt proportional zu den Entgeltsteigerungen je abhängig Beschäftigten ist. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Erhöhung der Beitragseinnahmen je Versicherten beispielsweise in den Jahren ab 1960 oft hinter der Erhöhung der Entgelte je abhängig Beschäftigten zurückgeblieben ist. Die verzögerte Zunahme der Beitragseinnahmen je Versicherten gegenüber den Entgeltsteigerungen ist u. a. auf die unterschiedliche Auswirkung der Entgeltsteigerung bei Entgelten, die oberhalb und unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, zurückzuführen.

Es wurde außerdem berücksichtigt, daß die Einführung der flexiblen Altersgrenze durch das Rentenreformgesetz zu einer Minderung der Beitragseinnahmen führt. Für 1973 beträgt der Beitragsausfall hierdurch 8 Millionen DM. Der Beitragsausfall, der durch die Knappschaftsruhegelder, die im Alter 62 zugehen, verursacht wird, wird durch den Wanderungsausgleich zwischen der ArV, der AnV und der KnRV voll gedeckt; dieser Beitragsausfall beträgt im Jahre 1973 eine Million DM.

b) Erstattungen der Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131

Die Erstattungen der Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131 haben im Jahre 1972 4 Millionen DM betragen. Für das Jahr 1973 wurden im Bundeshaushaltsplan 1973, dessen Ergebnisse auf einer früheren Vorausberechnung beruhen, 2 Millionen DM eingesetzt. In den Jahren ab 1974 bis 1988 sollen die Einnahmen aus den Erstattungen der Versorgungsdienststellen 3 Millionen DM je Jahr betragen.

c) Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV

Die Beträge für den Wanderungsausgleich wurden im Artikel 2 § 20 b KnVNG durch das Rentenreformgesetz 1972 neu festgesetzt. Danach haben die ArV und die AnV der KnRV als Teil des Wanderungsausgleichs Ausgleichszahlungen über das Jahr 1977 hinaus zu den Rentenausgaben der KnRV zu leisten. Die Beträge für den Wanderungsausgleich von der ArV und der AnV für die Jahre 1972 bis 1986 sind der Übersicht 35 zu entnehmen.

Der Wanderungsausgleich ist durch das Finanzänderungsgesetz 1967 für die Jahre 1968 bis 1971 eingeführt worden. Er soll nach seiner Zweckbestimmung die finanziellen Vorteile ausgleichen, die der ArV und der AnV aus dem Zugang von Versicherten erwachsen, die im Zuge der Rationalisierung im Bergbau in eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus abgewandert sind. Durch das Gesetz zur Änderung des RKG und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (BGBl I. S. 2110) wurde er auf die Jahre 1972 und 1973 ausgedehnt. Bei Fortführung des damals zugrunde gelegten Berechnungsverfahrens wäre die letzte Ausgleichszahlung im Jahre 1977 zu leisten gewesen. Entsprechende Beträge sind daher in Übersicht 34 des Rentenanpassungsberichts 1972 eingesetzt worden.

Im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen zum Rentenreformgesetz wurden diese Beträge um die Mehrausgaben für die auf den 1. Juli jedes Jahres vorgezogene Rentenanpassung, die im Jahre 1972 um die Einsparungen durch das Vorziehen der Abschmelzung der Rentensteigerungssätze auf den 1. Juli 1972 vermindert wurden, für das Vorziehen von Leistungsverbesserungen bei Bestandsrentnern auf den 1. Juli 1972 (Berechnung der Leistungszuschläge und der Zurechnungszeiten wie bei den Neurentnern) und für die Neuzugänge an Knappschaftsruhegeldempfängern im Alter 62 aufgestockt.

Der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung war der Auffassung, daß die durch das Rentenreformgesetz verursachten Mehrausgaben nicht voll auf den Bundeszuschuß nach § 128 RKG verlagert werden sollten, zumal sich der Abgang von Versicherten der KnRV im Jahre 1972 verstärkt hat. Nach einem Entschließungsantrag des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung, der vom Bundestag in seiner 198. Sitzung am 21. September 1972 angenommen wurde, wird die Bundesregierung ersucht, „bis zum 31. Dezember 1973 die in Artikel 2 § 20 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes für die Jahre 1977 bis 1986 bestimmten Beträge im Hinblick auf die zu erwartenden Wanderungsverluste der knappschaftlichen Rentenversicherung durch Abwanderung der Versicherten zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu überprüfen" (vgl. Drucksache VI/3767 S. 2).

Eine Überprüfung der durch den Finanzbedarf in der KnRV bestimmten Wanderungsausgleichsbeträge in der Weise, daß man die Störung des Umlage-

verfahrens in der KnRV durch die Abwanderung von Versicherten zur ArV oder AnV finanziell erfaßt, ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Es ist vor allem das „normale" Verhältnis zwischen Versicherten und Rentnern in der KnRV nicht bekannt und kann aus der Vergangenheit auch nicht ermittelt werden, da sich die Zahl der Versicherten in der KnRV im wesentlichen nach dem Absatz an Steinkohle richtete. Ferner fehlen Statistiken, aus denen hervorgeht, wie sich die Rentenbezugsgrößen der Versicherten in der KnRV und der ArV/AnV, die als Rentner zur KnRV zugehen werden, in der Vergangenheit entwickelt haben und in Zukunft entwickeln werden. Solche Statistiken setzen einen Datenaustausch zwischen der Bundesknappschaft und der ArV/AnV über diese Versicherten voraus. Die Arbeiten daran laufen gegenwärtig an.

Es könnte allenfalls daran gedacht werden, die in Artikel 2 § 20 b KnVNG festgelegten Beträge auf der Grundlage der in diesem Bericht niedergelegten Daten zu überprüfen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Ausgleichsbeträge für die Jahre 1977 bis 1986 von dem Mehraufwand für die zuvor erwähnten Leistungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung bestimmt sind.

Die Höhe der jährlichen Ausgleichsbeträge nach Artikel 2 § 20 b KnVNG wird vor allem bestimmt durch die Höhe der Mehrausgaben für die vorgezogene Rentenanpassung, die jedoch von der Höhe der Einsparungen für die Abschmelzung der Rentensteigerungsbeträge abhängig ist. Das erste Jahresergebnis, das von der Abschmelzung der Rentensteigerungsbeträge unbeeinflußt sein wird, sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1973, die allerdings erst gegen Jahresmitte 1974 bekannt sein werden. Für die langfristige Berechnung der finanziellen Auswirkungen der flexiblen Altersgrenze bei Schwerbeschädigten und Knappschaftsrentnern wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird sich voraussichtlich frühestens das Jahr 1975 eignen, da mit einer Novellierung des Schwerbeschädigtenrechts der Personenkreis, der ein Knappschaftsruhegeld bereits im Alter 62 beantragen kann, im Jahre 1974 erweitert wird. Eine Überprüfung der Ausgleichsbeträge für die Jahre ab 1977 im Sinne ihrer Anpassung an die inzwischen eingetretene und die voraussehbare Entwicklung hinsichtlich der Mehraufwendungen für die anfangs erwähnten Leistungsverbesserungen durch das Rentenreformgesetz läßt daher erst dann aufschlußreiche Ergebnisse erwarten, wenn der tatsächliche Mehraufwand in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch das Rentenreformgesetz für diese Jahre genauer abschätzbar ist.

d) Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner in der KnRV

Nach § 104 Abs. 4 RKG erstatten die ArV und die AnV 27 v. H. der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Grundsätzlich wurden die Beträge für die Beteiligung der ArV und der AnV an den Kosten der KVdR in der KnRV durch die Multiplikation der vorausgeschätzten Kosten der KVdR in der KnRV mit 27 v. H. berechnet.

In der Übersicht 35 ist der Zuschuß zur KVdR ab 1973 geringfügig niedriger als 27 v. H. der vorausgeschätzten Kosten der KVdR, da die Kosten der KVdR für Knappschaftsruhegelder — Altersgrenze 62 Jahre — hierbei nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Die Kosten für die KVdR für Knappschaftsruhegelder — Altersgrenze 62 Jahre — werden nämlich im Wege des Wanderungsausgleichs von der ArV und der AnV voll getragen; sie bleiben daher hier außer Betracht.

e) Zinsen und Nutzungen

Die Zinsen und Nutzungen haben unter den Einnahmen der KnRV eine untergeordnete Bedeutung, da das Vermögen der KnRV im Vergleich zu den Ausgaben gering ist. Das Reinvermögen besteht aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen.

Da die Rücklage nach § 131 Abs. 3 RKG zur Hälfte so anzulegen ist, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann, wird eine Durchschnittsverzinsung von 5 v. H. jährlich angenommen. Beim sonstigen Reinvermögen, das im wesentlichen in Verwaltungsgebäuden, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, kann nur eine Verzinsung von jährlich 2 v. H. unterstellt werden.

Die Zinseinnahmen erreichen im Jahre 1973 voraussichtlich eine Höhe von 26 Millionen DM und verbleiben in den späteren Jahren bei diesem Betrag. Das ist darauf zurückzuführen, daß nach dem Gesetz zur Änderung des RKG und anderer Gesetze die Rücklage auf den sich Ende 1971 ergebenden Betrag von 369 Millionen DM begrenzt ist und beim sonstigen Reinvermögen keine Veränderungen zu erwarten sind.

f) Bundeszuschuß nach § 128 RKG

Nach § 128 RKG gewährt der Bund der KnRV zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen die erforderlichen Mittel in Höhe des Unterschiedsbetrages eines jeden Kalenderjahres zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben. Der Bundeszuschuß nach § 128 RKG, der aus dem Unterschied der jährlichen Einnahmen und der Ausgaben der KnRV ermittelt wurde, stellt den größten Einnahmeposten dar. Die Veränderung des Bundeszuschusses gegenüber dem Vorjahr ist bis zum Jahre 1982 höher als die Rentenanpassung. In den Folgejahren — außer im Jahre 1987 — unterschreitet die Veränderungsrate des Bundeszuschusses den Rentenanpassungssatz. Gegenüber den Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1973 hat sich der Bundeszuschuß nach § 128 RKG im Jahre 1987 um rd. 0,81 Milliarden DM erhöht. Die Erhöhung des Bundeszuschusses ist neben den Mehrausgaben durch das Rentenreformgesetz (insbesondere die flexible Altersgrenze) im wesentlichen auf die höheren mittelfristigen Entgeltsteigerungen sowie die steigenden Kosten für die KVdR zurückzuführen. Im Jahre 1987 ist sowohl eine absolute als auch eine relative Erhöhung des Bundeszuschusses nach § 128 RKG zu verzeichnen, die um 0,4 Prozentpunkte über den Rentenanpassungssatz hinausgeht, da der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG bis zum Jahre 1986 begrenzt ist.

g) Die Rentenausgaben (zu Lasten der KnRV)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde unterstellt, daß nach dem Rentenreformgesetz die Bestandsrenten zum 1. Juli jedes Jahres an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres angepaßt werden. Außer wegen der Rentenanpassung und wegen der Berechnung der Rentenzugänge mit der aktuellen allgemeinen Bemessungsgrundlage, werden die Rentenausgaben mittelfristig (bis zum Jahre 1977) auf Grund der bisherigen Entwicklung in den Vorjahren nur noch geringfügig ansteigen. In den Jahren 1978 und 1979 ist keine Änderung der Rentenausgaben unterstellt worden. Vom Jahre 1980 an wurde eine lineare Veränderung der Abnahme der Rentenausgaben um 0,5 v. H. jährlich angenommen. Sie ist in dem seit dem Jahre 1957 beobachteten Rückgang des Versichertenbestandes begründet, der sich bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortsetzen wird.

Bei der Berechnung der Rentenausgaben war außerdem zu berücksichtigen, daß die Einführung der Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 wegen der Beitragszahlung auch in den ersten sechs Wochen der Krankheit Auswirkungen auf die Dauer der Beitragszeiten und damit die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre bei den künftig zugehenden Renten hat. Die Verlängerung der Versicherungszeiten infolge Lohnfortzahlung wirkt sich nur bei den Arbeitern aus. Da es sich bei der KnRV um einen Mischbestand von Renten aus Versicherten handelt, die früher Arbeiter oder Angestellte waren, wurde die Verlängerung der Versicherungszeiten in Anlehnung an die Berechnungen bei der ArV und der AnV berücksichtigt. Dabei wurde in Übereinstimmung mit § 104 Abs. 4 RKG angenommen, daß 84 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Arbeiter und 16 v. H. der Renten aus einem Versicherungsverhältnis als Angestellter zugehen.

Die Einführung des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze wirkt sich auf die Rentengewährung in der KnRV sowie auf ihre Höhe ab 1. Januar 1972 aus. Zeiten des Bezuges von Anpassungsgeld im Sinne der Anpassungsgeldrichtlinien vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233/71 S. 1) sind auf die Wartezeit beim Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Erfüllung der besonderen Wartezeit sowie bei der Gewährung der Knappschaftsausgleichsleistung anzurechnen. Das Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit wird auch dann gewährt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 59. Lebensjahres mindestens ein Jahr ununterbrochen Anpassungsgeld bezogen hat. Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld gelten bei der Feststellung von Knappschaftsrenten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie bei Knappschaftsruhegeldern und in bestimmten Fällen auch bei der Knappschaftsausgleichsleistung als Versicherungszeiten. Bei der Berechnung der Rentenausgaben wurde die Anrechnung des Bezugs von Anpassungsgeld auf die Wartezeit und die Versicherungszeiten in der Weise berücksichtigt, daß die Rentenausgaben wegen der Verringerung des Versichertenbestandes durch die Anpassungsgeldempfänger keine Minderung erfahren haben.

Der Bezug von Bergmannsprämie ab 1. Januar 1972 wirkt sich bei den Renten auf die Höhe der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage aus und bringt eine Erhöhung der Rentenausgaben ab 1972 mit sich. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien ist die Bergmannsprämie ab 1. April 1973 von 2,50 DM auf 5 DM für jede verfahrene volle Schicht erhöht worden. Der Beharrungszustand infolge Anrechnung der Bergmannsprämie wird erst erreicht, wenn die Renten nur aus Versicherungszeiten berechnet werden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen. Für die Rentenerhöhung infolge Anrechnung der Bergmannsprämie wurden Erhöhungsfaktoren für die Jahre 1972 bis 1975 und für den Beharrungszustand, der etwa im Jahre 2020 eintreten wird, ermittelt. Die Zwischenwerte für die Jahre 1976 bis 1988 wurden durch Interpolation mittels zweier kubischer Parabeln bestimmt. Im Berührungspunkt (1975) weisen sie eine gleiche Steigung auf, und im Beharrungszustand besitzt die über das Jahr 1976 hinausreichende kubische Parabel eine waagerechte Tangente.

Daneben mußte noch berücksichtigt werden, daß die Auswirkungen des Finanzänderungsgesetzes 1967 sowohl Leistungskürzungen — im wesentlichen durch die Abschmelzung der Rentensteigerungssätze — als auch Leistungsverbesserungen, insbesondere durch die Erhöhung des Leistungszuschlags und die verbesserte Anrechnung der Zurechnungszeiten in den Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit, mit sich bringen, wobei die Leistungskürzungen die Leistungsverbesserungen übersteigen. Durch das Rentenreformgesetz ist die 15. Rentenanpassung auf den 1. Juli 1972 vorverlegt worden. Damit sind die Renten im Jahre 1972 zweimal angepaßt worden, nämlich zum 1. Januar an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres und zum 1. Juli an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres. Die Renten folgen somit seit diesem Zeitpunkt der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nur mit $^1/_2$jähriger Verzögerung. Ebenso sind die letzte Stufe der Leistungsverbesserungen (Berechnung der Leistungszuschläge und der Zurechnungszeiten wie bei Neurentnern) und der Leistungskürzungen (letztmalige Abschmelzung der Rentensteigerungssätze auf den Stand wie bei Neurentnern) im Rentenbestand auf den 1. Juli 1972 vorverlegt worden. Von der 16. Rentenanpassung an ist die Rentenanpassung den Rentnern der KnRV wieder voll zugute gekommen. Bei der Fortschreibung der Rentenausgaben für das 1. Halbjahr 1972 mußten die vorerwähnten Leistungsänderungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 berücksichtigt werden.

Die Einführung von Knappschaftsruhegeldern — Altersgrenze 62 Jahre und Altersgrenze 63 Jahre — durch das Rentenreformgesetz ab 1. Januar 1973 erhöht die Rentenanzahlen und damit auch die Rentenausgaben. Da dieser Bericht auf der Basis der Einnahmen und der Ausgaben für das Jahr 1972 er-

stellt wurde und die finanziellen Auswirkungen des Rentenreformgesetzes zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts für das Jahr 1973 noch nicht voll zu übersehen waren, wurde wie im Rentenanpassungsbericht 1973 angenommen, daß 70 v. H. der berechtigten Versicherten sowie alle schwerbeschädigten Versicherten die neuen Knappschaftsruhegelder in Anspruch nehmen. Aufgrund dieser Annahmen wird sich der Rentenbestand in der KnRV durch die Einführung der flexiblen Altersgrenze im Jahre 1973 um etwa 4 800 erhöhen. Daneben werden Berechtigte die neuen Knappschaftsruhegelder beantragen, die bereits eine Rente in der KnRV beziehen. Hier handelt es sich um eine Erhöhung der bereits laufenden Rente infolge Rentenumwandlung, nicht aber um eine Erhöhung der Rentenzahlen.

Zu den Rentenreformmaßnahmen gehört auch die Einführung von Renten nach Mindesteinkommen, worunter bei den Berechtigten die Anhebung des Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 auf 75 v. H. verstanden wird. Bei der KnRV werden solche Rentenerhöhungen überwiegend für Versicherungszeiten vorkommen, die in der ArV oder der AnV erdient wurden. Die dadurch eintretende finanzielle Belastung für die KnRV wird im Bereich der Fehlergrenzen liegen. Nach der Übersicht 35 steigen die Rentenausgaben bis zum Jahre 1979 mehr als der Rentenanpassungssatz, danach unterschreitet die Steigerung der Rentenausgaben den Rentenanpassungssatz.

h) Beitragserstattungen

In der KnRV geleistete Versicherungsbeiträge werden nur noch erstattet bei Wegfall der Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß ein Recht zur freiwilligen Versicherung besteht (§ 95 Abs. 1 RKG) und wegen Nichterfüllung der Wartezeit (§ 95 Abs. 2 RKG). Erstattet wird auf Grund des Rentenreformgesetzes nicht mehr nur der Beitragsanteil des Versicherten, sondern die Hälfte der insgesamt entrichteten Beiträge. Insofern wird der Erstattungsbetrag je Fall künftig ansteigen. Andererseits ist die Erstattungsmöglichkeit weiter eingeengt, da das Recht zur freiwilligen Versicherung durch das Rentenreformgesetz ausgedehnt wurde. Insgesamt betrachtet dürften sich künftig die Ausgaben für Beitragserstattungen etwa auf der gleichen Höhe halten.

Da die Beitragserstattungen in der KnRV für 1972 nur noch eine Million DM betragen haben, sind auch für die Jahre bis 1977 eine Million DM, für die Jahre 1978 und später jeweils zwei Millionen DM an Beitragserstattungen angenommen worden. Der höhere Ansatz für 1973 von zwei Millionen DM ist aus dem Bundeshaushaltsplan 1973 übernommen worden.

i) Gesundheitsmaßnahmen und zusätzlichen Leistungen

Bei der Berechnung der Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen ist zu berücksichtigen, daß das Übergangsgeld, das nach § 40 Abs. 1 RKG während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung zu gewähren ist, mit Einführung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle ab 1. Januar 1970 bis zu 6 Wochen entfällt. Jedoch dürften bei Übergangsgeldern bei Heilbehandlung wegen Erkrankung an Tuberkulose kaum Einsparungen zu erzielen sein, da der Behandlung meistens eine länger dauernde Erkrankung vorangeht. Außerdem ist damit zu rechnen, daß sich künftig die Übergangsgelder erhöhen werden, da die ihnen zugrunde liegenden Entgelte aktualisiert und bei längerer Bezugsdauer dynamisiert werden sollen.

In den Jahren 1969 bis 1972 haben sich die Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen wie folgt entwickelt:

Jahr	Betrag in Millionen DM	Steigerung gegenüber dem Vorjahr in v. H.
1969	59	
1970	59	—
1971	70	*18,64*
1972	74	*5,71*

Ab 1973 wurde ein Anstieg der Ausgaben der KnRV für Gesundheitsmaßnahmen und zusätzliche Leistungen proportional zur Entgeltsentwicklung angenommen. Die tatsächlich angenommene Zuwachsrate der Ausgaben für Rehabilitation je Versicherten ist jedoch höher, da bei der Vorausberechnung der Gesamtausgaben die Abnahme der Versichertenzahlen nicht berücksichtigt wurde.

k) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Knappschaftsausgleichsleistung, die durch das Gesetz zur Änderung des RKG vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 359) eingeführt wurde, hatte bis zum Jahre 1967 hohe Zuwachsraten zu verzeichnen. Im Jahre 1968 haben sich die Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung nur noch geringfügig gegenüber dem Vorjahr erhöht, während sie in den Jahren ab 1969, außer im Jahre 1972, zurückgegangen sind. Die leichte Zunahme der Ausgaben im Jahre 1972 gegenüber dem Vorjahr (1971 88 Millionen DM, 1972 90 Millionen DM) ist auf ihre Erhöhung durch die 14. und 15. Rentenanpassung am 1. Januar 1972 bzw. 1. Juli 1972 zurückzuführen. Es ist angenommen worden, daß sich der Bestand an Knappschaftsausgleichsleistungsempfängern künftig nicht ändert.

Somit ist ab 1973 eine Steigerung der Ausgaben für die Knappschaftsausgleichsleistung nur noch in Höhe der Rentenanpassung unterstellt worden.

l) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Nach § 34 Nr. 5 RKG erstattet die KnRV der knappschaftlichen Krankenversicherung die Kosten für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner.

Die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner hängen von der Zahl der Rentner, der Krankheitshäufigkeit und dem durchschnittlichen Aufwand je Krankheitsfall ab. Hinsichtlich der Zahl der Rentner wird mittelfristig keine wesentliche Veränderung und bis zum Ende des Berechnungszeitraumes eine geringe Abnahme erwartet. Dagegen ist damit zu rechnen, daß der durchschnittliche Aufwand je Krankheitsfall ansteigen wird. Über die künftige Krankheitshäufigkeit der Rentner lassen sich keine Aussagen machen. Im Jahre 1971 sind die Ausgaben für die KVdR — u. a. durch die überproportionale Zunahme der Heilbehandlungskosten — um rd. 26 v. H. gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Diese Steigerungsrate ist im Jahre 1972 nicht erreicht worden, sondern auf das Niveau der früheren Zunahmen abgesunken. Die Ausgaben für die KVdR betrugen im Jahre 1971 757 Millionen DM und im Jahre 1972 881 Millionen DM, das entspricht einer Steigerung von 16,4 v. H.

In den Jahren 1973 bis 1988 sollen sich die Ausgaben für die KVdR wie folgt erhöhen:

1973	17 v. H.	1976	14 v. H.
1974	16 v. H.	1977	13 v. H.
1975	15 v. H.	1978 bis 1988	10 v. H.

Dabei ist 1977 und ab 1978 mit einer Zunahme dieser Ausgaben gerechnet worden, die etwa das $1^1/_2$fache der Entgeltsteigerung beträgt. Für die Jahre 1974 bis 1976 wurden Ausgabenzunahmen angenommen, die zwischen dem Ausgabenzuwachs im Jahre 1973 und dem Ausgabenzuwachs 1977 liegen. Der Zuschuß für die KVdR erhöht sich noch wegen der Einführung der flexiblen Altersgrenze ab 1. Januar 1973. Die Erhöhung beträgt im Anfangsjahr 1973 rd. 12 Millionen DM.

m) Verwaltung und Verfahren

Die Kosten für Verwaltung und Verfahren betragen für das Jahr 1972 92 Millionen DM. Dieser Betrag wurde proportional zur Entwicklung der Entgelte bis zum Ende des Berechnungszeitraumes fortgeschrieben.

n) Sonstige Ausgaben

Die sonstigen Ausgaben betrugen im Jahre 1972 nach Saldierung der Kosten für das Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433) und von sonstigen Ausgaben, die anderen Positionen zugeordnet werden können, rd. eine Million DM. Im Jahre 1973 und in den späteren Jahren sollen sich die sonstigen Einnahmen und die sonstigen Ausgaben ausgleichen.

2.3.3. Vermögen

Das Reinvermögen der KnRV setzt sich aus der Rücklage nach § 131 RKG und dem sonstigen Reinvermögen zusammen. Die Rücklage betrug Anfang 1971 372 Millionen DM. Durch eine Entnahme aus der Rücklage im Jahre 1971 von 3 Millionen DM beträgt die Rücklage Ende 1971 369 Millionen DM. Nach § 131 RKG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des RKG und anderer Gesetze darf die Rücklage in den Folgejahren diesen Betrag nicht überschreiten. Das Rücklagevermögen beträgt daher ab 1971 bis zum Ende des Berechnungszeitraums 369 Millionen DM.

Das sonstige Reinvermögen, das im wesentlichen in Verwaltungsgebäuden, Kuranstalten u. ä. festgelegt ist, betrug Anfang 1961 rd. 335 Millionen DM und blieb bis 1968 etwa konstant. Durch die Übernahme des Vermögens der ehemaligen Reichsknappschaft aufgrund des Artikels 4 § 2 des Bundesknappschafts-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974) ist das Vermögen um ca. 22,5 Millionen DM gestiegen und betrug Anfang 1970 358 Millionen DM. Bis zum Jahresende 1972 hat sich das sonstige Reinvermögen nicht verändert. Für die Jahre 1973 bis 1988 wurde daher die Höhe des sonstigen Reinvermögens mit 358 Millionen DM beibehalten. Durch Zusammenfassung der Beträge der Rücklage und des sonstigen Reinvermögens am Ende des Berichtsjahres ergibt sich das gesamte Reinvermögen der KnRV zum gleichen Zeitpunkt. Das gesamte Reinvermögen bleibt somit im Vorausberechnungszeitraum konstant.

2.3.4. Rentenniveausicherung

Durch das Rentenreformgesetz sind die Vorschriften über die Rentenanpassung mit einer Klausel zur Sicherung des Rentenniveaus versehen worden. Verschiedene Gründe, auf die an diesem Ort nicht näher eingegangen zu werden braucht, führten dazu, die sogenannte Rentenniveau-Sicherungsklausel zu ändern. Das geschah im Sechzehnten Rentenanpassungsgesetz vom 8. Juni 1973 (BGBl I S. 525), durch das dem § 71 RKG eine andere Fassung gegeben wurde. Nach § 71 Abs. 2 RKG in der jetzt geltenden Fassung soll das Rentenniveau im Juli des Anpassungsjahres 66,66 v. H. des auf einen Monat umgerechneten Bruttojahresarbeitsentgelts, festgestellt durch die Bezugsgrößenverordnungen, nicht unterschreiten. Als Rentenmaßstab gilt hierbei das Knappschaftsruhegeld eines Versicherten, der mindestens 40 Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 1 RKG) von 100 v. H. erdient hat. Falls dieses Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht wird, hat die Bundesregierung im Rentenanpassungsbericht dazu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen zu machen.

Der § 71 RKG ist in der jetzt geltenden Fassung am 9. Juni 1973 in Kraft getreten. Wie die Übersicht 36 zeigt, wurde am 1. Juli 1973 (16. Rentenanpassung) das gesetzlich vorgeschriebene Rentenniveau überschritten. Auch am 1. Juli 1974 (17. Rentenanpassung) wird das Rentenniveau in der KnRV über 66,66 v. H. liegen. Es sind daher in diesem Bericht für die 17. Rentenanpassung keine Vorschläge über Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus zu machen.

Der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) hat in seinem Bericht zum Rentenanpassungsbericht 1973 die Erwartung ausgesprochen, daß die Bundesregierung im Rentenan-

passungsbericht 1974 „auf die Auswirkungen der neu gefaßten Rentenniveau-Sicherungsklausel näher eingeht und diese auch in den 15jährigen Vorausberechnungen berücksichtigt" (vgl. Drucksache 7/757 S. 3). In der Übersicht 36 ist daher weiter geprüft worden, ob das gesetzlich bestimmte Rentenniveau von 66,66 v. H. auch bis zum Jahre 1988, dem Endjahr des Vorausberechnungszeitraums, erfüllt ist. Die Berechnung ergab, daß in keinem Jahr des Vorausberechnungszeitraumes das gesetzlich vorgeschriebene Rentenniveau unterschritten wird. Falls sich also die Arbeitsentgelte künftig in der Weise entwickeln werden, wie in diesem Bericht angenommen wurde, so wären auch in Zukunft keine besonderen Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus erforderlich.

Teil C

Die Beurteilung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherungen unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der laufenden Renten

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1974 erhöht sich gegenüber dem Stand des Jahres 1973 um 11,2 v. H. Die entsprechende Rechtsverordnung der Bundesregierung — RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1974 — ist in Vorbereitung. Diese Veränderung ergab sich, weil das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1974 maßgebende Mittel der durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelte der Versicherten in den Jahren 1970, 1971 und 1972 um den genannten Vomhundertsatz über dem Mittel in den Jahren 1969, 1970 und 1971 — das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1973 bestimmend war — gelegen hat.

Ferner wird nach den Angaben des Interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" vom Mai 1973 die Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten des Jahres 1973 um voraussichtlich 11,6 v. H. höher sein als die des Jahres 1972.

Nach den Vorschriften über die Rentenversicherungen (§ 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG) und die Unfallversicherung (§ 579 RVO) ist in den Rentenversicherungen bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und in der Unfallversicherung bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme durch Gesetz zu regeln, ob und wieweit die bereits laufenden Renten der Rentenversicherung — das sind im vorliegenden Falle Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1973 und früherer Jahre — und die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der Unfallversicherung — hier Geldleistungen für Unfälle des Jahres 1972 und früherer Jahre — anzupassen sind.

Die in den Teilen A und B dieses Berichtes jeweils unter Punkt 1 erläuterte gegenwärtige Finanzlage und die jeweils unter Punkt 2 beschriebene voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1988 lassen erkennen, daß eine siebzehnte Rentenanpassung um + 11,2 v. H. zum 1. Juli 1974 unter den Annahmen dieses Berichtes mit den in den Rentenversicherungsgesetzen vorgeschriebenen Finanzierungsvorschriften vereinbar ist. Nach den Vorausberechnungen — bei denen jährliche Rentenanpassungen zum 1. Juli unterstellt wurden — wird die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zusammen bis 1988 die durchschnittlichen Aufwendungen für drei Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger jeweils im voraufgegangenen Kalenderjahr nicht unterschreiten.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung gehen die Kosten der 17. Rentenanpassung als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes. Soweit sie jedoch auf das Jahr 1974 entfallen, werden sie über den Wanderungsausgleich nach Art. 2 § 20 b KnVNG von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten getragen.

Die Bundesregierung hat die in den Teilen A und B jeweils unter Punkt 2 dieses Berichtes enthaltenen und erläuterten Vorausberechnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis zum Jahre 1988 unter vorsichtigen Annahmen — insbesondere hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Arbeitsverdienste — erarbeitet. Der Sozialbeirat hat die Vorausberechnungen sowohl nach methodischen Gesichtspunkten als auch nach der Plausibilität der Grundannahmen eingehend geprüft und im Hinblick auf ihren Modellcharakter gebilligt. Er hat es besonders begrüßt, daß die den Vorausberechnungen zugrunde liegenden Annahmen mit großer Vorsicht festgelegt worden sind. Seine Stellungnahme zu den Vorausberechnungen ist in dem anliegenden Gutachten enthalten.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einen Vorschlag zu unterbreiten, den Beitragssatz in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gegenüber dem im Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) für die Zeit ab 1. Januar 1973 beschlossenen Satz von 18 v. H. der beitragspflichtigen Entgelte zu erhöhen.

Teil D

Gesetzliche Unfallversicherung

1. Versicherte

Wie schon in den vorhergehenden Rentenanpassungsberichten dargelegt, werden in der gesetzlichen Unfallversicherung die Versicherten nicht eigentlich „gezählt". Entsprechende Nachweisungen der Unfallversicherungsträger beziehen sich daher auch nicht auf versicherte Personen, sondern auf Versicherungsverhältnisse, so daß Versicherte mit mehreren Tätigkeiten, Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten doppelt oder mehrfach gezählt werden können.

Aus diesem Grunde eignet sich die Zahl der „Versicherten" nur bedingt zu statistischen Zwecken. An ihrer Stelle wird meist die Zahl der „Vollarbeiter" verwendet. Bei den „Vollarbeitern" handelt es sich um rechnerische Werte, die sich daraus ergeben, daß mit Hilfe der Zahlen der Arbeitsstunden und der Versicherten eine Zahl von Vollbeschäftigten, d. h. von Personen errechnet wird, die das ganze Jahr hindurch eine versicherte Tätigkeit ausüben.

Ende 1972 betrug die Zahl der Vollarbeiter

bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	19,635 Millionen
bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	2,294 Millionen
bei der Eigenunfallversicherung	2,739 Millionen
zusammen ...	24,668 Millionen.

2. Ausgaben

Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1972 betrugen 5,8 Mrd. DM.

Größter Ausgabeposten waren die Renten an Verletzte und Hinterbliebene mit rd. 3,2 Mrd. DM. Für Pflegegelder wurden rd. 26 Millionen DM aufgewendet.

Die Verteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Ausgabepositionen ergibt sich aus *Übersicht 38.*

3. Rentenbestand

Am 31. Dezember 1972 zahlten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mehr als 1 Million laufende Renten, davon etwa vier Fünftel an Verletzte und etwa ein Fünftel an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Verwandte aufsteigender Linie).

Die Entwicklung des Rentenbestandes der gesetzlichen Unfallversicherung in den letzten 4 Jahren insgesamt und in den einzelnen Gruppen der Versicherungsträger zeigen die *Übersichten 39 und 40.*

4. Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie für Kinder in Kindergärten

Über Unfälle, Berufskrankheiten und Renten sowie Aufwendungen des vorgenannten, seit dem 1. April 1971 unfallversicherten Personenkreises liegen nunmehr statistische Angaben auch für das Kalenderjahr 1972 vor. Wegen des besonderen Interesses, das dem Unfallgeschehen vor allem von Kindern und Jugendlichen in jüngster Zeit zunehmend beigemessen wird, werden die statistischen Daten gesondert ausgewiesen.

Es betrug die Zahl der angezeigten Unfälle insgesamt	525 174
davon waren	
Unfälle in Schulen, Hochschulen und Kindergärten	452 662
Wegeunfälle	72 498
Berufskrankheiten	14
Es traten erstmals entschädigte Fälle insgesamt auf	1 543
davon waren	
Fälle mit teilweiser Erwerbsunfähigkeit	1 177
Fälle mit völliger Erwerbsunfähigkeit	9
Fälle mit Todesfolge	357
Die Anzahl der laufenden Renten am Jahresende 1972 war	344

Die Aufwendungen im Kalenderjahr 1972 beliefen sich auf insgesamt 72,4 Millionen DM. Größter Posten der Aufwendungen waren die Kosten der Heilbehandlung in Höhe von 57,7 Millionen DM. Es entstanden Aufwendungen für Renten, Beihilfen und Abfindungen im Betrage von 1,1 Millionen DM.

Weitere Angaben können den Arbeits- und sozialstatistischen Mitteilungen 6/1973, S. 212, entnommen werden.

5. Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme hat in der gesetzlichen Unfallversicherung mehrfache Bedeutung. Bei ihrer Veränderung werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld durch Gesetz

Übersicht 38

Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1971 und 1972

Aufwendungen (Ausgaben)	DM		Veränderung von 1971 auf 1972	
	1972	1971	absolut	v. H.
1	2	3	4	5
Ambulante Heilbehandlung	293 360 446	273 972 247	+ 19 388 199	+ 7,1
Zahnersatz	6 883 948	6 325 709	+ 558 239	+ 8,8
Heilanstaltspflege	348 885 552	310 325 758	+ 38 559 794	+ 12,4
Verletztengeld und besondere Unterstützung	387 331 050	355 303 254	+ 32 027 796	+ 9,1
Sonstige Heilbehandlung	66 569 602	57 972 799	+ 8 596 803	+ 14,8
Berufshilfe	39 865 722	32 840 987	+ 7 024 735	+ 21,4
Renten an Verletzte und Hinterbliebene	3 177 377 516	2 851 736 420	+325 641 096	+ 11,4
Beihilfen an Hinterbliebene	13 344 237	11 197 759	+ 2 146 478	+ 19,2
Abfindungen an Verletzte und Hinterbliebene	86 867 613	82 617 079	+ 4 250 534	+ 5,1
Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	368 109	229 469	+ 138 640	+ 60,4
Erstattungen an andere für Leistungen	7 340 057	4 922 606	+ 2 417 451	+ 49,1
Sterbegeld	11 370 310	10 828 789	+ 541 521	+ 5,0
Mehrleistungen	2 649 908	1 894 018	+ 755 890	+ 39,9
Unfallverhütung und Erste Hilfe	149 203 893	130 711 201	+ 18 492 692	+ 14,1
Aufwendungen für das Vermögen	25 233 798	8 744 020	+ 16 489 778	+188,6
Rechnungsmäßiges Defizit der eigenen Unternehmen	10 288 210	9 500 312	+ 787 898	+ 8,3
Beitragsausfälle [1]	232 266 136	182 029 952	+ 50 236 184	+ 27,5
Zuführungen zu den Betriebsmitteln und der Rücklage	440 778 462	439 444 672	+ 1 333 790	+ 0,3
Sonstige Aufwendungen [2]	669 628 480	583 063 912	+ 86 564 568	+ 14,8
Persönlicher Verwaltungsaufwand	328 440 525	300 354 040	+ 28 086 485	+ 9,4
Sächlicher Verwaltungsaufwand	67 195 392	62 543 947	+ 4 651 445	+ 7,4
Laufende Aufwendungen für die Selbstverwaltung	3 760 116	3 762 276	— 2 160	— 0,1
Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten (ohne Unfallverhütung)	17 344 102	13 708 230	+ 3 635 872	+ 26,5
Kosten der Rechtsverfolgung	3 381 729	3 051 748	+ 329 981	+ 10,8
Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	54 626 445	51 484 802	+ 3 141 643	+ 6,1
Vergütungen für die Auszahlung von Renten	3 063 431	3 267 960	— 204 529	— 6,3
Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	978 503	992 912	— 14 409	— 1,5
abzüglich Finanzausgleich [2]	638 723 284	568 064 824	+ 70 658 460	+ 12,4
Nettoaufwendungen insgesamt:	**5 809 680 008**	5 224 762 054	+584 917 954	+ 11,2

[1] Hierbei handelt es sich um Beträge, die durch die Umlage des Vorjahres nicht aufgebracht wurden und deshalb zur Ermittlung der Umlage des Berichtsjahres als Aufwendungen erneut eingesetzt werden müssen.

[2] In dieser Position sind 638 723 284 DM (1971: 568 064 824 DM) aus dem Finanzausgleich der Versicherungsträger untereinander nach Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 enthalten; wegen der den Versicherungsträgern vorgeschriebenen Bruttobuchung ist die Gesamtsumme der Aufwendungen wie auch der Erträge um diesen Betrag überhöht. Um die Nettoaufwendungen und Nettoerträge zu erhalten, muß die Summe des Finanzausgleichs abgesetzt werden.

Übersicht 39

Bestand der laufenden Renten an Verletzte und Erkrankte nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Jahresende 1969 bis 1972

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	1969	1970	1971	1972	Veränderung von 1970 auf 1971	Veränderung von 1971 auf 1972
	Anzahl				v. H.	
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	528 211	534 065	540 653	541 850	+1,2	+0,2
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	200 976	199 051	195 726	193 466	−1,7	−1,2
Gemeindeunfallversicherungs-Verbände ...	15 721	16 169	16 562	16 851	+2,4	+1,8
Ausführungsbehörden	49 586	49 536	49 078	48 544	−0,9	−1,1
Renten insgesamt ...	794 494	798 821	802 019	800 711	+0,4	−0,2

Übersicht 40

Bestand der laufenden Renten an Hinterbliebene nach Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung am Jahresende 1969 bis 1972

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	1969	1970	1971	1972	Veränderung von 1970 auf 1971	Veränderung von 1971 auf 1972
	Anzahl				v. H.	
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	168 267	170 381	173 742	173 579	+ 2,0	−0,1
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	28 964	28 661	25 771	27 404	−10,1	+6,3
Gemeindeunfallversicherungs-Verbände ...	3 881	3 966	4 088	4 159	+ 3,1	+1,7
Ausführungsbehörden	16 780	16 422	16 185	16 068	− 1,4	−0,7
Renten insgesamt ...	217 892	219 430	219 786	221 210	+ 0,6	+0,6

Jahr	Durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme		Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in v. H.
	DM jährlich	DM monatlich	
1962	7 388	616	+ 9,0
1963	7 835	653	+ 6,1
1964	8 531	711	+ 8,9
1965	9 300	775	+ 9,0
1966	9 966	831	+ 7,2
1967	10 288	857	+ 3,2
1968	10 912	909	+ 6,1
1969	11 911	993	+ 9,2
1970	13 658	1 138	+ 14,7 *)
1971	15 277	1 273	+ 11,9
1972	16 711	1 393	+ 9,4
1973	18 649	1 554	+ 11,6

*) Einschließlich Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes. Da der Jahresarbeitsverdienst als Bezugsgröße für die Rentenbemessung in der gesetzlichen Unfallversicherung als Vollbeschäftigungsentgelt definiert ist, müssen für Zwecke der Rentenanpassung die Auswirkungen des Lohnfortzahlungsgesetzes auf die Veränderungsraten der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme eliminiert werden. Die bereinigte Veränderungsrate von 1969 auf 1970 beträgt 12,7 v. H., sie ist Anpassungsmaßstab für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem 14. Rentenanpassungsgesetz gewesen.

angepaßt (§ 579 RVO). Sie ist ferner Grundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei den seit dem 1. April 1971 unfallversicherten Kindern in Kindergärten und Schülern, soweit sie das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; als Jahresarbeitsverdienst gilt ein Viertel der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme, solange sie das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben und ein Drittel, solange sie das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben. Maßgebend ist die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme, die für das 2. Kalenderjahr vor dem Unfall ermittelt worden ist (§ 575 Abs. 3 RVO).

Das Statistische Bundesamt ermittelt jährlich die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltsumme, indem es die Bruttolöhne und -gehälter durch die Zahl der abhängig Beschäftigten teilt. Die nebenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser Berechnungsgröße in den Jahren 1962 bis 1972 und die jeweilige Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr.

Die Zunahme der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme von 1972 auf 1973 ist vom „Interministeriellen Arbeitskreis für gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" auf 11,6 v. H. geschätzt worden. Von dieser Veränderung wird bei der Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen des 17. Rentenanpassungsgesetzes zum 1. Januar 1975 ausgegangen.

Eine ausführlichere Darstellung der neuesten Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten die Unfallverhütungsberichte der Bundesregierung für das Jahr 1971 (Drucksache 7/189) und für das Jahr 1972 (Drucksache 7/991).

Teil E

Vorschläge für die Gesetzgebung

Die Bundesregierung schlägt vor,

in der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung die am 1. Juli 1974 laufenden Renten, bei denen der Versicherungsfall im Jahre 1973 oder früher eingetreten ist — unter Beachtung der in den Rentenversicherungsgesetzen enthaltenen Ausnahmeregelungen — für Bezugszeiten ab 1. Juli 1974 der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1974 anzupassen und damit um 11,2 v. H. zu erhöhen

und in der Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1972 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten ab 1. Januar 1975 der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltsumme von 1972 auf 1973 anzupassen und damit um 11,6 v. H. zu erhöhen.

Außerdem schlägt die Bundesregierung vor, das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Bezugszeiten vom 1. Januar 1975 an im gleichen Ausmaß wie die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzupassen.

Die Verwirklichung des Anpassungsvorschlages der Bundesregierung würde vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 in den gesetzlichen Rentenversicherungen Mehrausgaben (einschließlich der Mehraufwendungen für die KVdR nach § 393 a RVO) in Höhe von 7 934 Millionen DM verursachen, die sich wie folgt verteilen:

	Millionen DM
1. In der ArV (einschließlich Wanderversicherungsanteile in Renten der KnRV)	4 783
2. In der AnV (einschließlich Wanderversicherungsanteile in Renten der KnRV)	2 539
3 In der KnRV (einschließlich Wanderversicherungsanteile in Renten der ArV und der AnV)	612
4. zusammen	7 934

Davon entfallen auf

	Millionen DM
die Versicherungsträger	7 322
den Bund	612
	7 934

Die Anpassungskosten in der Unfallversicherung würden im Jahre 1975 386 Millionen DM betragen.

Davon entfallen auf

	Millionen DM
die Versicherungsträger	350
den Bund	21
die Länder	6
die Gemeinden	9
	386

Bei der Aufteilung der Kosten der Rentenanpassung auf Versicherungsträger, Bund, Länder und Gemeinden gilt der Grundsatz, daß in der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) und der Angestelltenversicherung (AnV) die Kosten der Rentenanpassung von den Versicherungsträgern aufzubringen sind; in der Unfallversicherung (UV) gilt dasselbe, jedoch sind die Anpassungskosten bei den Ausführungsbehörden des Bundes vom Bund, die bei den Ausführungsbehörden der Länder vom jeweiligen Land, sowie bei den Eigenunfallversicherungen der Städte von den kommunalen Körperschaften zu tragen. Die Kosten der Rentenanpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) gehen als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes. Jedoch wurde der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG so bemessen, daß die Anpassungskosten für das 2. Halbjahr 1974 praktisch von der ArV und der AnV getragen werden.

Das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Rentenversicherungen und die Unfallversicherung einzuholende Gutachten des Sozialbeirats ist diesem Bericht beigefügt.

II. Gutachten des Sozialbeirates zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis 1988 sowie zu den Anpassungen der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Juli 1974 und der Geldleistungen aus der Unfallversicherung zum 1. Januar 1975

II. Gutachten des Sozialbeirates zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen bis 1988 sowie zu den Anpassungen der Bestandsrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Juli 1974 und der Geldleistungen aus der Unfallversicherung zum 1. Januar 1975

I. Die Vorausberechnungen

1. Die von der Bundesregierung vorgelegten neuen Vorrausberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von 1973 bis 1988 bringen im Hinblick auf das finanzielle Vorausberechnungsergebnis keine Überraschung. Verglichen mit der vorangegangenen, Ende 1972 aufgestellten Vorausberechnung entwickeln sich die Rücklagen etwas günstiger. Während seinerzeit die Rücklagen gerade noch der Bedingung genügt hatten, den Betrag dreier Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger am Ende von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht zu unterschreiten, so sinken die Rücklagen in der neuen Vorausberechnung nur bis auf 4,5 Monatsausgaben (in den Jahren 1986 und 1987) ab. Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums, d. h. für das Jahr 1988, errechnen sich Rücklagen in Höhe von 4,6 Monatsausgaben, das sind rd. 22 Mrd. DM mehr als für die Aufwendungen dreier Monate erforderlich wäre.

2. Diese Veränderung des Vorausberechnungsergebnisses ist die Folge der den Vorausberechnungen zugrunde gelegten Prämissen, wobei in diesem Jahr den Annahmen über die Entwicklung der Versichertenentgelte besonders großes Gewicht zukommt. Sieht man von Änderungen anderer Rechnungsgrundlagen zunächst einmal ab, so muß sich das finanzielle Ergebnis der 15-Jahresberechnungen immer dann verbessern, wenn die Lohnannahmen heraufgesetzt werden. Dies kann geschehen, weil sich die aktuelle Ausgangslage ändert (wenn z. B. im laufenden Jahr die Eindämmung des Preisniveauanstiegs nicht wie angestrebt gelingt), oder weil die Regierung darüber hinaus mittelfristig die Chancen für ein Zurückdrängen der inflationären Tendenzen ungünstiger einschätzt als zuvor und entsprechend ihre mittelfristige Zielprojektion modifiziert; bei den neuen Vorausberechnungen ist beides der Fall.

Im einzelnen wird in den Vorausberechnungen hinsichtlich der Lohnannahmen in der Weise vorgegangen, daß drei Perioden gebildet werden. Aus dieser Methode erklären sich auch die Sprünge, die in der Annahmenreihe auftreten: Auf eine Entgeltzunahme um 11,6 v. H. im Jahre 1973 folgt im Jahre 1974 ein Anstieg um 8,5 v. H., der auch für die nächsten Jahre bis 1977 angenommen wird; dann sinkt die Zuwachsrate im Jahre 1978 plötzlich auf 6,0 v. H., welcher Satz bis 1988 beibehalten bleibt. Das erste Vorausberechnungsjahr — also diesmal 1973 — bildet zugleich die *erste Periode;* hier wird für die Lohnentwicklung ein von der jeweiligen Konjunktursituation geprägter „echter" Schätzwert bestimmt, der auf bereits vorhandenen Daten für die ersten Monate fußt und eine Prognose für den Rest des Jahres einschließt. Für die *zweite Periode* von vier Jahren, diesmal 1974 bis 1977, wird die mittelfristige (d. h. fünfjährige) Zielprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Zielprojektion geht jetzt von einer Entgeltsteigerung von 9,1 v. H. für den Durchschnitt der fünf Jahre 1973/77 aus. Da für 1973 bereits der Schätzwert von 11,6 v. H. eingesetzt ist, verbleiben für die übrigen vier Jahre durchschnittlich 8,5 v. H.; diese Steigerungsrate wurde dann auch für jedes einzelne der Jahre 1974 bis 1977 in die Vorausberechnung aufgenommen. Gemeinsam mit den Vertretern der Bundesministerien hat der Beirat überlegt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, hier eine allmähliche Minderung der Entgeltsteigerungsrate zu unterstellen, etwa von 10 v. H. im Jahre 1974 jährlich um einen Prozentpunkt bis auf 7 v. H. im Jahre 1977 abfallend. Ohne daß sich am durchschnittlichen Lohnanstieg etwas änderte und das finanzielle Gesamtergebnis — von zeitlichen Verschiebungen in den ersten Jahren abgesehen — nennenswert beeinflußt würde, wäre es auf solche Art denkbar, die dargestellten, besonders beim Übergang in die Zeit jenseits des mittelfristigen Planungszeitraums wenig plausiblen Sprünge in den Annahmen zu vermeiden. Gegen ein solches methodisches Vorgehen spricht jedoch, daß hier in Anbetracht der im voraus nicht abzusehenden konjunkturellen Schwankungen reine Spekulation betrieben würde; im übrigen hätte ein Verlauf, bei dem die Lohnsteigerungsraten gleichmäßig Schritt für Schritt abgebaut würden, nach Ansicht mehrerer Beiratsmitglieder verhältnismäßig wenig Wahrscheinlichkeit für sich [1]). Die jetzt der Vorausberechnung zugrunde gelegte Annahmenreihe weist demgegenüber einen wesentlichen Vorzug auf: Sie macht gerade durch die Sprünge in den Annahmen deutlich, daß die zugrunde gelegte Lohnentwicklung nicht den Charakter einer Prognose trägt, sondern daß es sich um Rechnungsannahmen handelt, die lediglich den Anspruch erheben, sich im Durchschnitt im Rahmen der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Zielvorstellungen der Bundesregierung zu halten. Der Lohnannahme für die *dritte Periode,* nämlich für die Zeit jenseits des mittelfristigen Planungshorizonts (diesmal von 1978 bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums, also bis 1988), liegt die Vorstellung eines langfristig weitgehend

[1]) Vgl. hierzu die weiteren Ausführungen in Punkt 4, dritter Absatz.

inflationsfreien Wachstums zugrunde; bei einer auf etwa 4,4 v. H. veranschlagten Zunahme der Produktivität wird ein Lohnanstieg um jährlich 6,0 v. H. unterstellt.

Unter den gesetzten Annahmen, nach denen die Lohnsteigerungsraten in zwei Stufen reduziert werden — wie geschildert 1974 auf 8,5 v. H. und 1978 auf 6 v. H. —, ergibt sich wegen des time-lags zwischen Lohnentwicklung und allgemeiner Bemessungsgrundlage in den kommenden Jahren zunächst ein allmählicher Anstieg des Rentenniveaus (im Vergleich zu den Bruttoarbeitsentgelten betrachtet) und damit eine wachsende Belastung der Rentenfinanzen; später — ab 1981 — laufen dann Renten und Bruttolöhne parallel. Daneben wird die Entwicklung der Rentenfinanzen in den ersten Jahren des Vorausberechnungszeitraums durch die Belastungen beeinflußt, die sich auf dem letzten Wegstück zum Gipfel des Rentenbergs ergeben; später macht sich dann bemerkbar, daß sich das zahlenmäßige Verhältnis von Aktiven zu Rentnern wieder vergrößert. Hauptsächlich diese beiden Faktoren führen in ihrem Zusammenwirken dazu, daß die derzeitigen recht ansehnlichen Einnahmeüberschüsse in den Vorausberechnungen in den nächsten Jahren sinken, bis schließlich für den Beginn der achtziger Jahre sogar geringfügige Defizite ausgewiesen werden; nach Überwindung des Gipfels des Rentenbergs kommt es in der Rechnung dann wieder zu Überschüssen. In den meisten Jahren fällt dabei das Ergebnis günstiger aus als in den vorangegangenen Vorausberechnungen.

Für die im Vergleich zu den vor knapp einem Jahr angestellten Vorausberechnungen verbesserte Optik der Finanzlage gibt den Ausschlag, daß sich der Prozeß der allmählichen Erhöhung des Rentenniveaus gegenüber der Vorjahresberechnung verzögert. Dies erklärt sich zum Teil damit, daß für das Jahr 1973 jetzt mit — wie erwähnt — 11,6 v. H. eine höhere Lohnsteigerung als damals (10,2 v. H.) erwartet wird. Hinzu kommt, daß die „Mittelzone", für die den Projektionen der Bundesregierung folgend seit mehreren Jahren höhere Lohnannahmen eingesetzt wurden als für die fernere Zukunft, um ein Jahr (d. h. von 1973/76 auf 1974/77) weitergerückt ist. Wesentlich verstärkt wird aber die schon hiervon ausgehende tendenzielle Besserung der vorausberechneten Finanzentwicklung noch dadurch, daß entsprechend der jüngsten Zielprojektion der Bundesregierung für die bevorstehenden vier Jahre nunmehr mit 8,5 v. H. eine erheblich höhere durchschnittliche Entgeltsteigerungsrate als im Vorjahr (7,1 v. H.) eingesetzt ist; dies bedeutet praktisch, daß die Bundesregierung — aus welchen Gründen auch immer — die Erfolgsaussichten der wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Verminderung der Preisniveausteigerungsrate für die unmittelbar bevorstehenden Jahre pessimistischer beurteilt.

Die beschriebenen Lohnannahmen hätten für sich genommen sogar noch zu günstigeren Ergebnissen für die Entwicklung der Kassenabschlüsse geführt, als sie die neuen Vorausberechnungen ausweisen, jedoch wurden andererseits die Erwartungen bezüglich der künftigen Zunahme der Beschäftigtenzahl herabgeschraubt, womit die Beitragseinnahmen entsprechend niedriger ausfallen. Nach den Untersuchungen einer interministeriellen Sachverständigengruppe für Vorausberechnungen der Erwerbspersonen wird die jahresdurchschnittliche Zunahme der Zahl der Arbeiter und Angestellten in dem betrachteten Vorausberechnungszeitraum nur noch auf 0,6 v. H. veranschlagt gegenüber 0,8 v. H. in der vorangegangenen Vorausberechnung; dabei wurde unterstellt, daß die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte etwa auf dem gegenwärtig erreichten Stand von 2½ Millionen verharrt.

Die Vorausberechnungen basieren auf dem heutigen Rechtsstand. Dies bedeutet, daß ein Weitergelten der Finanzierungsregelung für die Krankenversicherung der Rentner unterstellt wird. Welche Entscheidung hier gefällt wird, hat für die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen erhebliches Gewicht. Von dieser offenen Frage abgesehen sind die Mehrbelastungen, die sich für die Rentenversicherungen aus dem den gesetzgebenden Körperschaften zugeleiteten „Entwurf eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation" ergeben werden, in die Vorausberechnungen noch nicht einkalkuliert [2]). Auch der vom Bundeskabinett bei den Haushaltsberatungen gefaßte Beschluß, nach dem die Rentenversicherungen im Jahre 1974 650 Millionen DM der Bundeszuschüsse bis zu der vorgesehenen ratenweisen Zahlung in den Jahren 1978 bis 1980 zu stunden haben, ist noch nicht berücksichtigt, jedoch ist dies für das Gesamtbild rechnerisch ohne Belang, da die zu stundenden Beträge verzinst werden.

3. Die Vorausberechnungen sind, wie noch einmal besonders hervorgehoben werden muß, keine Prognose — eine solche für den Zeitraum von 15 Jahren abzugeben, wäre reine Phantasie. Aufgabe der Berechnung kann es nur sein, die für die finanzielle Entwicklung maßgeblichen Faktoren deutlich zu machen und unter bestimmten Annahmen Anhaltspunkte für ein Urteil über die finanzielle Deckung der Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu geben. Wie die Vorausberechnung zeigt, wird die dafür vom Gesetzgeber vorgesehene Sicherheitsgrenze — daß die Rücklage in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Höhe von drei Monatsausgaben zu Lasten der Versicherungsträger nicht unterschreiten soll — unter im ganzen als vorsichtig zu beurteilenden Annahmen etwas übertroffen. Gleichwohl bergen die Annahmen zum Teil Risiken in sich; durchleuchtet man die Annahmen, so wird nach Ansicht des Beirats jedenfalls deutlich, daß die Vorausberechnung keinen Spielraum für eine erhöhte bzw. weiter vorgezogene Anpassung im kommenden Jahr oder für andere Mehrleistungen (bzw. Belastungsverschiebungen zwi-

---

[2]) Nach der Begründung des Gesetzentwurfs kommen auf die Rentenversicherungen in den Jahren 1974 bis 1977 per Saldo zusätzliche Kosten von ca. ¾ Mrd. DM zu; Berechnungen für die späteren Jahre liegen dem Beirat nicht vor.

schen den Sozialversicherungszweigen zuungunsten der Rentenversicherung) von Gewicht ausweist.

Der Beirat weist in diesem Zusammenhang wieder auf die erhebliche Bedeutung hin, die der Frage, in welchem Ausmaß die mit der Einführung der flexiblen Altersgrenze gebotenen Möglichkeiten genutzt werden, für die finanziellen Zukunftsperspektiven der Rentenversicherungen innewohnt. Die ersten Informationen über das Verhalten der betroffenen Versicherten deuten darauf hin, daß die den Vorausberechnungen wie schon im Vorjahr zugrunde gelegte Annahme, 70 v. H. der Berechtigten würden das vorgezogene Altersruhegeld beanspruchen, möglicherweise zu niedrig gegriffen ist. Freilich muß noch einige Zeit abgewartet werden, bis ein deutlicheres Bild gewonnen werden kann; für die nächsten Vorausberechnungen dürfte hier eine besser fundierte Annahme gemacht werden können [3]).

Andererseits sind die finanziellen Auswirkungen der „Öffnung" der Rentenversicherung für bisher nicht Versicherte — insbesondere für Selbständige —nach wie vor nicht in die Berechnung einbezogen (abgesehen von den beträchtlichen, Ende vergangenen Jahres geleisteten Beitragsnachzahlungen, die in die Ist-Ergebnisse 1972 eingegangen sind). Da konkrete Anhaltspunkte für das voraussichtliche Verhalten der in Frage kommenden Personenkreise fehlen, sind begründete Annahmen hier vorerst nicht möglich. Sicher erscheint nur, daß in den ersten Jahren per Saldo Mehreinnahmen zu erwarten sind. Dem steht allerdings gegenüber, daß an anderer Stelle durch weitere Regelungen des Rentenreformgesetzes 1972 (z. B. durch die erleichterte Anrechnung beitragsloser Zeiten) Mehrausgaben auftreten dürften, die ebenfalls nicht quantifiziert werden können. Wie stark diese Faktoren zu Buche schlagen und ob sie sich ungefähr kompensieren werden, wie für die Vorausberechnungen mangels geeigneter Unterlagen unterstellt wird, kann erst beurteilt werden, wenn die Wirkungen des Rentenreformgesetzes 1972 für einen längeren Zeitraum übersehen werden können. Der Sozialbeirat regt an, diese Untersuchungen so bald wie möglich vorzunehmen.

Mit den Mehrbelastungen, die in fernerer Zukunft aus der „Öffnung" auf die Rentenversicherungen zukommen, kündigen sich schon heute Einflüsse an, die über die Grenzen des 15jährigen Vorausberechnungszeitraums hinausgreifen. Von noch wesentlich größerer Bedeutung dürfte in dieser Hinsicht sein, daß sich der seit einiger Zeit beobachtete Rückgang der Geburtenquote im Vorausberechnungszeitraum noch nicht auswirkt, weil die in den letzten Jahren Geborenen im allgemeinen erst nach Ablauf des Vorausberechnungszeitraums Beitragszahler werden. Auch die Rentenbelastungen aus der Ausländerbeschäftigung machen sich in dem Vorausberechnungszeitraum noch kaum bemerkbar.

[3]) Um die Größenordnungen zu verdeutlichen, sei angemerkt, daß die Rentenversicherungen beispielsweise bei einer Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze durch 80 v. H. statt durch 70 v. H. der Berechtigten bis 1988 mit über 10 Mrd. DM zusätzlich belastet würden.

Der Beirat hält es wegen der Unsicherheit langfristiger Zukunftsrechnungen zwar nicht für sinnvoll, etwa die vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über den Vorausberechnungszeitraum hinaus weiter fortzuführen; er würde es aber begrüßen, wenn Untersuchungen über die weitere Entwicklung besonders relevanter Einflußgrößen — vor allem über das zahlenmäßige Verhältnis der Rentner zu den Versicherten (Rentnerquote) — angestellt würden, die gewisse Fingerzeige auf künftige, strukturell bedingte Änderungen der von den Aktiven für die Rentenleistungen zu erbringenden Lasten geben [4]). Ein solcher Blick über den Vorausberechnungszeitraum hinaus erscheint vor allem deshalb gerechtfertigt, weil der Rentenversicherung die Idee eines „Solidarvertrags zwischen den Generationen" zugrunde liegt; dies macht es wünschenswert, daß wenigstens in Umrissen erkennbar wird, welche Lasten durch Entscheidungen über die Gestaltung des Leistungssystems der Rentenversicherung der nächsten Generation auferlegt werden.

4. An die gesamtwirtschaftlichen Annahmen der Vorrausberechnung ist die Anforderung zu stellen, daß sie klar und logisch begründet — d. h. in sich widerspruchsfrei — sowie im Hinblick auf das Ziel, ein sicheres Fundament für die Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen zu gewährleisten, vorsichtig angesetzt sind. Im Sinne dieser Kriterien begrüßt es der Beirat, daß eine praktisch gleichbleibende Zahl ausländischer Arbeitskräfte (und damit ein im Vergleich zu den Annahmen der vorjährigen Vorausberechnung langsamerer Anstieg der Versichertenzahl) unterstellt wurde. Zwar wären andere Ansätze, zum Beispiel eine weitere Steigerung der Zahl ausländischer Arbeitskräfte, ebenfalls möglich, jedoch wären sie ebenso willkürlich. Für die in die Vorausberechnungen eingegangene Annahme spricht das Moment der Vorsicht, die hier schon deshalb am Platze ist, weil sich die Öffentlichkeit der vielfältigen Schwierigkeiten, die mit einer hohen Ausländerbeschäftigung verbunden sind, zunehmend bewußt wird.

Was die Lohnannahmen anbetrifft, so bewertet der Beirat es positiv, daß an der langfristigen Annahme für die Zeit jenseits des mittelfristigen Planungszeitraums (6,0 v. H. ab 1978) festgehalten wurde. Diese Annahme rechtfertigt sich durch die Zielsetzung eines weitgehend inflationsfreien Wachstums, die nicht unter dem Eindruck von Fehlentwicklungen in den letzten Jahren als auf Dauer unrealisierbar aufgegeben werden sollte. Auch ist diese Annahme der bereits geschilderten Aufgabe des Rechenwerks adäquat, Aufschluß darüber zu geben, ob die Finanzierung der Leistungen — ohne weitere Beitragserhöhungen — auf Dauer als gesichert betrachtet werden kann; ein solcher Nachweis würde nicht erbracht, wenn nicht vorsichtige Annahmen eingesetzt würden.

Mehrere Beiratsmitglieder lenken aber die Aufmerksamkeit auf die Frage, ob die Annahmen über die Entgeltentwicklung, die für die Zeit bis 1977 aus der mittelfristigen Zielprojektion der Bundes-

[4]) Vgl. dazu die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Sozialbeirats vom 3. März 1973 — Ziffer 5 a.

regierung abgeleitet wurden, als geeignete Grundlage für die Berechnung angesehen werden können. Auch diese Beiratsmitglieder stellen nicht in Abrede, daß die angenommene Entgeltentwicklung jedenfalls im Durchschnitt der kommenden vier Jahre im Rahmen des Möglichen liegt. Sie bedauern jedoch, daß die Vorausberechnungen ausschließlich auf den zu anderen Zwecken aufgestellten mittelfristigen Zielprojektionen der Bundesregierung basieren und nicht auch in Form einer Alternativrechnung andere mögliche Entwicklungen berücksichtigen. Die Bundesregierung rechnet — wie in den abermals im Vergleich zum Vorjahr heraufgesetzten mittelfristigen Annahmen über die Lohnsteigerungsraten zum Ausdruck kommt — für die nächsten Jahre mit einer nur sehr langsam abklingenden Preisniveausteigerung. Die Beiratsmitglieder, die dies hervorheben, ziehen darüber hinaus in Zweifel, ob die der mittelfristigen Zielprojektion entstammenden Lohnannahmen in sich konsequent sind. Es spricht vieles dafür, daß es nur dann gelingen könnte, die gegenwärtig sehr hohe Preisniveausteigerung mittelfristig spürbar zu beschränken, wenn die restriktiven Maßnahmen von Bundesregierung und Bundesbank in allernächster Zeit — d. h. in den Jahren 1974/75 — Erfolg zeigen. Dagegen ist es weniger wahrscheinlich, daß im Laufe mehrerer Jahre eine „weiche Landung" auf dem Pfad gleichgewichtigen Wachstums erreicht werden könnte, bei der Lohn- (und Preis-)steigerungsraten ganz allmählich abklingen würden; gegen einen solchen Verlauf spricht unter anderem, daß die damit unterstellte Gewöhnung an zunächst immer noch hohe Inflationsraten den Erfolg einer Stabilisierungspolitik weiter erschwert. Wenn also ein solcher Erfolg grundsätzlich unterstellt wird, so wäre hier einzukalkulieren, daß sich die Lohnsteigerung schneller, als in den Vorausberechnungen angenommen, abflacht; ja im Interesse der Vorsicht wäre es geboten, die Möglichkeit einzurechnen, daß in Reaktion auf die Stabilisierungspolitik der jährliche Entgeltanstieg für ein oder zwei Jahre die langfristig angenommene Rate von 6 v. H. unterschreitet. Es wird hier auf die diesbezüglichen Ausführungen und Berechnungen im Anfang 1973 vom Sozialbeirat vorgelegten Gutachten verwiesen, in denen gezeigt wurde, daß unter solchen Bedingungen die Rücklagen nicht nur die Untergrenze in Höhe dreier Monatsausgaben unterschreiten, sondern sogar völlig aufgezehrt und schließlich rein rechnerisch sogar negative Werte annehmen würden. Eine ähnliche Berechnung würde auf der Basis der jetzigen Annahmen zwar keine negativen Rücklagenwerte, wohl aber nach wie vor eine Unterschreitung der Dreimonatsrücklage ergeben. Die Möglichkeit einer solchen Entwicklung sollte als Alternative zur vorgelegten Berechnung immerhin beachtet werden.

Ein anderer Teil der Beiratsmitglieder weist allerdings darauf hin, daß sich unter diesen Annahmen nach seinem Dafürhalten im Anschluß an die als möglich eingerechnete konjunkturelle Abschwächung eine Aufschwungphase mit überproportionalen Lohnsteigerungen ergeben wird, so daß langfristig per Saldo davon keine entscheidenden Auswirkungen auf die Vorausberechnungen ausgehen. Er hält es deshalb für ausreichend, ausschließlich von den Annahmen der Bundesregierung auszugehen.

Quantitativ weniger bedeutsam für das Berechnungsergebnis, jedoch ebenfalls zu überdenken ist die Zinsannahme. Unter den heutigen Verhältnissen, die von einem mit Hilfe der restriktiven Kreditpolitik herbeigeführten extrem hohen Zinsniveau gekennzeichnet sind, ist der in der Berechnung durchgehend angenommene Durchschnittszinssatz von 5,5 v. H. als etwas zu niedrig anzusehen (und zwar auch wenn man die Tatsache berücksichtigt, daß ein großer Teil der Vermögensanlagen der Rentenversicherungen noch aus früheren Jahren stammt und dementsprechend geringere Erträge bringt als die Neuanlagen; ebenso ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der Vermögensanlagen als Sozialinvestitionen relativ niedrig verzinslich ist).

Demgegenüber fragt es sich aber, ob für die späteren Jahre, für die eine Lohnsteigerung von jeweils 6,0 v. H. eingesetzt ist, der Zinssatz mit 5,5 v. H. nicht zu hoch veranschlagt wird. Wenn — wie es mit dieser Entgeltsteigerungsrate geschieht — auf lange Sicht ein Wirtschaftswachstum bei nur wenig steigendem Preisniveau unterstellt wird, so würde dem vermutlich eher eine niedrigere als die angenommene Durchschnittsverzinsung für die Anlagen der Versicherungsträger entsprechen.

II. Die Anpassungen

5. Der Beirat empfiehlt einstimmig, die bis zum 31. Dezember 1973 angefallenen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Juli 1974 in dem Ausmaß anzupassen, in dem die allgemeine Bemesungsgrundlage im Jahre 1974 steigt, nämlich um 11,2 v. H. Diese Anpassung ist, wie in jedem Jahr, sozialpolitisch schon allein deshalb geboten, weil sie dem grundlegenden Konzept entspricht, daß die Entwicklung der Renten — mit durch die Rentenformel bedingter mehrjähriger Verzögerung — an den Anstieg der Aktivenverdienste gekoppelt werden soll; die Rentenanpassung 1974 ist damit nichts weiter als die Konsequenz der insgesamt sehr starken Lohnerhöhungen der Jahre 1970 bis 1972. Die derzeitige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherungsträger bietet keine Gegenargumente; in der 15jährigen Vorausberechnung ist diese Anpassung entsprechend dem Anstieg der Bemesungsgrundlage wie alljährlich unterstellt. Eine fundierte Aussage darüber, wie die Rentenanpassung in dieser Höhe im Sommer 1974 konjunkturpolitisch zu beurteilen wäre, ist zur Zeit — d. h. mehr als ein Dreivierteljahr vorher — noch nicht möglich. Der Beirat wiederholt in diesem Zusammenhang seine Empfehlung [5]), die Anpassung künftig automatisch

[5]) Vgl. dazu auch Ziffer 1 der in der Anlage beigefügten Stellungnahme des Sozialbeirats vom 3. März 1973, in der der Beirat unter Ziffern 3 bis 7 auf die Konsequenzen einer solchen automatischen Anpassung für seine Aufgabenstellung eingegangen ist.

vorzunehmen, da sie sozialpolitisch stets begründet ist, ein Verzicht auf sie als Instrument einer restriktiven Konjunkturpolitik kaum zu empfehlen ist und im Falle von Finanzierungsschwierigkeiten besondere Maßnahmen ergriffen werden sollten, die dann eher am Platze sein dürften als ein Abweichen von der Regel der Rentenanpassung.

Die Anpassung der Unfallrenten zum 1. Januar 1975 (im Ausmaß der zur Zeit erst grob abzuschätzenden Lohnsteigerung in 1973) wird vom Beirat als Konsequenz seiner Empfehlung, zur automatischen Anpassung überzugehen, grundsätzlich befürwortet.

Bonn-Bad Godesberg, den 12. Oktober 1973

Prof. Dr. Helmut Meinhold

SOZIALBEIRAT

Berlin, den 3. März 1973

Stellungnahme des Sozialbeirates zur Neuregelung der Rentenanpassung und der Rentenniveausicherungsklausel im Gesetzentwurf über die 16. Rentenanpassung

I.

1. Der Gesetzentwurf sieht eine automatische Anpassung der Bestandsrenten an Stelle der bisherigen Anpassung durch besonderes Gesetz vor. Der Sozialbeirat ist einstimmig der Ansicht, daß mit dieser Änderung einer Sachlage Rechnung getragen wird, die seit langem praktisch besteht. Er erhebt deswegen gegen die geplante Neuregelung keine Einwendung. Es hat sich gezeigt, daß eine konjunkturpolitische Variation der Rentenanpassung, insbesondere eine Minderung der Rentenanpassung in Hochkonjunkturzeiten, aus sozialpolitischen wie allgemein politischen Gründen nicht als brauchbares Instrument der Konjunkturpolitik anzusehen ist.

Während ein Teil der Sozialbeiratsmitglieder diese Automatisierung der Rentenanpassung vorbehaltlos begrüßt, bedauern andere Beiratsmitglieder freilich, daß die jährliche Würdigung der konjunkturpolitischen Zusammenhänge und Wirkungen der Rentenanpassung auf diese Weise entfällt.

2. Der Gesetzentwurf enthält ferner eine veränderte Regelung der Rentenniveausicherungsklausel. Der Beirat begrüßt es, daß damit der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, den Inhalt der Rentenniveausicherungsklausel so zu bestimmen, daß sie sowohl statistisch wie auch im Hinblick auf die daraus zu folgernden Maßnahmen praktikabel ist. Damit wird auch vermieden, daß unterschiedliche Grundsätze für die Entwicklung der Bestandsrenten und der Zugangsrenten anzuwenden sind. Der Sozialbeirat geht weiterhin davon aus, daß die Regelung des § 1272 Abs. 2 Satz 3 RVO (Berichterstattung der Bundesregierung usw.) eine Folge von § 1272 Abs. 2 Satz 2 RVO (Sollvorschrift der Rentenniveausicherung) ist. Bei der jetzt vorgesehenen Bemessung des Rentenniveaus ist es allerdings unwahrscheinlich, daß die Rentenniveausicherung praktisch zum Tragen kommt. Die vorgesehenen 50 v. H. würden nur bei außergewöhnlich hohen Lohnsteigerungsraten, wie sie auch in den letztvergangenen Jahren nicht gegeben waren, unterschritten werden.

Sollte der Satz von 50 v. H. daraufhin im endgültigen Gesetz erhöht werden, so würde der Beirat freilich sehr großen Wert darauf legen, daß die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften aufrechterhalten bleiben (Überprüfung der zu treffenden Maßnahmen auch unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie der Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und der Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen). Nach Ansicht des Beirats wäre auf diese Weise sicherzustellen, daß jeweils geprüft wird, ob Maßnahmen der Rentenniveausicherung gerade in solchen Augenblicken vorgenommen werden sollten, in denen die allgemeine Wirtschaftspolitik auf eine Dämpfung der Preisniveausteigerung ausgerichtet ist.

II.

3. Schon im Verlauf der letzten Jahre hat sich die Aufgabe des Sozialbeirats mehr und mehr auf die Begutachtung der langfristigen Vorausberechnungen, ihrer Voraussetzungen und Konsequenzen ausgerichtet. Demgegenüber hat die ursprüngliche Hauptaufgabe des Sozialbeirats, nämlich die jährliche Beurteilung der Rentenanpassungen, immer mehr an Gewicht verloren. Es ist zu überprüfen, ob nach der Automatisierung der Rentenanpassung die Institution des Sozialbeirats noch erforderlich bleibt.

4. Der Sozialbeirat hat diese Überprüfung auch seinerseits eingehend vorgenommen. Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf verbleiben dem Sozialbeirat an Aufgaben

a) die Erstattung des Gutachtens zum jährlich von der Bundesregierung vorzulegenden Rentenanpassungsbericht;

b) die Begutachtung der 15jährigen Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherungsträger;

c) die Erstattung des Gutachtens zu der Frage, ob die Voraussetzungen der Rentenniveausicherung erfüllt sind und welche Folgerungen gegebenenfalls zu ziehen sind.

5. Nach Auffassung des Sozialbeirats rechtfertigt diese Aufgabenstellung die Weiterarbeit nur dann, wenn die Vorausberechnungen inhaltlich und in der Form weiterentwickelt werden. Dazu würde gehören:

a) die Bereitstellung ergänzender Daten über Auswirkungen demographischer und sonstiger Veränderungen, die mit erheblichem Gewicht erst nach dem Fünfzehnjahreszeitraum wirksam werden (veränderte Geburtenquote, Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, Öffnung der Rentenversicherung u. a.);

b) im Rahmen der 15jährigen Vorausberechnung eine in sich abgeschlossene Darstellung der Entwicklung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Rentenversicherungsträger für einen mittelfristigen Zeitraum. Diese sollte unter Alternativannahmen über die Entwicklung der Arbeitsentgelte und der Beschäftigtenzahlen nicht nur die Vermögensentwicklung, sondern auch

unter der Voraussetzung mittelfristig ausgeglichener Einnahmen und Ausgaben den jeweils erforderlichen Beitragssatz ausweisen.

6. Bei der bisherigen Arbeit des Sozialbeirates hat sich gezeigt, daß die Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Entwicklung der Rentenversicherung für sich allein nicht genügt. Auch die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung — deutlich z. B. bei der Krankenversicherung der Rentner — spielt eine Rolle. Dem wäre Rechnung zu tragen, indem die Begutachtung des mittelfristigen Rechenwerks auf sämtliche Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit) ausgeweitet würde. Damit würden die beitragsfinanzierten Sozialleistungszweige in ihrer Gesamtheit erfaßt und nach einheitlichen Gesichtspunkten begutachtet, so wie die steuerfinanzierten Sozialleistungen schon bisher im Gesamtrahmen der mittelfristigen Finanzplanung beurteilt werden können.

7. Die Zusammensetzung eines Sozialbeirats hätte der künftigen Aufgabenstellung Rechnung zu tragen.